Amts-Blatt

der

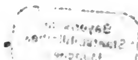
Königlich Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1858.



Acht und vierzigster Jahrgang.

Marienwerder.
Druck der Königl. Westpreuß. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.



Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1858.

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	Allerhöchste Erlasse.		
15 30	Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen betreffend.	15. Februar 1858	89 197
16	Das Arbeiten der Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden bei inländischen Meistern als Geselle betr.	20. März —	105
23	Die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements betr.	9. Januar —	146
	Ministerial-Erlasse.		
6	Die Einstellung der Freiwilligen in die Schul-Abtheilung zu Potsdam betr.	19. Novbr. 1857	21
13	Das neue Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.	10. März 1858	61
18	Den Remonte-Ankauf pro 1858 betr.	22. März —	126
23	Allgemeines Feldmesser-Reglement.	1. Dezbr. 1857	146
23	Die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig betr.	1. Juni 1858	156
26	Den jährlichen Preis der Gesetzsammlung betr.	25. Mai —	174
26	Die Stempelpflichtigkeit der Kreis-Physikats-Atteste über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betr.	14. Juni —	174
27	Die Aufnahme der Kreis-Chaussee von Mrotzen nach Conitz in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll		

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben		Pagina
25	Die fernere Vertretung der Stadt Briesen im Stande der Städte.	14. Juni	1858	166
25	Denkschrift, betr. den Zustand des Westpreußischen Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt pro 1857.	2. Juni	—	167
26	Wegen der dem Bau-Inspector Koch in Marienwerder übertragenen Leitung der Geschäfte der hiesigen Eichungs-Kommission.	16. Juni	—	175
26	Bestätigung des Statuts der Müller-Innung in Bischofswerder.	17. Juni	—	183
27	Die Uebertragung des Vorsitzes der Kreis- und Bau-Handwerker-Prüfungs-Kommission in Schlochau an den Bürgermeister Reuter daselbst.	26. Juni	—	187
30	Die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Gr. Bandtken.	9. Juli	—	198
32	Das Verbot der Ausstellung von Reise-Legitimationen durch die Dominien und Schulzen-Aemter.	2. August	—	205
33	Die Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Falleniczyn auf der Kreis-Chaussee-Linie Culm-Culmsee.	10. August	—	214
36	Bestätigung des Statuts der Schmiede-Innung zu Christburg.	28. August	—	226
37	Die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle dicht am Drosdower-Konopater Wege auf der Terespol-Bislaw-Tucheler Kreis-Chaussee.	4. Septbr.	—	231
38	Die Aufnahme in die Gewerbeschule betr.	17. Septbr.	—	238
38	Die im Kreise Rosenberg entstandenen Etablissements Ostende und Alt-Eiche betr.	11. Septbr.	—	239
39	Der Taxpreis eines Blutegels.	27. Septbr.	—	244
40	Die umgearbeiteten Mühlenwaage-Tabellen.	23. Septbr.	—	246
42	Die anderweite Benennung des Vorwerk Klein-Rosainen im Marienwerder-Kreise mit dem Namen „Lentzruhe."	12. Oktober	—	256

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 6ten Januar **1858.**

Das 65ste, 66ste und 67ste Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält unter:

Nro. 4811. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Bestätigung des Reglements der pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen General-Landtagen;

Nro. 4812. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungs-Bezirk Breslau;

Nro. 4813. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee;

Nro. 4814. die Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht, vom 17ten Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4ten und 5ten Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend, vom 2ten November 1857;

Nro. 4815. die Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27sten April 1857 zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 11ten Dezember 1812, 29sten September 1827 und 21sten Dezember 1842, vom 27sten November 1857;

Nro. 4816. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 18ten Dezember 1857;

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Januar 1858.

Nro. 4817. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privilegium vom 1sten Juni 1851 auszufertigenden Kreis-Chausseebau-Obligationen;

Nro. 4818. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissements-Pläne für die Stadt Memel und Vorstadt Vitte;

Nro. 4819. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Kassenanweisungen, vom 21sten Dezember 1857;

Nro. 4820. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, vom 28sten Dezember 1857.

I. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg, den 24sten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Vom 1sten Januar k. J. ab geht die Post aus Dt. Eylau nach Marienwerder um 7 Uhr Abends aus ersterem Orte ab.

Vom gleichen Termine ab wird die Entfernung zwischen Riesenburg und Rosenberg auf 1½ Meilen festgesetzt.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

III. Der Rittergutsbesitzer Bourbiel auf Kantylla ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Kantylla entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Borchert in Strasburg übertragen worden.

Der bisherige interimistische Magistrats-Dirigent Kanitz zu Schlochau ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Stadt Schlochau und deren Polizei-Gebiet entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Reuter daselbst übertragen worden.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Ober-Post-Direktion sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition
in Konarzyn dem Post-Expeditions-Gehilfen Jahnke und
in Grünchotzen dem Posthalter Henning,
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Versetzt sind:

der Postsecretair Schönfeld von Beuthen O./S. nach Culm,
der Post-Expediteur Fiedler von Konarzyn nach Stuhm,
der Post-Expediteur Herschel von Schwetz nach Dt. Eylau,
der Post-Expedient Müller von Dt. Eylau nach Schwetz und
der Post-Conducteur Kablubowski von Marienwerder nach Culm.

Der Post-Expediteur Fink bei der frühern Post-Expedition in Karpno ist, nach Aufhebung dieser, aus dem Post-Dienste ausgeschieden.

Es sind angestellt:

der invalide Sergeant Grieser als Packbote bei dem Post-Amte in Marienwerder,
der invalide Wehrreiter Vogt als Conducteur bei dem Post-Amte in Thorn und
der invalide Unteroffizier Lehmann als Ober-Post-Kassendiener in Marienwerder.

Der Post-Verwalter Freytag in Mewe und der Post-Expediteur Hoffmann in Flatow sind gestorben.

Der Post-Expediteur v. Paulitz in Stuhm ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Erledigte Schulstellen.

IV. Die evangelische Schulstelle zu Stanislawken, Kreises Culm, ist vakant. Qualificirte Bewerber haben Meldungsgesuche bei der Gutsherrschaft von Stanislawken anzubringen.

Die evangelische Schulstelle zu Clementinowo, Kreises Flatow, ist erledigt. Meldungen sind bei dem Dominium Sypniewo anzubringen.

Die mit einem Einkommen im Gesammtbetrage von jährlich circa 130 Rthlr. dotirte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Landeck ist vacant ge-

worden. Qualificirte Lehrer oder Schulamts-Candidaten haben ihre Bewerbung unter Beifügung der Atteste bis zum 20sten Januar d. J. an den dortigen Magistrat portofrei einzureichen. Die Abhaltung einer Probelection wird gewünscht.

An der evangelischen Stadtschule in Mewe ist die zweite mit einem Gehalt von 226 Rthlr. und freier Wohnung verbundene Lehrerstelle vakant. Meldungen sind bis zum 1sten Februar bei dem Magistrat in Mewe anzubringen; die Abhaltung einer Probelection ist nothwendig, der Nachweis musikalischer Bildung wünschenswerth.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 13ten Januar **1858.**

I. **Bekanntmachung.**

Die nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850 für den Zeitraum 1834/57 ermittelten vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Marktorten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Marktstadt.	Weizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Marienwerder . . .	2	4	6	1	11	6	1	3	5	—	21	7	1	16	1
2	Marienburg . . .	2	6	2	1	11	10	1	1	7	—	21	6	1	14	5
3	Mewe	2	6	1	1	11	10	1	3	9	—	21	5	1	15	3
4	Elbing	2	7	9	1	13	6	1	3	8	—	21	—	1	17	11
5	Graudenz	2	7	6	1	11	11	1	3	5	—	22	7	1	15	6
6	Culm	2	9	11	1	12	9	1	3	1	—	24	6	1	17	1
7	Thorn	2	6	1	1	11	4	1	3	5	—	23	1	1	14	3
8	Conitz	—	—	—	1	12	2	—	29	7	—	21	3	—	—	—
9	Flatow	—	—	—	1	12	1	—	28	3	—	20	7	1	16	—
10	Dt. Crone	—	—	—	1	15	11	1	3	2	—	25	10	1	19	—
11	Mrk. Friedland . .	2	11	8	1	16	3	1	2	11	—	28	1	1	20	2

Marienwerder, den 6ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Januar 1858.

II. **Bekanntmachung.**

Nachdem der Entwurf des Deichkatasters für die Falkenauer Niederung auf Grund vorheriger Vermessung und Bonitirung sämmtlicher Grundstücke berichtigt und den Gemeindevorständen auszugsweise mitgetheilt ist, kann das Kataster von den Betheiligten bei diesen und dem Deichamt eingesehen und Beschwerde dagegen, welche dem Deichhauptmann zu übergeben ist, bis zum 1sten März 1858 angebracht werden. Es ist in der letzteren bestimmt anzugeben, ob die Beschwerde gegen die Vermessung oder Bonitirung gerichtet ist.

Danzig, den 29sten Dezember 1857.

Der Deichregulirungs-Kommissar
Schliep, Regierungs-Rath.

III. Die Entfernung zwischen Terespol und Trutnowo ist auf $2^3/_4$ Meilen (incl. 1 Meile Chaussee) und der Abgang der Personenpost von Terespol nach Konitz auf $12^1/_2$ Uhr Mittags festgesetzt worden.

Marienwerder, den 4ten Januar 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

IV. Für das Jahr 1858 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Direktor,
2. Professor Dr. Erbkam
3. " " Rathke
4. " " Richelot
5. " " Rosenkranz
6. " " Schubert
7. Privatdocent Dr. Herbst

(2.–7.) als Mitglieder.

Der Oberlehrer Heyl an dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig ist als erster Lehrer an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Reschke auf Sedlinen ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Sedlinen entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Rux zu Marienwerder übertragen worden.

Der Kreisrichter Lähr zu Baldenburg ist an das Kreisgericht zu Schlochau einberufen und die interimistische Verwaltung der Gerichts-Kommission zu Baldenburg dem Gerichts-Assessor Esch übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Kettner ist als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schlochau angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Taube ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Paul ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Tribunals-Auskultator Mühlradt zu Königsberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichtsbote Lübke ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Ressel zu Tuchel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt worden.

Im Strasburger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Karl Pohl zu Friederikenhof als Schiedsmann für das Kirchspiel Pluskowenz gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landraths-Kreise ist der Schulze Andreas Pankau zu Komierowo als Schiedsmann für den achten Bezirk gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Malitz in Danzig ist zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Marienwerder befördert worden.

Der Rathmann Leopold Göbke zu Löbau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

V. Die Rectorstelle an der evangelischen Stadtschule in Hammerstein mit einem jährlichen Einkommen von circa 400 Rthlr. soll zum 1sten April d. J. anderweit besetzt werden. Kandidaten der Theologie, welche das Examen pro rectoratu be-

standen haben, haben ihre Bewerbungen bis zum 1sten Februar d. J. bei dem Magistrat in Hammerstein anzubringen.

Bei der Stadtschule zu Schwetz wird vom 1sten April d. J. ab eine katholische Lehrerstelle vacant. Der Magistrat in Schwetz hat das Präsentations-Recht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 20sten Januar **1858.**

Das 1ste und 2te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4821. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften;

Nro. 4822. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7ten Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend;

Nro. 4823. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thlr., vom 30sten November 1857;

Nro. 4824. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, vom 21sten Dezember 1857.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten Januar 1858.

Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Es sind Zweifel darüber entstanden, auf Grund welcher Atteste Ausländer und namentlich polnische Unterthanen, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, dazu verstattet werden dürfen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 13ten März 1854 (S. 123. der Gesetzsammlung) ausdrücklich ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit über die Zulässigkeit der Schließung der Ehe nach den Heimathsgesetzen des Ausländers erfordert. Als eine solche Beglaubigung kann indessen nur gelten, wenn das von einer ausländischen Obrigkeit ausgestellte Attest von der competenten diesseitigen Gesandtschaft, oder wenn es sich um ein Attest einer polnischen Behörde handelt, von dem Königlichen General-Consulate zu Warschau hinsichtlich seiner Legalität bescheinigt worden ist.

Die Herren Geistlichen werden aufgefordert, hierauf wohl zu achten und daran erinnert, daß die Mitwirkung bei Schließung der Ehe eines Ausländers, ohne daß ein dem Gesetze entsprechendes Attest vorgelegt, oder dessen Beibringung von den dazu ermächtigten Königlichen Ministerien erlassen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bedroht ist.

Marienwerder, den 13ten Januar 1858.

Königliche Regierung.

III. Die Gemeinde Zachrin hat ihre Kirche zum Weihnachtsfeste mit einem werthvollen Bronce-Kronleuchter beschenkt und den Kostenbetrag von 70 Rthlr. durch eine freiwillige Liebesgabe, zu welcher alle Einsassen ohne Ausnahme beigesteuert

haben, aufgebracht. Gerne zollen wir diesem Beweise kirchlichen Gemeinsinnes und williger Opferfreudigkeit unsere dankbare Anerkennung.

Marienwerder, den 11ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1854 erfolgte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31sten Dezember 1853, betreffend das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, wird im höheren Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1sten d. M. ab, von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist.

Danzig, den 9ten Januar 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

V. **Bekanntmachung.**

Nachdem der Entwurf des Deichkatasters für die Falkenauer Niederung auf Grund vorheriger Vermessung und Bonitirung sämmtlicher Grundstücke berichtigt und den Gemeindevorständen auszugsweise mitgetheilt ist, kann das Kataster von den Betheiligten bei diesen und dem Deichamt eingesehen und Beschwerde dagegen, welche dem Deichhauptmann zu übergeben ist, bis zum 1sten März 1858 angebracht werden. Es ist in der letzteren bestimmt anzugeben, ob die Beschwerde gegen die Vermessung oder Bonitirung gerichtet ist.

Danzig, den 29sten Dezember 1857.

Der Deichregulirungs-Kommissar
Schliep, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

VI. Der Rittergutsbesitzer Abramowski auf Swiecie ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Swiecie ent-

bunden und sind dieselben dem Bürgermeister Borchert zu Strasburg übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Steffenhagen auf Braunsrode ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Braunsrode entbunden und sind dieselben dem Königlichen Domainen-Rent-Amts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden übertragen worden.

Der mit der Verwaltung des Forstreviers Wodziwodda interimistisch beauftragt gewesene Forstkandidat Genée ist zum Oberförster ernannt, und demselben die Oberförsterstelle in Wodziwodda vom 1sten Januar d. J. ab, definitiv übertragen worden.

Zum einstweiligen Deichhauptmann des Deich-Verbandes der Klein-Schwetzer Niederung ist der Domainen-Rentmeister Rehberg in Schwetz, zum Deich-Inspector der Wasser-Bau-Inspector Berndt in Culm und zum Stellvertreter des Deich-Hauptmanns der Hofbesitzer August Sieg in Kossowo bestellt worden.

Dem Militair-Invaliden Martin ist die einstweilige Verwaltung der Amts-diener-Stelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Schlochau übertragen worden.

Der Kaufmann J. F. Sturm zu Prechlau hat die Agenturen der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Kaufmann A. Olszewski zu Löbau ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Lehrer Kaufmann zu Graudenz hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 27sten Januar **1858.**

I. Durch unser Amtsblatts-Publicandum vom 26sten Januar 1856 ist den Geistlichen die Amtsblatts-Verordnung vom 17ten November 1817, in welcher dieselben angewiesen worden sind, die durch den §. 12. der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30sten Juni 1817 zum Behufe der Berichtigung der Ortsstammrollen angeordneten Geburtslisten alljährlich aufzustellen und den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden zu übergeben, in Erinnerung gebracht worden.

Da diese Bestimmung indeß von mehreren Geistlichen nicht beachtet worden ist, so geben wir den Herren Dekanen und Superintendenten auf, die Geistlichen ihres Sprengels wiederholt anzuweisen, den von den Landraths-Aemtern dieserhalb zu erlassenden Requisitionen pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen würden, gegen die Säumigen Ordnungsstrafen festzusetzen.

Marienwerder, den 9ten Januar 1858.

Königliche Regierung.

II. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten November 1841 bestimmen wir hierdurch, daß die Ausübung der Jagd auf Rebhühner mit dem 1sten k. Mts. zu schließen ist und haben die Behörden und Beamten darüber zu wachen, daß der Schluß strenge beachtet wird.

Marienwerder, den 17ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Einwohner Johann Mallich aus Resmin hat am 8ten Septbr. v. J. mit großer Unerschrockenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr den Dienstjungen Andreas Pankau aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und dafür eine Geld-Prämie von 5 Rthlr. erhalten, was hierdurch, unter Anerkennung der Hingebung des rc. Mallich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 15ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Januar 1858.

IV. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute katholischen Glaubens, welche sich dem Lehrerstande widmen und deshalb in dem Lehrerseminar zu Graudenz Aufnahme finden wollen, sich bei den nachstehend genannten Lehrern für die Aufnahme in das genannte Seminar vorbereiten können.

Zur Ausbildung katholischer Schulamts-Präparanden haben wir für tüchtig befunden und deshalb mit Auftrag versehen die Lehrer:

1. Zdrojewski zu Rosenthal
2. Neumann zu Tillitz
3. Seemann zu Neumark
4. Kablubowski zu Neumark } Kreis Löbau,
5. Krajnicki zu Bobrowo
6. Aschberger zu Cieszyn } Kreis Strasburg,
7. Rejske zu Culmsee
8. Lukowski zu Kowalewo
9. Litwiński zu Wielkalonka } Kreis Thorn,
10. Schlawek zu Lessen, Kreis Graudenz,
11. Steinig zu Tiefenau
12. Grünwald zu Stuhmsdorf } Kreis Stuhm,
13. Bona zu Mewe, Kreis Marienwerder,
14. Laßmann zu Kl. Mellno
15. Pawlowski zu Ritteln } Kreis Conitz,
16. Zander zu Camin
17. Schulz zu Camin
18. Woda zu Slawianowo } Kreis Flatow,
19. Redner zu Neuenburg
20. Tomaszewski zu Lubiewo } Kreis Schwetz.

Die Eltern und Vormünder junger Leute, welche Lust und Fähigkeit zum Lehramte haben, werden daher aufgefordert, sich an die Herren Pfarrer der genannten Ortschaften und an den ihnen zunächst wohnenden der vorgenannten Lehrer zu wenden, die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Ortspfarrer katholischen Glaubens aber werden ersucht, dahin zu wirken, daß den vorgenannten Präparanden-Stationen befähigte, gesittete und für den Lehrerberuf geeignete Schüler zugewiesen werden.

Die Aufnahme auf eine Präparanden-Station kann erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr und zunächst probeweise auf sechs Monate erfolgen; über die definitive Aufnahme befindet der Kreis-Schul-Inspector im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer auf Antrag des Lehrers.

Die Anmeldung und probeweise Aufnahme der Präparanden erfolgt in der Regel jährlich einmal in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten Juni. Der Präparand hat dazu ein Zeugniß seines bisherigen Lehrers über seine geistigen Fähigkeiten, seine Führung und Fortschritte in der Elementarschule beizubringen.

Die Zöglinge verweilen in der Regel drei Jahre auf der Präparanden-Station, vom 1sten Juni desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie probeweise aufgenommen worden sind.

Mittellose Präparanden werden nach Maaßgabe ihrer Befähigung, ihrer Fortschritte und soweit es unsre Fonds gestatten, mit einer Unterstützung von acht bis zwölf Thalern jährlich bedacht.

Im Seminar zu Graudenz ist den Eltern und Vormündern der Unterhalt ihrer Behufs Ausbildung für den Lehrerstand befindlichen Angehörigen dadurch erleichtert, daß ihnen im Falle des Fleißes, guter Führung und Fortschritte eine namhaftere Unterstützung gewährt wird.

Künftig sollen nur Zöglinge der vorstehend genannten und der in Zukunft von uns etwa auf diesem Wege noch bezeichneten Präparanden-Stationen in das Lehrer-Seminar zu Graudenz aufgenommen werden.

Marienwerder, den 18ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Das Königl. Ober-Präsidium in Königsberg hat in Anerkennung ihrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verflossenen Jahre den Lehrern:

Fischer in Briesen,
Appel in Thorn,
Schulz in Oberausmaaß, Kreis Culm,
Reschke in Gr. Peterwitz, Kreis Rosenberg,
Neumann in Jastrow,
Wiese in Tütz,
Klawitter in Dt. Crone,
König in Graudenz,
Seemann in Neumark,
Jendrzejewski in Gr. Pulkowo, Kreis Strasburg,

eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit bietet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihrer Schulgemeinde mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 16ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Bekanntmachung.

Auf Grund höherer Anordnung bringen wir hiermit zur Kenntniß der Bethei-

ligten, daß Inhaber von Forstversorgungs-Scheinen vom Stande der Jäger, welche eine ihnen angetragene Förster- oder Forstaufseher-Stelle ablehnen und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer ihnen wieder angetragenen Förster- oder Forstaufseher-Stelle beharren, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden sollen.

Auf die Inhaber des Forstversorgungsscheines vom Stande der Feldwebel und Oberjäger soll die Absetzung von der Forstversorgungsliste erst nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung stattfinden.

Marienwerder, den 14ten Januar 1858.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion über die, bisher zum Kreis-Gerichte zu Elbing gehörigen Ortschaften Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Rußfeld vom 1sten April d. J. ab von dem gedachten Kreis-Gerichte auf das Kreis-Gericht zu Mohrungen und insbesondere auf die Gerichts-Deputation zu Pr. Holland übergeht. Marienwerder, den 21sten Januar 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. **Bekanntmachung.**

Die neu errichteten evangelischen Hülfspredigerstellen in den Städten Ostrowo und Schildberg, welche mit einem Einkommen von circa 500 Rthlr. incl. Wohnungs-Entschädigung dotirt sind, sollen jetzt besetzt werden. Unverheirathete Predigtamts-Kandidaten, welche der polnischen Sprache völlig mächtig und geneigt sind, eine dieser Stellen anzunehmen, werden aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste zu melden.

Posen, den 18ten Januar 1858.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

IX. **Bekanntmachung.**

Die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts finden in diesem Jahre vor der unterzeichneten Kommission im Januar, Februar, Mai, Juni, in der zweiten Hälfte des Oktobers, im November und Dezember Statt.

Königsberg, den 16ten Januar 1858.

Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 3ten Februar **1858.**

I. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

1. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Lit. B.	Lit. F.	80239	161907	Lit. G.	28362	16160
à 500 Rtlr.	à 100 Rtlr.	81021	165606	à 50 Rtlr.	34175	20438
15371	23566	81345	171350	1538	36765	21540
Lit. D.	44316	84407	173796	13806	41028	21545
à 300 Rtlr.	44318	123446	173798	15206	48860	21546
3544	44320	133468	180629	18681	49690	23049
Lit. E.	44322	138841	184533	20635	Lit. H.	33388
à 200 Rtlr.	44323	154419	191127	20936	à 25 Rtlr.	39798
14487	44362	154420	214895	22018	11233	39799
	57719	154512	215063	24260	12624	62177

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. A. à 1000 Rtlr. Nro. 1777.
Lit. B. à 500 Rtlr. Nro. 204. 781. 1036.
Lit. G. à 50 Rtlr. Nro. 1819, 1820. 2717.

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. A. à 1000 Rtlr. Nro. 574.
Lit. C. à 100 Rtlr. Nro. 2245. 18481. 18482. 35263.
Lit. D. à 50 Rtlr. Nro. 4518. 16223. 16224.
Lit. E. à 20 Rtlr. Nro. 10186.

IV. Stamm-Actien der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn à 100 Rtlr.

Nro. 12017. 17621. 17623. 43793. 43876.

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten Februar 1858.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II. à 50 Rthlr. Nro. 20999.

Berlin, den 2ten Januar 1858.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

II. Der Herr Minister des Innern hat der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth durch Erlaß vom 17ten Dezember 1856 die Abhaltung einer Hauskollecte bei den Evangelischen in der Provinz Preußen bewilligt. Dieselbe soll nun in den Monaten Januar und folgende dieses Jahres abgehalten werden.

Die Direction hat folgende Personen:

Christian Schäfer,
Carl Peick,
Heinrich Brinker,
Wilhelm Heinrich,
August Dallgauer,
Johann Krockenberger,
Gabriel Spitzer,
Herm. Rhenisch,
Wilhelm Horn und
Johann Regelin

als ihre Agenten mit Abhaltung der Kollecte beauftragt. Jeder derselben wird mit einer ihm von der Direction ertheilten und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigten Legitimations-Urkunde versehen sein.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Polizeibehörden des Regierungsbezirks angewiesen, der Kollecte nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern vielmehr jede zulässige Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Marienwerder, den 27sten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Kunstgärtner-Gehilfe Hillarius Wendt in Conitz hat am 29sten November v. J. den 13jährigen Sohn des Zimmermanns Wilhelm Bleyer mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, wofür wir demselben eine Geldprämie von 5 Rthlr. bewilligt haben, was hierdurch unter Anerkennung der edelmüthigen Handlung des rc. Wendt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26sten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte

Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden, und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 8ten Januar 1858.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

V. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste sind für das Jahr 1858 folgende Termine anberaumt:

auf den 18ten März,
„ den 20sten September.

Diejenigen jungen Leute in dem Alter vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, haben, — jedoch spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr erreichen und 4 Wochen vor den obigen Terminen — der unterzeichneten Kommission folgende Atteste portofrei einzureichen:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Schulzeugniß und, insofern sich der Meldende in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums befindet, ein Attest des Gymnasial-Direktors, aus welchem hervorgeht, daß ersterer nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne;
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Brauchbarkeit zum Militairdienste, von einem Physikus, Militair- oder Hausarzte ausgestellt;
4. eine von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Erklärung des Vaters, oder Vormundes beziehungsweise über die Zustimmung zur Ableistung der Heerespflicht durch einjährigen Dienst und über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und zum Unterhalte während des Dienstes;
5. ein von der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Führungs-Attest, Falls in dieser Beziehung nicht schon das Attest sub 2. dessen Stelle ersetzt;

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 28sten Januar 1838 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1838 Nro. 11.) hingewiesen, mit dem Bemerken, daß durch das sub 2. vorstehend erwähnte Schulzeugniß dem Kandidaten ein Recht auf Entbindung von der mündlichen Prüfung Seitens der unterzeichneten Kommission nach den bestehenden Vorschriften nicht

eingeräumt ist, dieser vielmehr in jedem Falle die Entschließung vorbehalten bleibt, entweder die mündliche Prüfung eintreten zu lassen, oder von derselben zu entbinden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1858.

Kgl. Departements-Prüfungs-Kommission für 1jährige Freiwillige.

Militair-Mitglied. Civil-Mitglied.

gez. v. Freyhold. gez. Baron v. Hoheneck.

VI. Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit ist vacant geworden.

Wir fordern qualificirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere zu melden.

Zum Wohnorte wird dem Kreis-Thierarzte, wie bisher, das Kirchdorf Kraupischken angewiesen werden.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Der Dekan von Samplawski zu Rehden ist zum Kreis-Schul-Inspector über die katholischen Schulen des Dekanats Rehden ernannt worden.

Die bisherigen Domainen-Rentamts-Verwalter Porsch zu Mewe und Stegmann zu Dt. Crone sind nunmehr definitiv mit dem Titel Domainen-Rentmeister angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Muhling zu Neuhoff bei Lautenburg ist als Steuer-Aufseher nach Löbau vom 1sten Januar 1858 ab versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Hünenwinkel zu Löbau ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Januar 1858 ab nach Freystadt versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

VIII. Die evangelische Schulstelle in Przechowko, Domainen-Rent-Amts Schwetz, ist vacant. Bewerbungen um dieselbe sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Superintendentur-Verweser Horn in Schwetz anzubringen.

Die katholische Schulstelle zu Radoszk, Domainen-Rentamts Lautenburg, ist vakant. Bewerbungs-Gesuche qualificirter Lehrer sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Herrn Heilsberg in Boleszyn anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 10ten Februar 1858.

I. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel 3 Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten Februar 1858.

dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

- a. Taufschein,
- b. Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
- c. Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
- d. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando ersetzt werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19ten November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

II. Bekanntmachung,

3te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3ten Verloosung der Staats Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1,700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1sten März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1sten April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496. (1ste Verloosung 1856) und

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 863. 1209. und 1403. (2te Verloosung 1857)

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924. sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar und 15ten September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Die nachstehende

Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetzsammlung S. 82.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung S. 55.) werden

Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77 1/3 Prozent zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. — Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77 1/3 Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 23sten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling. Guenther.

IV. Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc. ꝛc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, allgemein bei 1 bis 10 Rthlr. Strafe hierdurch untersagt.

Die Auswanderungs-Unternehmer und Agenten haben bei Uebertretung dieser Bestimmung auf Erneuerung ihrer Concessionen keine Aussicht.

Marienwerder, den 1sten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Höherer Anordnung zufolge, soll in allen Eingaben und Berichten in Kirchen- und Schul-Sachen jederzeit die Konfession der Kirche, Schule oder des betreffenden Geistlichen oder Lehrers, um welche es sich handelt, ausdrücklich angegeben werden. Diese häufig unbeachtet bleibende Anordnung wird sämmtlichen Verwaltungs-Behörden, sowie den Herren Geistlichen in Erinnerung gebracht und die Letzteren werden zugleich verpflichtet, die Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks von Neuem anzuweisen, die Konfession, welcher sie angehören, auch in den ihr persönliches Interesse berührenden Eingaben jederzeit hinzuzufügen.

Marienwerder, den 3ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Bekanntmachung.

Nachdem das Hauptdeichkataster der Schwetz-Neuenburger Niederung für die Vertheilung der Kosten der Deichunterhaltung nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung sämmtlicher Feldmarken berichtigt ist und die Veranlagungsgrundsätze durch das Kreisblatt veröffentlicht sind, kann das Kataster bei dem Deichamt und auszugsweise bei dem Ortsvorstande eingesehen und dagegen Beschwerde, welche dem Deichhauptmann zu überreichen ist, bis zum 15ten März d. J. erhoben werden.

Marienwerder, den 3ten Februar 1858.

Der Deichregulirungs-Kommissarius
Schliep, Regierungs-Rath.

VII. Bekanntmachung.

Nachdem das Spezialdeichkataster für die Schwetz-Neuenburger Niederung zur Vertheilung der Kosten der untern-Schließung, des Schleusenbaues und der Montau-Regulirung umgearbeitet ist, und die Veranlagungsgrundsätze durch das Kreisblatt veröffentlicht sind, kann das Kataster bei dem Deichamt und die Auszüge bei den Ortsvorständen eingesehen und Beschwerde dagegen bis zum 15ten März d. J. bei dem Deichhauptmann eingereicht werden.

Marienwerder, den 5ten Februar 1858.

Der Deichregulirungs-Kommissarius
Schliep, Regierungs-Rath.

VIII. Bekanntmachung.

In Groß Wolka und Gut Ruda, Kreises Löbau, ist unter den Pferden die rotzverdächtige Druse, und unter den Pferden in Lekarth, Kreises Löbau, die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 4ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IX. In Stelle des zum Domherrn ernannten zeitherigen Dechanten Pomieczynski zu Liebenau ist der zeitige Pfarrer zu Dzierzązno, Maximus Olszewski, zum Dechanten des Dekanats-Bezirks Mewe befördert worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Guttstadt, Ernst Martin Schwatlo, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neuenburg in der Diözese Schwetz verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator Thaddäus v. Lebinski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kijewo, Kreises Culm, verliehen worden.

Der bisherige Steuer-Erheber Scheffler in Strasburg ist als Bürgermeister der Stadt Gollub auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Königliche Baumeister F. A. Naumann ist als besoldeter Stadtbaurath in Thorn auf 12 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Mieczkowski auf Laszewo ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Laszewo entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentmeister Rehberg zu Schwetz übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Murawski auf Schramowo ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Schramowo entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Borchert zu Strasburg übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Krieger auf Waldowke ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Waldowke entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Milinowski zu Zempelburg übertragen worden.

Die Rittergutsbesitzer Päsler auf Luszkowo und von Wollschläger auf Bellno sind auf ihren Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke resp. Luszkowo und Bellno entbunden und dieselben dem Domainen-Rentmeister Rehberg zu Schwetz übertragen worden.

Der Bürgermeister a. D. Kaun zu Culmsee ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Bruchnowko entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Rosenhagen zu Culmsee übertragen worden.

Der Freischulzereibesitzer Wenski zu Dziechowo ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Petznick und Dziechowo entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Milinowski zu Zempelburg übertragen worden.

Der Gutspächter Friese zu Schwenten ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Schwenten entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Rafalski zu Lessen übertragen worden.

Der Wirthschafts-Inspector Hagelstein zu Rinkowken ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Rinkowken entbunden und sind dieselben dem Rechnungsführer v. Morstein zu Lalkau übertragen worden.

Der Stadtsecretair Kanitz zu Conitz ist zum Substituten des Polizei-Anwalts Fuhrmann in Conitz ernannt worden.

Die Waldwärter-Stelle zu Steinberg in der Oberförsterei Lindenberg ist vom 1sten April d. J. ab dem Reserve-Jäger Ehm interimistisch übertragen worden.

Die neu gegründete Waldwärter-Stelle zu Baranitz in der Oberförsterei Gollub ist vom 1sten April d. J. ab dem Reserve-Jäger Herrmann interimistisch übertragen worden.

In Folge eines Stellentausches ist der Kreisrichter Lubowski zu Schlochau an das Kreisgericht zu Rybnick und der Kreisrichter Polko zu Rybnick an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Eck zu Stuhm ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Taube ist bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Worczewski ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte in Marienwerder in Beschäftigung getreten.

Der Auskultator Stauby ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Otto Fischer ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Glasenapp zu Flatow ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Rechtskandidat Otto Carl Alexander Dihrberg ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Räschke zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair v. Krenski zu Rosenberg ist gestorben.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Cosack zu Danzig ist als Secretair an das Kreisgericht zu Conitz versetzt worden.

Der Bureau-Assistent v. Dobrowolski zu Elbing ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Im Flatower Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

der Bürgermeister Klatt zu Krojanke für den Stadtbezirk Krojanke,

der Schulze Krüger zu Radonsk für den ersten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Schulze Pankau zu Groß Byslaw als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Byslaw gewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Albert Burkhardt zu

Straszewo als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Straszewo gewählt und bestätigt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Marcus zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft zu dem Haupt-Zoll-Amte nach Thorn versetzt worden.

Dem pensionirten Steuer-Aufseher Baarts ist die Verwaltung der Chaussee-Geld-Erheberstelle zu Sandkrug im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke von Pr. Stargardt übertragen worden.

Der Brückengeld-Erheber Grylewitz zu Leibitsch ist vom 1sten Januar 1858 ab als Gewichtsetzer bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Dargel ist von Ottloczynek nach Neuhoff im Haupt-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der Kaufmann C. Liedtke zu Lessen ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Liedtke zu Lessen ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Apotheker Steinert zu Riesenburg ist in Stelle des von dort verzogenen Apothekers Seybold als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

X. Die zweite katholische Lehrerstelle in Kauernik, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 150 Rthlr. excl. Wohnung und des Schulholzgeldes, soll im Kurzen besetzt werden.

Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse beim Magistrate Kauernik melden.

Die evangelische Schulstelle zu Gursen, Kreis Flatow, ist vacant. Qualificirte Lehrer haben ihre Meldungsgesuche bei der Gutsherrschaft in Gursen anzubringen.

Die evangelische Schulstelle zu Lippink, Domainen-Rent-Amts Neuenburg, ist vacant.

Bewerbungs-Gesuche sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor, Superintendentur-Verweser Horn in Schwetz anzubringen.

Die Schule zu Kölln, Kreises Culm, wird mit dem 1sten Mai d. J. vakant. Qualificirte Lehrer evangelischer Confession haben etwaige Meldungsgesuche durch den Herrn Pfarrer Consentius in Culm anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 6.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 17ten Februar **1858.**

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Die nachstehende

Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten Februar 1858.

bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetzsammlung S. 82.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung S. 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. — Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hiermit erneuert. Berlin, den 23sten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling. Guenther.

III. In der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten März 1849 haben wir bereits auf die in der Mittler'schen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Bureaus" als ein auf zuverlässigen Quellen beruhendes, sehr belehrendes und nützliches Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden aufmerksam gemacht.

Mit Rücksicht auf den fortdauernden interessanten Inhalt der in Rede stehenden Mittheilungen und deren Bedeutung für die Anregung und Erweiterung einer ersprießlichen Betheiligung an den öffentlichen Verwaltungszuständen empfehlen wir hierdurch wiederholt deren Anschaffung. Marienwerder, den 6ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die vom Magistrat in Christburg unterm 21sten v. M. wegen Abschaffung der Strohdächer erlassene Polizei-Verordnung ist in Nro. 5. des diesjährigen Stuhmer Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Aufopferung und Liebe geleitete Kranken-Anstalt hat im verflossenen Jahre 259 Individuen zum Theil unentgeltliche, ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 199 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 20 mit Tode abgegangen und 40 am Jahresschlusse in der Pflege verblieben sind.

In dankbarer Anerkennung der geübten Barmherzigkeit bringen wir diese erfolgreichen Leistungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 8ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 6ten November v. J. ist die Vereinigung der beiden Gemeinden Kolonie Szykorsz und Dorf Szykorsz, im Kreise Flatow, zu einem Kommunal-Verbande unter dem Namen „Szykorsz" genehmigt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 10ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Vom 16ten d. Mts. ab erhalten die täglichen Personenposten zwischen Marienwerder und Löbau und zwischen Marienwerder und Dt. Eylau folgenden Gang:

1. Personenpost zwischen Marienwerder und Löbau:

aus Marienwerder 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost aus Czerwinsk 1¼ Uhr Nachmittags,

aus Rosenberg 6 Uhr Abends (Anschluß von der Personenpost aus Altfelde 2½ Uhr Nachmittags),

in Löbau 12½ Uhr Nachts, zum Anschlusse an die Personenpost nach Strasburg 1 Uhr früh und nach Döhlau 4 Uhr früh;

aus Löbau 5 Uhr Nachmittags,

aus Rosenberg 11½ Uhr Nachts (Anschluß an die Personenpost nach Altfelde 2 Uhr früh),

in Marienwerder 4 Uhr früh, zum Anschlusse an die Personenposten nach Marienburg 5½ U. früh, nach Thorn 6 U. früh, nach Czerwinsk 6¾ U. früh.

2. Personenpost zwischen Marienwerder und Dt. Eylau.
aus Marienwerder 12 Uhr Nachts, nach Ankunft der Personenpost aus Czerwinsk 10 Uhr Abends,
in Dt. Eylau 7 1/4 Uhr früh,
aus Dt. Eylau 6 Uhr früh,
in Marienwerder 1 1/4 Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenposten nach Marienburg 3 1/2 Uhr und nach Czerwinsk 3 3/4 Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 10ten Februar 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VIII. Der invalide Feldwebel Michael Janiczkiewicz vom 21sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher nach Ottloczynek im Haupt-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Bureau-Assistent Franz Schmidt hieselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Justiz-Aktuar Piontkowski hieselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. bestätiget worden.

Der Hofbesitzer Lastig zu Neudorf ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätiget worden.

Erledigte Schulstellen.

IX. Die evangelische Schulstelle zu Zollnick, Kreises Rosenberg, ist vacant. Die Gutsherrschaft Zollnick hat das Präsentations-Recht.

Die Stelle des dritten evangelischen Lehrers an der Stadtschule in Schlochau soll neu besetzt werden. Qualificirte Schulamts-Kandidaten wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, wo möglich persönlich, bis zum 15ten März d. J. melden. Das Einkommen beträgt an Gehalt a. 130 Rthlr., b. 15 Rthlr. Wohnungemiethe und c. 5 Klafter Holz jährlich.

An der Stadtschule in Vandsburg soll annoch ein dritter Lehrer, evang. Confession, angestellt werden. Qualificirte Lehrer oder Schulamtsbewerber belieben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1sten März d. J. bei dem Magistrat in Vandsburg zu melden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Brennmaterial 100 Rthlr. baar.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 24sten Februar **1858.**

1\. Die nachstehende

Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetzsammlung S. 82.) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung S. 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. — Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten Februar 1858.

Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 23sten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling. Guenther.

II. Durch das am 17ten d. M. erfolgte Ableben des Ober-Regierungs-Raths und Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Herrn Bossart, hat das unterzeichnete Regierungs-Kollegium und das ganze Departement einen schmerzlich empfundenen Verlust erlitten. Ausgezeichnet durch tiefe Einsicht, treue Hingebung an seinen König, wie an seinen Beruf, unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe und freundliches Wohlwollen, hat der Verewigte seit dem Jahre 1839 die Geschäfte der ihm anvertrauten Abtheilung geleitet und war zu jeder Zeit seinen Mitarbeitern ein treuer Amtsgenosse und seinen Untergebenen ein liebevoller Vorgesetzter. Die Vereinigung der edelsten Eigenschaften des Geistes und des Herzens, und die Erfolge einer reich gesegneten Amtswirksamkeit, die sich durch die Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse auch der Allerhöchsten Anerkennung zu erfreuen hatte, sichern dem Entschlafenen bei uns und unsern Mitbürgern ein dauerndes ehrenvolles Andenken.

Marienwerder, den 18ten Februar 1858.

Königliche Regierung.

III. Der in Camin auf den 14ten Mai d. J. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 4ten Mai d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 10ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der in der Stadt Krojanke auf den 31sten März d. J. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 18ten März d. J. abgehalten werden. Marienwerder, den 13ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden in Abbau Jamielnik, Kreises Löbau, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 16ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Von einigen Gemeindemitgliedern sind der evangelischen Filialkirche zu Wehnersdorff 4 große Wachskerzen und 5 Rthlr. baar geschenkt worden. Wir erkennen den damit bethätigten kirchlichen Sinn hierdurch gerne öffentlich an.

Marienwerder, den 15ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1858 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik: Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche, sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 12ten April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesun-

gen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftl. Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

VIII. Der bisherige Bürgermeister Kuwert in Podgorsz ist auf neue 12 Jahre als Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Pchellas zu Flatow ist als solcher auf neue 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Bürgermeister Rux zu Marienwerder sind die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gallnau in Stelle des Rittergutsbesitzers von Rosenberg-Gruszinski zu Gallnau übertragen worden.

Dem Domainen-Rentamts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden sind die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Hansguth in Stelle des früheren Besitzers von Hansguth, Schmidt, übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Petznick zu Kaltfließ in der Oberförsterei Zanderbrück erledigte Försterstelle ist vom 1sten April d. J. ab dem zu Walddorf in der Oberförsterei Jammi angestellten Forst-Aufseher Petzold auf Probe übertragen worden.

Der Kaufmann Koblitz zu Löbau ist, nach Niederlegung der Agentur Seitens des F. W. Kiebert, als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha, bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Mauerhoff zu Thorn ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin bestätiget worden.

Der Buchdruckereibesitzer Louis Dobler zu Flatow ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätiget worden.

Erledigte Schulstellen.

IX. Die evangelische Schulstelle zu Gr. Butzig, Kreises Schwetz, ist vacant. Meldungen sind bei dem Rittergutsbesitzer v. Gordon auf Laskowitz anzubringen.

An der evangelischen Stadtschule in Briesen ist eine neue Lehrerstelle, dotirt mit 120 Rthlr. Gehalt, 20 Rthlr. Mieths-Entschädigung und 23 Rthlr. 10 sgr. für Heizung der Schulklasse, zu besetzen. Qualificirte Bewerber wollen sich baldigst unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Briesen melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 3ten März **1858.**

I. **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Unter den Pferden des Fleischers Hellwig in Bischofswerder ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 18ten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten März 1858.

III. **Lectionsplan**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1858.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommersemester am 12ten April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Geschichte der Landwirthschaft; 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbau; 8. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspector Jühlke. 10. Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. 11. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausfäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Organische Experimental-Chemie; 15. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 16. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 17. Bodenkunde Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19. Pflanzengeographie; 20. Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 23. Bauconstructionslehre mit Demonstrationen und Wege- und Wasserbau, academischer Baumeister Müller.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfrage von dem Unterzeichneten gern ertheilt werden.

Eldena, im Februar 1858.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie.
Geheime Regierungs-Rath
D. E. Baumstark

Personal-Chronik.

IV. Dem bisher bei der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung beschäftigt gewesenen Regierungs-Rath v. Schrader ist eine Domainen-Departements-Raths-Stelle bei der hiesigen Regierung verliehen worden.

Der Regierungs-Assessor v. Burkersroda ist an die Königliche Regierung hieselbst versetzt worden.

Der Baumeister v. Zschock ist zum Kreisbaumeister in Dt. Crone ernannt.

Die Kaufleute Adolph, Gall und Landecker zu Thorn sind als Mitglieder der Handelskammer daselbst und die Kaufleute Mallon und Kittlaus, sowie der

Buchhändler Lambeck, als Stellvertreter bei der gedachten Handelskammer, erwählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätiget worden.

Der Gutspächter Steinbart zu Gr. Plowenz ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Plowenz entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Borchert zu Strasburg übertragen worden.

Der Bürgermeister Borchert zu Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die zum Gerichtsbezirk Gorczno gehörigen Domainen- resp. adlichen Ortschaften entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Hoffmeister in Gorczno übertragen worden.

Der Forstkassen-Rendant Rathke zu Czersk ist zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Gerichtstagsbezirke Czersk und Friedrichsbruch, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Riehl zu Czersk, ernannt worden.

Der bisherige Haupt-Zoll-Amts-Assistent Schapler zu Thorn ist als Haupt-Steuer-Amts-Controleur nach Jastrow versetzt worden.

Der bisherige Chausseegeld-Erheber Boy zu Sandkrug bei Conitz ist als Steuer-Erheber nach Polnisch Fuhlbeck im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow versetzt worden.

Dem bisherigen Maurergesellen Ernst Hoche ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Camin nehmen.

Der Apotheker Lobach zu Stuhm ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Kaufmann Leopold Hölzel zu Graudenz ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Kaufmann Squarkowius die Agentur niedergelegt hat, bestätiget worden.

In den Monaten October, November und Dezember 1857 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Alb. Ludw. Nicolaus	Georgenhütte	den 10. Oktbr. 1857 provisorisch	evangel.
2	Joh. Wachsmuth	Lebehnke	den 10. Oktbr. 1857 definitiv	do.
3	Fabian Linowski	Buchwalde	den 16. Oktbr. 1857 provisorisch	kathol.
4	Friedrich Thiele	Miesionskowo	den 21. Oktbr. 1857 definitiv	katholisch.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
5	Joseph Plischka	Kleczewo	den 29. Oktbr. 1857 definitiv	katholisch.
6	Casimir Mayka	Bahrendorf	den 30. Oktbr. 1857 definitiv	do.
7	Reinhardt G. Sommerfeldt	Raczyniewo	den 2. Novbr. 1857 definitiv	evangel.
8	Robert Mentz	Mareese	den 18. Novbr. 1857 definitiv	do.
9	August Semerau	Damerau	den 18. Novbr. 1857 definitiv	katholisch.
10	Robert Omankowski	Silbersdorf	den 21. Novbr. 1857 provisorisch	do.
11	Julius Vangerow	Wandau	den 21. Novbr. 1857 definitiv	evangel.
12	Carl Uwiß	Sprindt	den 26. Novbr. 1857 provisorisch	do.
13	Albert Bembanowski	Mlewo	den 14. Dezbr. 1857 definitiv	katholisch.
14	Heinrich Neumann	Taschauerfelde	den 16. Dezbr. 1857 definitiv	evangel.
15	Samuel Kramm	Tuchel	den 24. Dezbr. 1857 definitiv	do.
16	Jul. Ferd. Plog	Carolina	den 24. Dezbr. 1857 definitiv	do.
17	Joseph Nowack	Schwenten	den 18. Dezbr. 1857 provisorisch	katholisch.

Erledigte Schulstelle.

V. Die zweite katholische Schulstelle zu Eickfier, Domainen-Rent-Amts Baldenburg, ist vacant. Meldungen sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Dekan Thiebe zu Schlochau anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 10ten März **1858.**

Das 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4825. das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen, vom 14ten September 1857;

Nro. 4826. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek;

Nro. 4827. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland;

Nro. 4828. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 28sten Dezbr. 1857;

Nro. 4829. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8ten Februar 1853 bis zum 1sten Januar 1863;

Nro. 4830. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirks Cöln;

Nro. 4831. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen, vom 6ten Januar 1858;

Nro. 4832. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Reg.-Bezirk Düsseldorf.

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten März 1858.

I. Die schon öfters, zuletzt am 27sten Januar v. J. bekannt gemachte allgemeine Bestimmung:

daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militairpflicht befreien kann,

scheint nicht immer beachtet zu werden, daher wir zufolge hoher Verordnung diese Bestimmung nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militairpflichtigen, vor Erfüllung ihrer Militairpflicht die erwähnten Verhältnisse einzugehen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häusliche Lage entstehenden Nachtheile ihre Einziehung zum Militairdienste stattfindet.

Aber auch den Herren Geistlichen empfehlen wir abermals, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen aufmerksam zu machen und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben Seitens des Herrn Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Kreis-Landraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 24sten Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem ebengenannten Seminar auf den 8ten Juli d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahr alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 19ten Februar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

III. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf

den 4ten und 5ten Juni d. J., von 8 Uhr Morgens ab,

festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, Falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 103. unterm 9ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 20sten Februar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

IV. Von heute ab coursiren die beiden täglichen Posten zwischen Altfelde und Rosenberg i. Pr. in folgender Weise:

aus Altfelde I. 11 1/4 Uhr Vormittags, II. 9 1/2 Uhr Abends,
in Rosenberg I. 4 1/4 Uhr Nachmittags, II. 2 1/2 Uhr Nachts,
aus Rosenberg I. 3 Uhr früh, II. 12 1/2 Uhr Mittags,
in Altfelde I. 8 Uhr früh, II. 5 1/2 Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 1sten März 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

V. **Verzeichniß**
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2.	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Administrator Wagener.
3.	Schafzucht	
	Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb	
4.	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer Stengel.
5.	Ueber Trockenlegung der Felder	
6.	Geschichte der Landwirthschaft	
	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthekabinet	
7.	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
8.	Krankheiten der Pflanzen	
	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kulturpflanzen	
	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	
9.	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
10.	Technologie	
	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
11.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
12.	Landwirthschaftliche Baukunde	Architekt Engel.
	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
13.	Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
14.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Dep.-Thierarzt Lüthens.
15.	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende	
16.	Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13ten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25sten Februar 1858.

Der Director der Königl. höheren landw. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath: gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

VI. Se. Majestät der König haben dem ersten Gensd'armen-Wachtmeister Teike zu Flatow das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Baumeister Passarge ist zum Kreisbaumeister in Strasburg ernannt.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Hoffmeister in Gorszno ist auf 12 Jahre als Bürgermeister und Kämmerer daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Bethe auf Lautensee ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Lautensee entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Steinke zu Christburg übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Reibel auf Adlich Dombrowken ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Adlich Dombrowken entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentamts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden übertragen worden.

Dem Rittergutsbesitzer Rücklaus auf Gr. Werder sind die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Werder, in Stelle des früheren Besitzers, Fechter, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Samplawski auf Zaskocz ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Zaskocz entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentamts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Conrad zu Adl. Neumühl ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Adl. Neumühl entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentamts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Kalkstein auf Pluskowenz ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Dominial-Bezirke Kuczwally, Nawra und Pluskowenz entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt Kaun zu Culmsee übertragen worden.

Dem Bürgermeister Borchert zu Strasburg sind die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Sossno in Stelle des früheren Besitzers von Sossno, von Roczycki, übertragen worden.

Der Förster Salzmann zu Adlershorst, in der Oberförsterei Osche, ist gestorben und die dadurch erledigte Försterstelle dem bisherigen Forstaufseher Thilmann zu Rudnick, in der Oberförsterei Jammi, auf Probe, die Forstaufseherstelle zu Rudnick dagegen dem Reservejäger Pittermann interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Sauermann erledigte Försterstelle zu Thurbruch, in der Oberförsterei Zippnow, ist dem bisherigen Forstaufseher Schliewert zu Barkriege in der Oberförsterei Lindenberg, auf Probe und die Forstaufseherstelle zu Barkriege dem Reservejäger Carl Friedrich Hahn interimistisch übertragen worden.

Die Forstaufseher-Stelle zu Walddorf, in der Oberförsterei Jammi, ist zum 1sten April d. J. dem Reservejäger Thiele interimistisch übertragen.

Die durch den Tod des Försters Gottschalk erledigte Försterstelle zu Fortbrück, in der Oberförsterei Eisenbrück, ist vom 1sten April d. J. ab dem invaliden Jäger Albert Funcke auf Probe übertragen worden.

Der Kreisgerichtsrath Schasler zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der Kreisrichter Rößler zu Zempelburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Marienburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Selle zu Rosenberg ist der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel als Hilfsrichter überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Frank ist der Kreisgerichts-Commission zu Zempelburg als Hilfsrichter überwiesen.

Die Auskultatoren John und Wend sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und ersterer dem Kreisgerichte daselbst, letzterer dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Donner ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Radtke in Marienwerder ist gestorben.

Im Marienwerder Landrathskreise ist der Hofbesitzer Raykowski zu Groß Garz als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Garz gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landrathskreise ist der Gastwirth Untermann zu Goszieniecz als Schiedsmann für den dritten Bezirk der Landgemeinde Culm gewählt und bestätigt worden.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Rentamtsverwalter Siebenfreund zu Rehden als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Rehden gewählt und bestätigt worden.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Renschel zu Orlik als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Bruß II. gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Schulzenaltsitzer Ludwig Teichner zu

Zakrzewo als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Im Schlochauer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

der Rentier Friedrich Unger zu Baldenburg für den ländlichen Bezirk Baldenburg,

der Freischulze Albert Wittstock zu Penkuhl für das Kirchspiel Flötenstein,

der Ortsvorsteher v. Plate zu Borczyskowo für den Bezirk Adlich Borczyskowo,

der Freischulze Johann Semrau zu Lichtenhagen für den ländlichen Bezirk Schlochau,

der Rittergutsbesitzer Zierold zu Kl. Konarczyn, für den Bezirk Gr. Konarczyn,

der Beigeordnete und Gastwirth Kopieske zu Hammerstein für die Stadt Hammerstein.

Der Bürgermeister Reuter zu Schlochau ist als Schiedsmann für die Stadt Schlochau gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Meyer zu Mehlsack ist in gleicher Eigenschaft nach Gollub im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Dem bisherigen Zimmergesellen C. A. Lange ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Freystadt nehmen.

Der Kaufmann Leopold Hölzel zu Graudenz ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Kaufmann Squarkowius die Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Dem Brunnen- und Röhrenmacher Eduard Schibor ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden und hat derselbe sich in Rosenberg niedergelassen.

Der Kaufmann C. G. Hähne zu Culm ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Die Kaufleute Kittlaus und Robert Schwarz zu Thorn sind zu unbesoldeten Stadträthen daselbst erwählt und als solche bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Elze zu Schwetz ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

VII. Die Schulstelle zu Bärenwalde, Kreises Schlochau, wird zum 1sten April d. J. vacant. Qualificirte Lehrer evangelischer Confession haben ihre etwanigen Meldungs-Gesuche durch den Herrn Pfarrer Born in Elsenau anzubringen.

Die Schulstelle zu Kurstein, Domainen-Rentamts Mewe, ist vacant. Qualificirte Lehrer evangelischer Confession haben ihre Meldungs-Gesuche durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Consistorial-Rath Liebke hierselbst anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VII. Dem Werkführer Friedrich Biesing in Aachen ist unterm 6ten Januar 1858 ein Patent

auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Administrator Seabell zu Rienhagen bei Halberstadt ist unter dem 16ten Januar 1858 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten Januar 1858 ein Einführungspatent

auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

VIII. Das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13ten August 1856 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Bureau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 23sten Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 17ten März 1858.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4833. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und funfzigtausend Thalern, vom 21sten Dezember 1857;

Nro. 4834. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben;

Nro. 4835. das Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband, vom 1sten Februar 1858.

I. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berlin, den 20sten Februar 1858.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

II. Bekanntmachung.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334.) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000

Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, sowie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nro. 50. unseres Amtsblattes, Jahrgang 1857, hiermit erneuert.

Marienwerder, den 15ten März 1858.

Königliche Regierung.

III. Unter Hinweisung auf die unterm 9ten März v. J. erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es hiedurch sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden ausdrücklich zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Genügung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder Gefängnißhaft bis zu 14 Tagen unverzüglich herbeizuführen.

Marienwerder, den 5ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem die Kreis-Chaussee-Strecke von Strasburg nach Laszewo in der Richtung auf Lautenburg in einer zusammenhängenden Strecke von mehr als 1 Meile vollendet und dem Verkehr übergeben ist, so wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, an der dazu in dem Kruge zu Michelau interimistisch eingerichteten Hebestelle, das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee, alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 6ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Schuhmacher-Innung zu Jastrow ist von uns bestätiget worden. Marienwerder, den 4ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 8ten bis incl. 17ten April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 4ten März 1858.

Königlicher akademischer Senat.

VII. In diesem Jahre wird der

Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden

am 31sten Mai, 1sten und 2ten Juni d. J.

hier eventuell auf Königsgarten abgehalten werden.

Königsberg, den 1sten März 1858.

Das Comité für den Pferdemarkt.

v. Bardeleben-Rinau. Graf v. Schlieben-Sanditten. v. d. Gröben-Rippen.

v. Gottberg, Rittmeister und Eskadrons-Chef im 3ten Kürassier-Regiment.

v. Zander, Hauptmann und Compagnie-Chef im 1sten Inf.-Regiment.

Personal-Chronik.

VIII. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Kanzlei-Inspektor Busch, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Nachdem der Domainen-Rentmeister Schwartz vom 1sten d. M. ab in den Ruhestand versetzt worden, ist die Verwaltung des Domainen-Rentamts zu Riesenburg vom gedachten Zeitpunkte ab dem Civil-Supernumerar Kage kommissarisch übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Herrmann Rietze ist als siebenter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Thorn angestellt worden.

Die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Sartowitz sind, in Stelle des frühern Wirthschafts-Inspector Stenzel zu Sartowitz, dem Domainen-Rentmeister Rehberg zu Schwetz übertragen worden.

Die bisherigen Förster Lieback zu Charlottenthal, in der Oberförsterei Osche, und Hartwig zu Rehhoff, in der Oberförsterei Lindenbusch, sind vom Herrn Finanz-Minister zu Königlichen Revierförstern ernannt worden.

Der Restaurateur Theodor Carl Merkel zu Schwetz ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätiget worden.

Erledigte Schulstelle.

IX. Die Schulstelle in Schäferei, hiesigen Kreises, wird vacant. Qualificirte Lehrer evangelischer Confession haben ihre etwaigen Meldungs-Gesuche durch den Herrn Consistorial-Rath Liedke hieselbst anzubringen.

Patent-Bewilligung.

X. Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele u. Schmidt in Berlin ist unter dem 7ten Februar 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Jacquard-Maschinen zu deren Bewegung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

XI. Das dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin unter dem 8ten Juni 1857 ertheilte Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 24sten März **1858.**

Das 5te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4836. das Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband, vom 1sten Februar 1858.

I. **Bekanntmachung,**

11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11ten Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 91. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October d. J. fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 5. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere, auf Verlangen, schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zinscoupons Nro. 4. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten October d. J. präsentirt, so ist der von dem letzteren Tage fällige Zinscoupon Nro. 4. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten März 1858.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15ten September 1857 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt. Berlin, den 9ten März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. **Verordnung**

über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütekinder.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütekinder zusammengestellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur dann verwendet werden, wenn sie

a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht und
c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, wenn ferner
d. ihre Armuth durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist, und wenn sie
e. mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnißschein wird von dem zuständigen Ortsschulinspector derjenigen Confession, welcher der Lehrer angehört, immer nur für die Hütezeit des laufenden Jahres und zwar erst dann ertheilt werden, wenn derselbe sich von dem

Vorhandensein der sub 1. a. b. c. und d namhaft gemachten Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1. d erwähnten Armuthsatteste sind nur dann für gültig zu erachten, wenn sie für Kinder aus Domainen-Ortschaften von Königlichen Domainen-Rent-Aemtern, für Kinder aus adlichen Ortschaften von den Dominien, für Kinder aus Städten von den Magisträten ausgefertigt sind.

Einrichtung der Hüteschule.

3. Für die mit vorschriftsmäßigem Erlaubnißschein versehenen Hütekinder wird während der Hütezeit, welche vom 1sten Mai bis zum 1sten November zu rechnen ist, Hüteschule in wenigstens 6 Stunden wöchentlich gehalten. Zu derselben ist jedes Hütekind im Schulbezirk, sobald es vom gewöhnlichen Schulbesuch zurückgehalten werden soll, durch die Eltern, Pfleger oder Dienstherren unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines beim Lehrer anzumelden. Alle übrigen Kinder besuchen die Schule auch im Sommer in 30 Stunden wöchentlich, oder wo eine gesonderte Hüteschule gehalten wird, in allen denjenigen Stunden, die nach Abrechnung der für die Hüteschule verwendeten, von 30 wöchentlichen Schulstunden noch verbleiben. Für die Hüteschulen gelten ferner folgende Bestimmungen:

a. Nur denjenigen Schulen, denen eine verhältnißmäßig große Zahl von Hütekindern überwiesen ist, ist es auf Anordnung des Ortsschulinspectors gestattet, eine gesonderte Hüteschule zu halten.

Wo dagegen die Zahl der einer Schule überwiesenen Hütekinder verhältnißmäßig klein ist, findet eine gesonderte Hüteschule nicht statt. Vielmehr werden die Hütekinder dann mit den übrigen Schulkindern gemeinschaftlich täglich in 2 Stunden unterrichtet; der Lehrer ist in diesem Falle verpflichtet, die Hütekinder, so weit dies möglich ist, mit der ersten Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, ihnen jedoch seine Sorgfalt und Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden.

b. Die gesonderte Hüteschule findet entweder täglich in 2 Stunden — von 5 bis 7 Uhr Morgens oder von 11 bis 1 Uhr Mittags — oder Mittwochs und Sonnabends in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspector vom Ortsschulinspector dem örtlichen Bedürfniß gemäß zu treffenden Festsetzung statt. Diese Festsetzung erfolgt für jede der betreffenden Schulen sofort beim Beginn der Hütezeit, wird in geeigneter Weise, etwa von der Kanzel bekannt gemacht und während der ganzen Hütezeit unverändert beibehalten. Für sämmtliche zu einer Schule gehörigen Hütekinder darf immer nur eine der gedachten Festsetzungen erfolgen.

c. Der Unterricht in der gesonderten Hüteschule hat sich auf Religion, Lesen, Kopfrechnen und Gesang zu beschränken. Die übrigen Kinder derjenigen Schulen, mit welchen eine gesonderte Hüteschule verbunden ist, werden in resp. 18 oder 24 Stunden wöchentlich nach einem von dem Ortsschulinspektor zu entwerfenden Lehrplan in allen Lehrgegenständen wie zur Zeit der Winterschule, doch in der durch die

verkürzte Schulzeit gebotenen Beschränkung gefördert. Nur der Religionsunterricht darf keine Beschränkung erfahren.

d. Schulen, die in Halbtagsschulen getheilt sind, werden während der Hütezeit, wenn mit ihnen gesonderte Hüteschulen verbunden sind, nach den vorgedachten Bestimmungen eingerichtet.

Versäumniß der Hüteschule.

4. Für jede verschuldete Schulversäumniß der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulversäumnisse bestimmten Schulstrafgelder im ersten und zweiten Fall von 4 Pf., in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von den Eltern, wenn diese ihre eigenen Kinder zum Viehhüten brauchen, sonst von der Dienstherrschaft unnachsichtlich im Wege der gewöhnlichen Exekution eingezogen. Wenn die Hütekinder nur Mittwochs und Sonnabends die Schule zu besuchen verpflichtet sind, so ist für jede Versäumniß eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den ersten und zweiten Fall mit 1 Sgr., das drittemal und weiter mit 15 Sgr. einzuziehen.

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämmtliche Hütekinder des Schulbezirks aufs Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeldeten beim Ortsvorstande und bei seinem Ortschulinspector zur Anzeige zu bringen und in einer besondern Liste alle Hütekinder des Schulbezirks nach den unter 7. vorgeschriebenen Rubriken zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hüteschule angemeldeten Hütekinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulversäumnißliste wöchentlich dem Ortschulinspector ein. Dieser (resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes) versieht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergiebt sie der zur Vollstreckung der Strafe bestimmten Polizeibehörde Behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Versäumnißliste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schulinspector zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

Kontrolle der Hütekinder.

6. Der Ortschulinspector ist verpflichtet, vom 1sten Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines anderen Kirchspiels vermiethet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspector dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütekind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortschulinspector für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betreffende Kind bis dahin angehört hat. Imgleichen trägt er die Namen der Hütekinder, für welche er Erlaubnißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherren in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik desselben werden auch die Namen

derjenigen Kinder und ihrer Dienstherren aufgenommen, von denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet werden.

7. Bis zum 20sten Mai jeden Jahres hat der Lehrer, an zwei- und mehrklassigen Schulen jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspector ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütekinder, und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen:

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein.

Der Ortsschulinspector sendet bis zum 1sten Juni jeden Jahres ein Exemplar der von sämmtlichen Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebniß seiner eigenen Nachforschungen beifügt, dem Königlichen Kreislandrath, ein zweites dem Königlichen Kreisschulinspector, das dritte nimmt er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütekinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortsschulinspector ein besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortsschulinspector hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulversäumnisse der Hütekinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittelung der Hütekinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königlichen Kreislandrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreisschulinspector überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Akten die Hütekinder betreffend und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, kontrollirt die den Lehrern übertragene Führung der (sub 5.) vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütekinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebniß der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreisschulinspector und Kreislandrath haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'armen vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem

Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. (§. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder, den 15ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten Januar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort genannten Lehrern, noch die Lehrer Hübner in Gr. Zirkwitz und Spohn in Zempelburg, Kreises Flatow, mit der Ausbildung katholisch-polnisch-redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden sind.

Eltern und Vormünder solcher junger Leute, polnischer Zunge, welche sich dem Lehrer-Berufe widmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den Herrn Dekan Fredrich zu Krojanke bei Flatow und an die genannten Lehrer zu wenden.

Marienwerder, den 9ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Die nächste Prüfung pro schola ac rectoratu im Schullehrer-Seminar zu Marienburg ist auf den 7ten und 8ten Juni d. J. anberaumt. Diejenigen Kandidaten der Theologie und sonstigen Literaten, die sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihres Universitäts-Abgangs-Zeugnisses pro licentia concionandi und ihres in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufes zu melden.

Marienwerder, den 11ten März 1858.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. **Bekanntmachung.**

Nachdem der Entwurf des Deichkatasters für die Klein Schwetzer Niederung aufgestellt ist und bei dem Deichamt sowie auszugsweise bei den betreffenden Gemeindevorständen eingesehen werden kann, sind Beschwerden dagegen bis zum 1sten Mai d. J. bei dem Deichhauptmann, Domainen-Rentmeister Rehberg in Schwetz, einzureichen. Marienwerder, den 17ten März 1858.

Der Deichregulirungs-Kommissarius:
Schliep, Regierungs-Rath.

VI. **Bekanntmachung.**

Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichtes waren im Jahre 1857 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig:

19,834 Sachen.

Davon sind beendigt . . . . 19,657 Sachen

und zwar:

a. durch Vergleich 10,293

b. durch Zurücktreten der Parteien . . 2,418

c. durch Ueberweisung an den Richter 6,946

und am Schlusse des Jahres 1857 unbeendigt geblieben . . 177 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirk Marienwerder vorzugsweise empfohlen:

1. der Polizeiverwalter Pöppel zu Sypniewo,
2. - Bürgermeister Springer zu Dt. Eylau,
3. - Kaufmann Kuhn hierselbst,
4. - Organist Weißnerowski zu Gr. Schliewitz,
5. - Ackerbürger Erdmann zu Zempelburg,
6. - Eigenthümer Bartikowski zu Lautenburg,
7. - Bürgermeister Graubmann zu Tuchel,
8. - Actuar Witting zu Vandsburg,
9. - Freischulze Kiebrowski zu Wielle I.,
10. - Freischulze Bogun zu Stein,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 16ten März 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

VII. Vom 1sten April d. J. ab wird die bisherige Dirschau-Conitzer Personenpost aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Pelplin und Conitz mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Pelplin um 11 Uhr Vormittags, in Conitz um $8^3/_4$ Uhr Abends,

aus Conitz um $8^3/_4$ Uhr Morgens, in Pelplin um $6^1/_2$ Uhr Abends.

Außerdem besteht zwischen Pelplin und Pr. Stargard eine tägliche Personenpost, welche aus Pelplin um 8 Uhr Abends und aus Pr. Stargard um $7^1/_2$ Uhr früh abgelassen und in $1^1/_2$ Stunden befördert wird.

Marienwerder, den 17ten März 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VIII. Der bisherige Gerichts-Referendar Fischer ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Kage zu Riesenburg ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den zum Gerichtsbezirk Riesenburg gehörigen Theil des Forstreviers Rehhoff, der Domainen-Rentmeister Stegmann zu Dt. Crone zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Forstrevier Zippnow, und der Domainen-Rentamts-Verwalter Romanowski zu Schlochau zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Forstrevier Lindenberg, ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Rücklaus zu Gr. Werder ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizeianwalts für den Dominial-Bezirk Groß Werder entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Springer in Dt. Eylau übertragen worden.

Der bisherige Wachtmeister Marx ist von der Stadt Dt. Crone als Kämmerer und Kommunal-Kassen-Rendant auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Waldwärter-Stelle zu Steinberg in der Oberförsterei Lindenberg ist vom 1sten April d. J. ab dem Reservejäger Kühne interimistisch übertragen worden.

Der Kaufmann C. Ernst zu Thorn ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Prowe zu Thorn ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Kalischer zu Thorn ist als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig bestätigt worden.

Der Steuererheber Schülke zu Jastrow ist als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. B. Dietrich zu Thorn hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

IX. Die Schulstelle zu Traupeln, Kreises Rosenberg, wird vacant. Qualificirte Lehrer evangelischer Confession haben ihre Meldungs-Gesuche bei der Gutsherrschaft von Traupeln anzubringen.

Die evangelische Lehrerstelle zu Gresonse ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um dieselbe sind bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen.

Die Schulstelle zu Jellen, Kreises Strasburg, ist erledigt. Befähigte Lehrer evangelischer Confession haben sich durch den Königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Thiele in Strasburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 31sten März **1858.**

Das 6te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4837. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präklusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe;

Nro. 4838. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25sten Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschafts-Reglement;

Nro. 4889. die Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen, vom 15ten Februar 1858;

Nro. 4840. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundakten.

I. Bekanntmachung.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1sten April d. J. das anliegende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den §. 1. desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1. Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§. 4. ad b. und c.) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, sofern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auflieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§. 14.) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten April 1858.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2. Die Königliche Telegraphen-Direction soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§. 20.) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind.

Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15ten März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Reglement

für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.

Reglement

für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1.

Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. Inwieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche

Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.

sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Eisenbahn-Verwaltungen werden 2c. (wie nebenstehend.)

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich:

a. vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,
b. vom 1sten October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nacht-

offen zu halten sind. Abweichungen hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

dienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2. vom 1sten Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) aufgegeben werden:

a. **wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist,** nach allen §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;

b. **wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist,** nach allen in §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereinsstationen des

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a. und b. ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphenstation nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins weiter befördert werden sollen.

Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattung der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Jnlandes ausgehen.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Alinea 2. wie nebenstehend.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwen-

bung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Wie nebenstehend.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8. und 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zuläßsigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zuläßsigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Staatsdepeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2. (cfr. §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind, (§. 5.) die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

1. Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Abreßstation in Anwendung.

2. Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1.) auf den Staatstelegraphen, oder umgekehrt, von dem Staatstelegraphen auf einen Eisenbahntelegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:

a. aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 kr. österreichisch,
42 kr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone.)

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-

der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staatstelegraphenstation, resp. von der betreffenden letzten Staatstelegraphenstation bis zur Adreßstation der Eisenbahn-Telegraphen;

b. aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

Findet ad 2. der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahn-Telegraphen und dem Staatstelegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahntelegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2. a. nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hienach folgende Tabelle:

(Siehe nächste Seite.)

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
Zonen	Meilen			österr.		südd.		niederl.						österr.		südd.		niederl.			
		rtl.	sg.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	cent	fr.	cts.	rtl.	sg.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	cent	fr.	cts.
I.	bis 10 . .	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50	—	6	—	18	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	33	3	50	7	50	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6	30	13	50	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Regeln beobachtet:

1. die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt Dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

   Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

   Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die

Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hiefür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung (§. 5.)

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen

a. für die Beförderung per Post = 8 Sgr. = 24 kr. österreich. = 28 kr. südd. = 47 Cent niederl., für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-österreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;

b. für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen = 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreich. = 1 fl. 24 kr. südd. = 1 fl. 40 Cent niederl.;

c. für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung = 18 Sgr. = 54 kr. österreich. = 1 fl. 3 kr. südd. = 1 fl. 5 Cent niederl.;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5

Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreich. = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cent niederl.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Wie nebenstehend.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
18 kr. österreichisch,
21 kr. süddeutsch,
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Feststellung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Abresse die Notiz enthalten:

„für . . . . Worte Antwort bezahlt.“

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortegebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 kr. österr. = 21 kr. südd. = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegra-

phisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wie nebenstehend.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Wie nebenstehend.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr. oder von
18 kr. österr. oder von
21 kr. südd. oder von
35 Cent niederl.
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden

kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrükkung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Abreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist. (§. 18.)

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangs-Bescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenw-

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-

seitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen 2c.

Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Wie nebenstehend.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslokal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat

der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Wie nebenstehend.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahntelegraphen (§. 1.) soll Seitens der betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahl-

nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphen-Stationen stattgefunden hat. (§. 24.)

ten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Wie nebenstehend.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

§. 29.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

Die für die Benutzung der Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§. 14.) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt

für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene

Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden, (§. 23.), ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphen-Station der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und recommandirten Briefe übergeben ist, (§. 18.), endlich für die Vervielfältigungs-Gebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahn-Telegraphenstation an mehrere Adressaten auszufertigen sind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der darauf zurückgelegten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend angesehen werden.

§. 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10ten März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom

Jahre 1818 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1818 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Nachdem die Kreis-Chausseen auf verschiedenen Strecken des hiesigen Kreises vollendet sind, so wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz das Chaussee-Geld

1. auf der Marienwerder-Riesenburger Straße
   zu Gr. Krebs für $1\frac{1}{2}$ Meile,
2. auf der Straße von Czerwinsk über Kopitkowo nach Osche
   zu Kopitkowo für 1 Meile,

vorläufig erhoben werden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chausseen alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 16ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Verordnung,

betreffend die Sistirung säumiger Schulkinder durch die Schuldiener.

Mit Bezug auf den §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird zur Abstellung der noch in vielen Ortschaften des Regierungs-Bezirks sehr zahlreich vorkommenden unentschuldigten Schulversäumnisse hiermit nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

1. Für alle Schulorte ist ein besonderer Schuldiener zu bestellen oder der Gemeindediener mit den Verrichtungen desselben zu beauftragen.
2. Der Schuldiener ist dem Schulvorstande untergeordnet und empfängt von dem Vorsitzenden desselben (§. 31. der Schulordnung) seine Weisungen.

3. Der Schuldiener hat, soviel als möglich täglich, mindestens aber an drei Tagen der Woche die noch im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder derjenigen Eltern, welche bereits zweimal mit dem niedrigsten Strafsatz für unentschuldigte Schulversäumnisse bestraft worden sind, dem Lehrer zum Unterricht zuzuführen.
4. Zu diesem Behufe hat sich der Schuldiener an den vom Schulvorstande zu bestimmenden Tagen, jedes Mal kurz vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde beim Lehrer einzufinden und von Diesem die Namen der nach Nro. 3. zur Schule einzuholenden Kinder zu erfragen.
5. Die dem Schuldiener zur Einholung namhaft gemachten Schulkinder werden von dem Lehrer auf einem besondern dazu bestimmten Blatte der Schulbesuchs-Liste sogleich notirt und dazu wird noch an demselben Tage vermerkt, ob sie erschienen sind oder nicht.
6. Diejenigen Eltern, oder Pflegeeltern, deren Kinder, resp. Pflegebefohlenen durch den Schuldiener auf die vorstehend bezeichnete Weise zur Schule gestellt werden mußten, haben für das erste Mal eine Strafe von 1 sgr., für jede weitere Einholung durch den Schuldiener eine um je 1 sgr. erhöhte Strafe bis zu dem in §. 4. der Schulordnung bestimmten höchsten Satz von 5 sgr. für das einzelne Kind und jeden versäumten Schultag zu entrichten.

   Diese Strafen werden auf Grund der Bescheinigungen der Schulvorstände beim Ablauf jedes Monats von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzt und eingezogen. Mit der Einziehung kann der Schuldiener in den Formen der Exekutionsordnung vom 30sten Juli 1853 beauftragt werden.
7. Für jedes zur Schule wirklich gestellte Kind steht dem Schuldiener eine Remuneration von 1 sgr. für die jedesmalige Abholung zu; diese Remuneration wird nach Einziehung der Schulversäumniß-Strafen am Schluß jedes Monats gemäß den nach Nro. 5. vom Lehrer geführten Notizen von dem Rendanten der Schulstrafkasse auf Anweisung des Schulvorstandes gegen Quittung gezahlt.

Sämmtlichen Schulvorständen und Orts-Polizeibehörden, sowie den Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemtern wird die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht gemacht und die Aufsicht über die Ausführung derselben den Königl. Landraths-Aemtern übertragen.

Marienwerder, den 17ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 7ten April **1858.**

Das 7te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4841. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thaler, vom 1sten Februar 1858;

Nro. 4842. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Actien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen;

Nro. 4843. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten;

Nro. 4844. das Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes, vom 1sten März 1858.

I. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April (d. J.) bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 26sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten d. Mts. ist dem, durch die nachstehende Bischöfliche Urkunde vom 9ten Dezember 1857 begründeten katholischen Pfarr-System Marienwerder die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung der Corporations-Rechte ertheilt worden.

Marienwerder, den 23sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten April 1858.

Urkunde
über die Errichtung und Circumscription der katholischen Pfarre in Marienwerder.

Nachdem der im Frühling des Jahres 1847 begonnene Bau einer katholischen Kirche in Marienwerder durch die zu diesem Zwecke von den Allerdurchlauchtigsten Königen von Preußen, weiland Seiner Majestät Friedrich Wilhelm III. höchstseligen Andenkens, und Seiner Majestät dem glorreich regierenden Könige und Herrn Friedrich Wilhelm IV., Den Gott segne, Allerhöchst bewilligten Gnadengeschenke, sowie durch die von den Glaubensgenossen geistlichen und weltlichen Standes dargebrachten reichlichen Beihilfen, soweit gefördert ist, daß die Kirche zum Gottesdienste benutzt werden kann; nachdem ferner auch die katholischen Einwohner in Marienwerder und der Umgegend über ihre Einpfarrung in die neue Kirche und die von ihnen desfalls zu übernehmenden Leistungen, gehört worden sind, so wird nunmehr folgende Einrichtungs- und Circumscripts-Urkunde des katholischen Kirchsprengels Marienwerder ausgefertigt, die demnächst Seiner Majestät dem Könige mit der ehrfurchtsvollen Bitte unterbreitet werden soll, diesem Pfarrsystem die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Corporationsrechte huldreichst zu ertheilen geruhen zu wollen.

§. 1. Die katholischen Einwohner in der Stadt Marienwerder, einschließlich Liebendamm, und in den nachfolgend benannten, in der Umgegend der Stadt belegenen Ortschaften nebst den dazu gehörigen Abbauten und Etablissements:

1. Gr. Baldram mit Baldramerfelde, 2. K. Baldram, 3. Bäckermühle mit Schwarzschmoll, 4. Gr. Bandtken, 5. Kl. Bandtken mit Friedrichsbad, 6. Bialken Dorf mit Vorwerk Sulawken, 7. adlich Boggusch, 8. Bogguschmühle, 9. Boggusch, Forsthaus, 10. Alt-Brakau, Gut, 11. Neu-Brakau, Dorf, 12. Brandau, 13. Ellerwalde, 14. Gilwe A. mit Kl. Gilwe, 15. Gorken, 16. Gr. Grabau, 17. Kl. Grabau, 18. Walk- und Grützmühle, 19. Hammermühle, 20. Hohensee, 21. Kamiontken, 22. Kampangen mit Kl. Paradies, 23. Gr. Krebs mit Krebsfelde, 24. Kl. Krebs, 25. Kurzebrack, 26. Lichtenthal mit Liebenhof, Unterförsterei Nieponie, Semmler, Stadtziegelei und Karschwitz, 27. Littschen, Vorwerk und Dorf, 28. Mareese, Dorf, 29. Schloß Mareese, 30. Gr. Marienau, 31. Kl. Marienau, 32. Marienfelde, 33. Alt-Mühlbach, 34. Neu-Mühlbach, mit Försterei Ruden, 35. Neuhöfen, Dorf, 36. Neuhöfen, köllmisch, 37. Oberfeld mit Eulenwinkel, Kromort und Rathsweide, 38. Ottotschen, 39. Oschen (Mundmannsdorf) mit Solainen, 40. Papiermühle (Ziepelle-Mühle), 41. Gr. Paradies, 42. Rospitz mit Sandhübel, 43. Roßgarten, 44. Ruden, Dorf, 45. Schadau, Vorwerk und Mühle, 46. Schäferei mit Balzerei, 47. Schwanenland, 48. Seblinen, 49. Stürmersberg mit Ziegelscheune, 50. Treugenkohl, 51. Wolla und 52. Ziegellack mit Sechsseelen

werden zu einem katholischen Pfarrsprengel mit dem Wohnsitze des Pfarrers in Marienwerder vereinigt.

§. 2. Da zur Zeit die Mittel nicht vorhanden sind, oder beschafft werden können, um einen eigenen Pfarrer in Marienwerder zu unterhalten, so wird dieser neue Pfarrsprengel einstweilen und bis nach Beschaffung der Subsistenzmittel ein Pfarrer wird angestellt werden können, der Kirche in Tiefenau annectirt. Es wird jedoch, so lange dieses Verhältniß besteht, ein Hilfsgeistlicher aus Tiefenau seinen ständigen Wohnsitz in Marienwerder nehmen und als Lokal-Kaplan die Seelsorge und den Gottesdienst versehen.

§. 3. Hinsichts der Wahl des Pfarrers, beziehungsweise des Lokal-Kaplans und der Kirchenverwaltung, finden die allgemeinen canonischen Vorschriften Anwendung. Hiernach beruft der jeweilige Bischof von Ermland als Ordinarius die Geistlichen und ertheilt ihnen die canonische Einsetzung.

§. 4. Die Eingepfarrten sind verpflichtet, sich bei den vorfallenden geistlichen Handlungen des Amtes des katholischen Pfarrers, beziehungsweise des Lokal-Kaplans in Marienwerder zu bedienen. Sie entrichten dafür die Gebühren einstweilen nach der Stoltaxe der Kirche in Tiefenau, doch wird vorbehalten, wenn der Zeitpunkt der Anstellung eines eigenen Pfarrers herbeigekommen sein wird, die Stoltaxe zu revidiren und in gesetzlicher Weise die dienlich oder erforderlich scheinenden Abänderungen herbeizuführen.

§. 5. Durch diese Einpfarrung wird bezüglich der, auf Grund und Boden ruhenden Abgaben und Leistungen an evangelische Kirchen, Pfarrer und Kirchenbediente nichts geändert, und sind selbige von katholischen Besitzern auch fernerhin dahin zu entrichten, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Dagegen haben die katholischen Glaubensbekenner den Anspruch auf Befreiung von dergleichen persönlichen Abgaben und Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 317.)

§. 6. Zur Unterhaltung des Geistlichen, der Kirchenbedienten und der sonstigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen werden die Eingepfarrten folgende persönliche Abgaben unter den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 213. §. 6. in halbjährlichen Raten vorschußweise zu Ostern und Michaelis entrichten:

1. Höhere Beamte und vermögende Bürger nach Verhältniß ihres Einkommens und Vermögens und billiger Schätzung des Kirchen-Collegii 2 rtlr. bis 10 rtlr.
2. Subalterne Beamte desgleichen . . . . 20 sgr. bis 2 rtlr.
3. Weniger vermögende Bürger und Handwerker in der Stadt und Handwerker auf dem Lande . . . . 15 sgr.
4. Hofbesitzer entrichten von der kulmischen Hufe acht Metzen Roggen und acht Metzen Hafer und zahlen an Kalende von jeder Hufe . . . . 5 sgr.
5. Käthner mit Acker- oder Gartenbesitz . . . . . . 15 sgr.
6. Desgleichen ohne Acker- oder Gartenbesitz . . . . . 11 sgr. 4 pf.

7. Instleute, Tagelöhner und sonstige Einwohner, die nicht Handwerker sind . . . . 8 sgr. 10 pf.
8. Gesellen und Gehilfen . . . . 10 sgr.
9. Knechte, Mägde und sonstige erwachsene, männliche oder weibliche, in Lohn und Brod stehende Dienstboten . . 10 sgr.
10. Dienstjungen und Kleinmädchen . . . . 5 sgr.

In den Klassen 5. bis 7. zahlen Wittwen und Wittwer, wie auch solche Personen, die in gemischter Ehe leben, von diesen Abgaben nur die Hälfte.

Die Erhebung geschieht durch das Kirchen-Collegium halbjährlich.

Da in Aussicht zu nehmen ist, daß die neu erbaute Kirche zu Michaelis d. J. soweit eingerichtet sein wird, daß sie zum Gottesdienste benutzt werden kann, so sollen alsdann auch die Gemeindeabgaben zum ersten Male erhoben werden.

§. 7. Ueber die Verwendung dieser Abgaben zur Unterhaltung des Geistlichen, der Kirchenbedienten und anderweitiger kirchlichen Ausgaben beschließt das Kirchen-Collegium unter Genehmigung der geistlichen Oberbehörde.

§. 8. Zur Vollendung des Baues und zur ersten Einrichtung der Kirche, ferner zum Bau resp. Ankauf der sonst noch erforderlichen Gebäude sollen von der Gemeinde lediglich freiwillige Darreichungen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin geschieht die Unterhaltung der Baulichkeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§. 9. Wenn künftig mit Genehmigung der geistlichen Obern ein Theil der Mitglieder des katholischen Pfarrsprengels von Marienwerder in Folge der Gründung neuer katholischer Kirchen, oder wegen anderer Verhältnisse abgetrennt werden, so soll der dann noch verbleibenden Gemeinde, auch der Geistlichkeit und den Kirchenbedienten hiegegen ein Widerspruch, oder eine Entschädigungsforderung nicht zustehen, die Ausscheidenden aber ebensowenig einen Anspruch auf Erstattung ihrer Leistungen an ihren bisherigen Pfarrsprengel haben.

Urkundlich unter Unterschrift und Siegel gegeben zu Frauenburg bei der Ermländischen Kathedralkirche am 9ten Dezember im Jahre des Herrn 1857.

(L. S.) (gez.) **Josephus Ambrosius,**
Bischof von Ermland.

Personal-Chronik.

III. Des Königs Majestät haben dem Freischulzen Thimm zu Baldram, Kreises Marienwerder, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 14ten April **1858.**

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4845. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth, im Regierungsbezirk Düsseldorf;

Nro. 4846. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Kuttig, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen, vom 8ten März 1858;

Nro. 4847. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8ten März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30sten November 1857 und der Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen, vom 14ten März 1858;

Nro. 4848. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27sten November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes, vom 16ten März 1858.

I. **Verordnung,**
betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen, vom 15ten Februar 1858. (Nro. 4839.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15. unter c. des Münzvertrages vom 24sten Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 312. ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes:

Die Haupt-Münzkasse der General-Münzdirektion in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten April 1858.

in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten.

Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15ten Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel. II.

II. Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember v. J. zu bestimmen geruht:

1. daß den im Staats- oder Kommunal-Dienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militair-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normal-Satz 250 Rthlr. jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maaße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normal-Satz hinausgeht und
2. daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Sämmtliche Behörden und Kassen unseres Ressorts haben sich hiernach zu achten und in vorkommenden Fällen die nöthigen Anträge an uns zu richten.

Marienwerder, den 24sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Nachdem die Rechnung des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1857 unter Zuziehung der Rechnungs-Revisions-Deputirten: Bürgermeister Kriesel aus Vandeburg, Deichgeschworne Dyck aus Kurzebrack und Gutsbesitzer Klatt aus Sibsau (als Stellvertreter des Gutsbesitzers Wagner auf Rahnenberg) geprüft und von den Deputirten die Ertheilung der Decharge anheimgestellt worden ist, wird auf Grund des §. 111. des Reglements vom 21sten November 1853 nachstehend der Inhalt der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und noch Folgendes vorausgeschickt:

	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Soll-Einnahme beträgt	217720	19	3
Die Soll-Ausgabe	153886	2	—
mithin verbleibt ein Sollbestand von	63834	17	3
von welchem jedoch noch	2104	3	7
abgerechnet werden müssen, welche Summe auf Brandschadensvergütungen des vorigen Jahres im Laufe dieses Jahres bereits angewiesen sind oder noch zur Anweisung kommen werden, so daß ein Sollbestand von	61730	13	8

verbleibt.

Aus der früheren Verwaltung ist der unterzeichneten Direction vom 1sten Januar 1855 der sogenannte Receptionsfonds von 39,448 Rthlr. 6 sgr. 7 pf. überwiesen, so daß während der dreijährigen neuen Verwaltung ein Ueberschuß von ungefähr 22000 Rtlr. erzielt ist.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Ist-Einnahme beträgt nach der folgenden Uebersicht .	215178	29	11
Die Ist-Ausgabe dagegen	102947	5	8
so daß ein wirklicher Bestand von	112231	24	3

am Jahresschluß verblieben ist, welcher

	Rtlr.	sgr.	pf.
a. in Staatsschuldscheinen mit	45725	—	—
b. in Staatsschuldverschreibungen			
de 1855 mit	10000	—	—
und de 1856 mit	4000	—	—
c. in Preuß. Rentenbriefen mit	40000	—	—
d. in verzinslichen Obligationen mit .	12000	—	—
und e. baar mit	506	24	3

nachgewiesen wird.

Marienwerder, den 18ten März 1858.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direction.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreußischen Feuer-Sozietät im Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1857.

Nr.	Gegenstand der Einnahme	Soll-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
1	An Bestand aus dem Jahre 1856	114279	25	3	114279	25	3	—	—	—
2	An Beitrags-Resten . . .	1598	26	—	680	28	6	917	27	6
3	An Brandschadens-Vergütungen, welche in Folge gerichtlicher Erkenntnisse zurückzuzahlen sind	885	8	9	—	—	—	885	8	9
4	An zurückgezahlten zinsfreien Darlehnen zur Anschaffung von Feuerlöschspritzen	100	—	—	33	10	—	66	20	—
5	An Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1857 nach der folgenden speziellen Nachweisung . . .	70651	19	4	69979	26	3	671	23	1
6	An Strafbeiträgen	2	12	8	2	12	8	—	—	—
7	An erstatteten Prozeßkosten . .	19	21	—	19	21	—	—	—	—
8	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	4182	26	3	4182	26	3	—	—	—
9	Angekaufte Staatsschuldverschreibungen, wofür der Kaufpreis sub Nro. 7. der Ausgabe nachgewiesen ist	14000	—	—	14000	—	—	—	—	—
10	Ein Hypotheken-Dokument erworben, wofür die Valuta sub Nro. 8. der Ausgabe nachgewiesen ist	12000	—	—	12000	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme pro 1857	217720	19	3	215178	29	11	2541	19	4

Betrag

Betrag der Versicherungs-Summen in den Klassen: Ia.	Ib.	IIa.	IIb.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	Summa Rtlr.	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen Rtlr.	sg.	pf.	Es ist eingekommen Rtlr.	sg.	pf.	Mithin rückständig geblieben Rtl.	sg.	pf.
I. Semester 1857.																	
425040	—	—	—	—	—	—	—	425040	637	16	10						
	448640	—	—	—	—	—	—	448640	822	15	2						
		818590	—	—	—	—	—	818590	1910	1	4						
			1126790	—	—	—	—	1126790	3004	23	2						
				2407780	—	—	—	2407780	8828	15	10						
					6719750	—	—	6718750	27998	28	9						
						35010	—	35010	175	1	6						
							401930	410930	2679	16	—						
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen								—	6	2	9						
Summa pro I. Semester .								12383550	46063	1	4						
II. Semester 1857.																	
450110	—	—	—	—	—	—	—	450110	337	17	5						
	466030	—	—	—	—	—	—	466030	427	5	10						
		858950	—	—	—	—	—	858950	1002	3	3						
			1164310	—	—	—	—	1164310	1552	12	5						
				2422780	—	—	—	2422780	4441	22	11						
					6801960	—	—	6801960	14170	22	6						
						38390	—	38390	95	29	3						
							427690	427690	1425	19	—						
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen								—	3	23	4						
Summa pro II. Semester 1857 .								12630220	23457	5	11						
Hierzu Summa pro I. Semester 1857 .								—	46063	1	4						
Die nachträglichen Zugänge pro 1857 betragen überhaupt								—	1131	12	1						
Summa der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1857 . .								—	70651	19	4	69979	26	3	671	23	1

Gegenstand

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
1	An Brandschadensvergütungen pro 1854 et retro, 1855 u. 1856 und an sonstigen Restausgaben aller Art, nach Abzug der in Ausfall kommenden Beträge	47760	20	—	22910	1	3	24850	18	9
2	An Brandschadensvergütungen pro 1857 laut nachfolgender spezieller Nachweisung . . .	73532	26	5	49801	16	4	23731	10	1
3	An Verwaltungskosten, Bureau-Bedürfnissen der Direction und Druckkosten	1709	6	4	1709	6	4	—	—	—
4	An Remunerationen der katasterführenden Beamten . .	2300	—	—	—	—	—	2300	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten an die katasterführenden Beamten und Sachverständigen . .	972	10	6	915	13	—	56	27	6
6	An Prämien für Ermittelung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei vorgekommenen Bränden, für Gestellung von Spritzen und Küven und an Entschädigungen für Zäune und Feuerlösch-Geräthschaften und Prozeßkosten	1244	2	3	1244	2	3	—	—	—
7	Für die angekauften Staatsschuldverschreibungen, einschließlich der Zinsen bis zum Tage des Kaufgeschäfts	14366	26	6	14366	26	6	—	—	—
8	Die Valuta für die angekaufte Obligation	12000	—	—	12000	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben pro 1857	153886	2		102947	5	8	50938	26	4

(Das Verzeichniß der im Jahre 1857 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt.)

IV. Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14ten Februar 1839 und 17ten Mai 1850, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird hierdurch der Betrieb des Hausirhandels an den Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages unbedingt untersagt, und nur das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit den im §. 310. Nr. 8. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Marienwerder, den 7ten April 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

V. Polizei-Verordnung.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, von Gewerbtreibenden, namentlich von Bauhandwerkern sowie von Landwirthen zu Dienstleistungen und Arbeiten in ihren Gewerben und Verrichtungen benutzt werden.

Zur Abstellung der daraus für den Schul-Unterricht und die Ausbildung der heranwachsenden Jugend hervorgehenden großen Nachtheile wird mit Bezug auf den §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes verordnet:

1. Es ist verboten, schulpflichtige Kinder, die nicht zur eigenen Familie gehören, während der gesetzlichen Schulzeit zur Verrichtung gewerblicher oder ländlicher Arbeiten irgend welcher Art zu benutzen.
2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, ist für jeden Tag, an welchem es geschehen, sowie für jedes beschäftigte Kind mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thaler zu belegen.
3. In Betreff der Verwendung von Kindern zum Viehhüten und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken verbleibt es bei den dieserhalb ergangenen besonderen Verordnungen (Amtsblatt 1858. S. 51. und Gesetz-Sammlung pro 1853 S. 225.)

Die Herren Landräthe werden verpflichtet, vorstehende Anordnung auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen und im Vereine mit den Magisträten, Domainen-Rentämtern und den gutsherrlichen Ortsobrigkeiten für ihre Vollstreckung mit Gewissenhaftigkeit und Nachdruck Sorge zu tragen, zu diesem Behufe insonderheit aber auch die öffentlichen Arbeitsplätze von Zeit zu Zeit revidiren, die auf denselben beschäftigten schulpflichtigen Kinder sofort entfernen und gegen die Arbeitsgeber das Strafverfahren eintreten zu lassen.

Marienwerder, den 30sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. **Ver=**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1sten Januar

Nro.	Namen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
1	Abraham, Ernestine	Dienstmädchen	20	4	11	blond	blaugrau
2	Adamowski, Adam	Hirte	59	5	6	schwarz	grau
3	Alexander, Herrmann	Kürschner	18	5	1	blond	dto.
4	Berg, Helena	Händlerfrau	36	4	10	schwarz	braun
5	Blaschke, Adam	Knecht	28	5	1	blond	blaugrau
6	Borczichowski, Anton	dto.	21	5	1	dunkel	braun
7	Borowski, Andreas	dto.	31	5	2	hellblond	blau
8	Czaykowski, Jacob	Arbeitsmann	27	5	6	dunkel	blaugrau
9	Dorn, Heinrich	Knecht	17	5	3	blond	blau
10	Dramin, Joseph Abraham	Schmuggler	70	5	6	melirt	grau
11	Dylewitz, Kasimir	Einwohner	32	5	5	blond	blau
12	Gorski, Markus	Schneider	46	5	2	blond	grau
13	Gortowski, Johann	Arbeiter	23	5	2	braun	blau
14	Jablonski, Andreas	dto.	30	5	6	blond	dto.
15	Jablonski, Joseph	Militair-Deserteur	29	5	10	dunkel	grau
16	Jabs, Heinrich	Knecht	32	5	4	blond	blau
17	Jacob, Simon	Handelsmann	48	5	3	schwarz	grau
18	Jacobsohn, Elias	Schneidergeselle	26	5	6	schwarz	dunkel-braun
19	Janczek, Johann	Knecht	45	5	5	schwarz-braun	blaugrau
20	Kaczerowski, Theophil	dto.	20	5	2 ½	dunkelbld.	blau
21	Kalsch, Anton	dto.	23	5	2 ½	blond	dto.
22	Kalischer, Anschel	Schneider	30	5	—	dunkelbld.	grau

zeichniß

zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge bis ultimo Dezember 1857 des Landes verwiesen worden sind.

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen, weswegen die Ausweisung erfolgt ist.
gut	keine.	Wegen Diebstahls.
fehlerhaft	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
gut	dto.	Wegen Arbeitslosigkeit.
fehlerhaft	dto.	Wegen Diebstahls.
vollzählig	mehrere Geschwürnarben.	Desgleichen.
defect	keine.	Wegen schweren Diebstahls.
dto.	dto.	Wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen seine Brodherrschaft.
gut	dto.	Wegen Vagabondirens.
fehlerhaft	Schiefer Zeigefinger an der rechten Hand.	Wegen Diebstahls.
vollständig	keine.	Wegen Landstreichens.
dto.	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
dto.	dto.	Wegen Arbeitslosigkeit.
unvoll-zählig	dto.	Desgleichen.
voll	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
gut	dto.	Desgleichen.
fehlerhaft	etwas pockennarbig.	Wegen Vagabondirens.
defect	keine.	Wegen Diebstahls.
gut	dto.	Wegen Arbeitslosigkeit.
vollzählig	dto.	Aus polizeilichen Rücksichten und wegen legitimationslosen Umhertreibens.
dto.	dto.	Wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften.
dto.	dto.	Wegen schlechten Betragens.
nicht fehlerfrei	untersetzt.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens und wegen Bettelei.

Nro.	Namen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
23	Kaminski, Johann	Knecht	22	5	6	blond	blau
24	Kargus, Michael	Arbeitsmann	40	5	3	dunkelbld.	blaugrau
25	Karpinski, Anton	Knecht	20	5	3	dunkel-braun	braun
26	Kendzierski, Joseph	dto.	32	5	6	braun	dto.
27	Klimowski, Joseph	Käthner	31	5	1 1/2	blond	blau
28	Klossowski, Marian	Knecht	23	5	6	dunkel-braun	braun
29	Klafft, Anton	Arbeitsmann	49	5	7	dunkelbld.	blau
30	Komorowski, Anton	Müller	38	5	9	blond	dto.
31	Koslowski, Stanislaus	Knecht	21	5	2	schwarz	grau
32	Kowalski, Johann	Instmann	33	5	3	dunkelbld.	dto.
33	Kowalski, Theodor	Einwohner	34	5	1	blond	blau
34	Kurzbarth, Hirsch	Handelsjude	40	5	1	schwarz	braun
35	Kwiatkowski, Joseph	Schuhmacher	23	5	2	braun	braungrau
36	Lewkowitz, Hirsch	Handelsmann	50	5	4	schwarz	dunkel
37	Malinowski, Florian	Einwohner	47	5	8	blond	blau
38	Matuszewski, Andreas	Arbeitsmann	34	5	4	hellblond	dto.
39	Mazurkewitz, Martin	dto.	56	5	4	hellblond	grau
40	Meyer, Abraham	Judenjunge	16	unter Maaß		schwarz	schwarz-braun
41	Moses, Abraham	Glasergeselle	27	5	2	schwarz	braun
42	Murawski, Peter	Arbeiter	33	5	—	dunkelbld.	grau
43	Neufeldt, Abraham, Hirsch	Schuhmacher	26	5	7	schwarz	dunkel
44	Okrutnik, Thomas	Arbeitsmann	32	5	5	blond	blau
45	Orlowski, Valentin	dto.	23	5	—	braun	dto.
46	Ostrowski, Karl	Knecht	20	5	3	dunkelbld.	grau
47	Paczkewitz, Julianne	Magd	27	4	10	schwarz	blau
48	Pekruhl, Christian	Knecht	28	5	5	blond	dto.
49	Piotrowski, Gregor	Arbeitsmann	45	5	2	blond	dto.

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen, weswegen die Ausweisung erfolgt ist.
gut	keine.	Wegen Verletzung der Kontroll-Vorschriften.
vollzählig	dto.	Hat sich eines Gelddiebstahls verdächtig gemacht.
gesund	dto.	Wegen Diebstahls.
vollzählig	dto.	Wegen Ueberschreitens der Landesgrenze und wegen legitimationslosen Umhertreibens.
gut	dto.	Wegen Diebstahls.
dto.	dto.	Desgleichen.
dto.	am linken Fuß einen rothen Fleck.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens.
vollzählig	keine.	Desgleichen.
gut	dto.	Desgleichen.
gesund	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
fehlerhaft	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Wegen Arbeitslosigkeit.
fehlerhaft	die Oberlippe etwas schief.	Wegen Diebstahls.
defect	keine.	Wegen Legitimationslosigkeit.
gut	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
gesund	dto.	Wegen Diebstahls.
voll	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
gut	blödsinnig.	Desgleichen.
dto.	keine.	Wegen Arbeitslosigkeit.
voll	dto.	Ist freiwillig nach Polen zurückgekehrt.
gut	dto.	Wegen Legitimationslosigkeit.
fehlerhaft	dto.	Wegen Diebstahls.
vollzählig	Blatternarben im Gesicht.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens.
gut	keine.	Wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften.
dto.	dto.	Wegen Ueberschreitung der Landesgrenze.
defect	dto.	Wegen verbotwidriger Rückkehr nach Preußen.
fehlerhaft	dto.	Wegen Verletzung der Kontroll-Vorschriften.

Nro.	Namen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
50	Ruttkowski, Johann	Knecht	34	5	2	dunkelbld.	grau
51	Schaje, Jette	Mädchen	19	5	—	dunkelbraun	braun
52	Schwarz, Isaac	Handelsmann	40	5	2	schwarz	blau
53	Simon, Salamon	Knabe	14	unter Maaß		blond	dto.
54	Skowronski, Paul	Knecht	30	5	2	dto.	dto.
55	Stein, Joseph	Einwohner	23	5	2	dto.	dto.
56	Stuczki, Karl	dto.	32	5	3	dunkel	braungrau
57	Stuczke, Karl	Knecht	33	5	5	dunkelbld.	blau
58	Stypka, Johann	Arbeitsmann	36	5	4	blond	dto.
59	Szczepanski, Johann	Knecht	31	5	3	dto.	dto.
60	Szczerowski, Joseph	dto.	33	5	5	schwarz	blaugrau
61	Turalski, Adam	dto.	30	5	5	blond	blau
62	Werenowski, Michael	dto.	40	5	3	braun	grau
63	Wierzchowski, Valentin	dto.	23	5	5	blond	blaugrau
64	Wierzniewski, Joseph	Arbeitsmann	38	5	6	schwarz	braun
65	Wrzesniewski, Joseph	Knecht	24	5	8	braun	blau
66	Wylczinski, Konstantin	dto.	37	5	6	blond	braun
67	Zajacc, Michael	dto.	24	5	2	dto.	grau
68	Zawadzka, Marianna	Arbeitsfrau	36	4	6	dto.	hellblau
69	Zboinska, Marianna	Magd	18	5	—	dto.	blau
70	Zittloch, Jacob	Schneidergeselle	24	5	3	dto.	dto.

Marienwerder, den 11ten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Gollub hat durch freiwillige Beiträge die nicht unerheblichen Kosten einer Erweiterung ihrer Orgel durch Hinzufügung eines Pedals und zweier neuen Stimmen aufgebracht. Es gereicht uns zur Freude, diesen Beweis von Opferfreudigkeit und kirchlichem Gemeinsinne öffentlich anzuerkennen.

Marienwerder, den 19ten März 1858.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen, weswegen die Ausweisung erfolgt ist.
defect	keine.	Wegen Widersetzlichkeit gegen seinen Brodherrn.
vollständig	dto.	Wegen Vagabondirens.
gut	dto.	Wegen Legitimationslosigkeit.
gesund	pockennarbig.	Desgleichen.
defect	keine.	Wegen Verletzung der Kontroll-Vorschriften.
dto.	dto.	Wegen Legitimationslosigkeit.
vollzählig	dto.	Aus polizeilichen Rücksichten.
gut	dto.	Wegen Urkundenfälschung.
dto.	dto.	Desgleichen.
defect	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Wegen Diebstahls.
gesund	dto.	Desgleichen.
dto.	dto.	Wegen schlechten Betragens.
vollzählig	dto.	Desgleichen.
gut	dto.	Wegen Verletzung der Kontrollvorschriften.
vollzählig	dto.	Wegen Widersetzlichkeit gegen seinen Brodherrn.
dto.	dto.	Wegen Diebstahls.
dto.	dto.	Desgleichen.
dto.	sommersprossig.	Desgleichen.
vollständig	keine.	Desgleichen.
dto.	dto.	Wegen Verletzung der Kontroll-Vorschriften.

VIII. Nachdem das Aufgebot von Verlobten mennonitischen Bekenntnisses in den evangelischen Kirchen, einer Entscheidung des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zufolge, nicht für erforderlich erklärt worden, wird die entgegenstehende Anordnung in der Amtsblatt-Verfügung vom 3ten November 1857 (Amtsblatt S. 299.) hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 30sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IX. Von den in Ziethen, Kreises Schlochau, in diesem Jahre anstehenden Pferde-, Vieh- und Krammärkten ist der am 4ten Juni d. J. angesetzte Markt aufgehoben und wird der am 30sten September d. J. stattfindende nur als Vieh- und Krammarkt abgehalten werden, so daß der Verkauf von Pferden ausgeschlossen bleibt. Marienwerder, den 29sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre

am 31sten Mai, und 1sten und 2ten Juni

stattfindet.

Königsberg, den 24sten März 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

XI. Dem Schulzen Johann Folgmann zu Ottloczyneck, Kreis Thorn, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Prontnica, Kamrowski, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Strasburg verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Reuter ist zum Bürgermeister der Stadt Schlochau gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Wedelstädt auf Prust ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Prust entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentmeister Rehberg zu Schwetz übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Brauns auf Haus Lopatken ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Haus Lopatken entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentamts-Verwalter Siebenfreund zu Rehden übertragen worden.

Der Bürgermeister Springer zu Dt. Eylau ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Werder entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg übertragen worden.

Der Kreisrichter Hanow zu Carthaus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Kreisrichter v. Lyskowski zu Briesen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Nernst ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Culm mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Briesen ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Jacoby ist dem Kreisgerichte zu Culm als Hilfsrichter überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Fischer ist die, behufs seines Ueberganges zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Teubner zu Marienwerder ist in das Departement des Appellationsgerichtes zu Insterburg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Pospieszyl zu Culm ist an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Grodzicki ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder ernannt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Frenzel zu Marienwerder ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Der Kanzleidiätarius Schnackenberg ist als Kanzlist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Blohm zu Conitz ist seines Amtes entsetzt worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Sergeant Herz ist als Bote bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Stadtkämmerer Eschert zu Rehden als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Rehden gewählt und bestätigt worden.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Rittergutsbesitzer Johann v. Lukowicz zu Blumfelde als Schiedsmann für das Kirchspiel Gersdorf gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landrathskreise ist der Buchbinder Sultz zu Briesen als Schiedsmann für die Schiedsbezirke I. II. der Landgemeinde Briesen und des Kirchspiels Bahrendorf wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Gutspächter Adolph Zeysing zu Poln. Robzonne als Schiedsmann für das Kirchspiel Samplawa gewählt und bestätigt worden.

Im Schlochauer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

der Stadtkämmerer Friedrich Prager zu Landeck für den Schiedsmanns-Bezirk Landeck,

der Stadtverordneten-Vorsteher Carl Föde zu Pr. Friedland für den Schiedsmanns-Bezirk Pr. Friedland,

der Gutsbesitzer Rutz zu Ossusnitza für den Schiedsmanns-Bezirk Borczyskowo,

der Rentier Robert Lättig zu Pollnitz für den Schiedsmanns-Bezirk Prechlau,

der Rittergutsbesitzer v. Wedelstädt zu Richenwalde für den Schiedsmanns-Bezirk Förstenau,

der Dominial-Verwalter Jesnitzer für den Schiedsmanns-Bezirk Hammerstein.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Rechnungsführer v. Dembinski zu Bobrowo als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Bobrowo gewählt und bestätigt worden.

Der Reservejäger Thiele hat die Forstaufseher-Stelle zu Walddorf in der Oberförsterei Jammi abgelehnt, und ist solche vom 1sten Mai d. J. dem Reservejäger Boleslaus Schultz interimistisch übertragen worden.

Die Waldwärterstelle zu Vandsburg in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1sten Mai d. J. ab dem Corpsjäger Bechler interimistisch übertragen worden.

Der invalide Sergeant, bisherige Hilfs-Steuer-Aufseher Schönemann ist als Grenz-Aufseher zu Mehlsack im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Dem Apotheker I. Klasse Robert Boie ist die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Prechlau, Schlochau'schen Kreises, ertheilt und diese Apotheke eröffnet worden.

Der Kaufmann Michaelis Seeligsohn hierselbst ist als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Landtransport bestätigt worden.

Dem Herrn Theodor Spiller zu Wilhelmswalde, Kreises Flatow, ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer zu fungiren.

Der Kaufmann Julius Kallenbach zu Culm ist als Agent der Actien-Gesellschaft „Union“ für See- und Flußversicherungen zu Stettin bestätiget worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Dau zu Dt. Crone ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätiget worden.

Der Maurermeister Engeholm zu Schwetz hat die ihm übertragene Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Hofbesitzer Lastig zu Neudorff ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Christ zu Dt. Crone ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätiget worden.

Der Hofbesitzer Lastig zu Neudorff ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

XII. Die katholische Schulstelle zu Glubczyn, Kreis Flatow, ist erledigt. Qualificirte Bewerber, welche des Orgelspielens und der polnischen Sprache kundig sein müssen, haben sich an das Dominium Glubczyn und den Herrn Kreis-Schul-Inspector Dekan Fredrich zu Krojanke, Kreis Flatow, zu wenden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 21sten April **1858.**

Das 9te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4849. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg, vom 23sten November 1857;

Nro. 4850. das Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten, vom 15ten März 1858.

I. Auf Ihren Bericht vom 16ten März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14ten Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20sten März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(ggez.) von Manteuffel. von Westphalen.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

II. Die Königlichen Gerichte erster Instanz unseres Departements werden auf das von dem Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Michel zu Pleß a. S. herausgegebene Handbuch über das Gefängniß- und Strafvollstreckungs-Wesen für Richter, Subaltern-Beamte und Gefängniß-Inspectoren, welches von dem Verfasser zum Preise von 1 Rthlr. zu beziehen ist, aufmerksam gemacht und denselben die Anschaffung dieses Handbuches, so wie zu Gebote stehende Fonds dies gestatten, anheimgestellt.

Marienwerder, den 8ten April 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten April 1858.

III. Nachweisung

von den im Jahre 1857 bei der Westpreußischen Feuer-Sozietät zur Zahlung angewiesenen Brandschadensvergütungen.

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung			
			in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			I. Abth. a.			
Kreis Thorn	Christoph Dehring	Kowalewo	Sa. per se	1375	—	—
Amt Culm	Christian Krause	Kyewo	I. Abth. b.	20	—	—
Mag. Freystadt	Friedrich Lange	Freystadt	„	80	—	—
do. Lautenburg	Alexander Jacobi	Lautenburg	„	66	15	—
do. Neumark	Bürgermeister Dembeck	Neumark	„	257	4	4
do.	Franz Rogatzki	do.		600	—	—
do. Riesenburg	Schrödersche Erben	Riesenburg		192	—	—
do.	verw. Frau Regiments-Arzt Simon	do.	„	70	—	—
do. Strasburg	Ludwig Guminski	Strasburg	„	30	—	—
			Summa I. b.	1315	19	4
			II. Abth. a.			
Kreis Thorn	Christoph Dehring	Kowalewo		100	—	—
Amt Schwetz	Feibel Hirsch	Przysziersk	„	10	—	—
Magistrat Culm	Andreas Müller	Kölln	„	461	16	2
do. Dt. Eylau	Wittwe Dehn	Dt. Eylau	„	166	20	—
do. Freystadt	August Dalley	Freystadt	„	80	—	—
do.	Baruch Pottlitzer	do.		5	12	—
do. Lautenburg	Pfarrer Larz	Lautenburg	„	43	—	—
do. Neumark	Wittwe Flemming	Neumark	„	33	10	—
do. Podgorz	Alexander Janowicz	Podgorz	„	958	—	—
do. Riesenburg	verw. Frau Regiments-Arzt Simon	Riesenburg	„	4	—	—
do. Thorn	Eduard Geyser	Dorf Mocker	„	300	—	—
			Summa II. a.	2161	28	2
			II. Abth. b.			
Kreis Dt. Crone	Die Schulgemeinde	Brunk	„	5	—	—
do. Thorn	Jacob Großmann	Kowalewo	„	272	—	—
Amt Dt. Crone	Christian Müller	Schrotz	„	20	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			II. Abth. b.			
Amt Riesenburg	Wilhelm Gnuschke	Guhringen	"	400	—	—
do. Stuhm	Johann Gerlach	Baumgart	"	20	—	—
Magist. Camin	Johann Chmil III.	Camin	"	1	15	—
do. Freystadt	Christian Rach	Freystadt	"	30	—	—
do. do.	Baruch Pottlitzer	do.	"	—	27	2
do.	Friedrich Lange	do.	"	14	16	2
do.	Christian Rach	do.	"	9	15	—
do.	Jacob Bratz	do.	"	166	20	—
do. Pr. Friedl.	Hieronymus Kurzinski	Pr. Friedland	"	30	19	6
do. Krojanke	Jacob Kohnke	Krojanke	"	12	15	—
do. Neumark	Joseph Marcus	Neumark	"	100	—	—
do.	Die Stadt-Kommune	do.	"	25	—	—
do.	Wittwe v. Plachecki	do.	"	98	—	—
do.	Valentin Wiszniewski	do.	"	75	—	—
do.	Peter Tracki	do.	"	12	15	—
do.	Itzig Moses Cohn	do.	"	12	3	8
do.	Franz Rogatzki	do.	"	19	—	—
do. Schlochau	Martin Peetz	Schlochau	"	14	—	—
do. Schwetz	Die Manischewskischen Erben	Schwetz	"	133	10	—
do. Zempelburg	Casimir Peisderski	Zempelburg	"	445	—	—
do.	Carl Jankowski	do.	"	17	25	8
do.	George Binneck	do.	"	4	6	—
do.	Marcus Jacobus	do.	"	20	25	—
			Summa II. b.	1960	3	2
			III. Abth. a.			
Kreis Graudenz	Gustav Trojan	Boßwinkel	"	145	18	—
do.	Johann Bogatzki	Grünfelde	"	200	—	—
do. Schwetz	David Werner	Neu Marsau	"	50	—	—
do.	Christian Baumann	Michelau	"	150	—	—
do.	Ludwig Manthey	Johannisberg	"	200	—	—
do. Stuhm	Martin Pruschinski	Morainen	"	800	—	—
do. Thorn	Ignatz Spankiewicz	Siemon	"	70	—	—
do.	Anton Gembarski	Rubinkowo	"	20	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
Kreis Thorn	Christoph Dehring	Kowalewo	"	360	—	—
Amt Dt. Crone	Raymond Schröder	Wittkow	"	60	—	—
do.	Carl Preibisch	Malzmühle	"	16	6	6
do. Culm	Wittwe Maria Paul	Schestof	"	100	—	—
do.	Martin Lemke	Friedrichsbruch	"	80	—	—
do.	Gottfried Herrmann	Kl. Czyste	"	80	—	—
do. Graudenz	Rudolph Kühn	Kl. Tarpen	"	100	—	—
do. Lautenburg	August Pötzel	Kotty	"	50	—	—
do. Marienw.	Hever'sche Erben	Marienfelde	"	250	—	—
do.	Wittwe Agnes Stacker	Jaczewerfelde	"	30	—	—
do.	Müller u. Czerwinski	Kl. Marienau	"	175	—	—
do.	Michael Klein	Schäferei	"	100	—	—
do.	Käthner Lutowski	do.	"	7	—	—
do.	Wittwe A. Jaroschewski	Kamionken	"	20	—	—
do.	Martin Jahn	Gutsch	"	2000	—	—
do. Mewe	Franz Krause	Pehsken	"	7	15	—
do. Neumark	Julius Tornier	Kl. Ballowken	"	200	—	—
do.	Wilhelm Kastrau	Borreck	"	350	—	—
do.	Andreas Falkowski	Mroczno	"	70	—	—
do.	Ernst Kulow	Radomno	"	300	—	—
do.	Victoria Waruschewska	Nelberg	"	40	—	—
do.	Joseph Zielasny	do.	"	100	—	—
do.	Johann Wiszniewski	do.	"	30	—	—
do.	Johann Zielasny	do.	"	80	—	—
do. Rehden	Christian Plieth	Wiewiorken	"	120	—	—
do.	Johann v. Wierzbicki	Soßnowken	"	300	—	—
do.	Andreas Kühn	Bahrendorf	"	105	—	—
do.	George Blank	Wiewiorken	"	100	—	—
do. Schlochau	Carl Lawrenz	Pollnitz	"	462	—	—
do. Schwetz	Schulgemeinde	Blondzmin	"	190	—	—
do.	Joseph Dreweczinski	Szieroslaw	"	160	—	—
do.	Jacob Lawrenz	Dworzisko	"	150	—	—
do.	Johann Schmechel	Przysziersk	"	300	—	—
do.	Gottlieb Janz	Jungensand	"	500	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung			
			in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
Amt Stuhm	Joh. Ehlert u. Franz Zulaia	Wilhelmsheide	„	150	—	—
do.	Böttcher Ulrich	Baumgart	„	150	—	—
do.	Ferdinand Radau	do.	„	400	—	—
do.	Gottfried Klein	do.	„	200	—	—
do.	Johann Janzen	do.	„	1700	—	—
do.	Gottfried Deutschendorf	Kiesling	„	500	—	—
Magistrat Culm	Jacob Knels	Gogolin	„	1900	—	—
do.	Adolph Liebenau	Oberausmaaß	„	200	—	—
do. Neumark	Wilhelm Meißner	Neumark	„	340	—	—
do. Podgorsz	George Kröning	Podgorsz	„	250	—	—
do. Thorn	Joseph Koliszinski	Bromberg. Vorst.	„	80	—	—
do.	Johann Klammer	Leibitsch	„	45	—	—
do.	Friedrich Wunsch	Weißhof	„	150	—	—
do.	Johann Klötz	Richnau	„	180	—	—
do.	Marianna Schmelzer	Dorf Mocker	„	250	—	—
			Summa III. a.	15123	9	6
			II. Abth. b.			
Kreis Conitz	Johann v. Rekowski	Karschin	„	100	—	—
do. Dt. Crone	Johann u. Carl Rohde	Lüben	„	200	—	—
do.	Johann Rohde	do.	„	80	—	—
do.	Gottlieb Krüger	Drahnow	„	140	—	—
do.	Johann Krüger	Wissulke	„	140	—	—
do.	Johann Briese	do.	„	170	—	—
do.	Wittwe Krafft	Trebbin	„	50	—	—
do.	August Hertwig	do.	„	1130	—	—
do.	Gottfried Kaatz	do.	„	350	—	—
do.	Friedrich Dittmer	do.	„	1680	—	—
do.	Johann Koltermann	Brunk	„	230	—	—
do.	Michael Heymann	do.	„	130	—	—
do.	Joseph Kluck	do.	„	200	—	—
do.	Martin Remer	do.	„	250	—	—
do.	August Geitner	do.	„	100	—	—
do.	Martin Heymann	do.	„	230	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Kreis Flatow	Johann Schwanke	Klesczin	"	10	—	—
do.	Michael Kietzmann	Kr. Smirdowo	"	800	—	—
do.	Martin Plewa	do.	"	150	—	—
do.	Joh. Heinrich Brünnert	Fl. Smirdowo	"	300	—	—
do.	Christian Meyer	do.	"	240	—	—
do.	Johann Falk	do.	"	100	—	—
do. Graudenz	Joseph Olszewski	Koslowo	"	40	—	—
do.	Johann Kinder	Schwirkoczin	"	323	24	3
do. Marienw.	Andreas Döring	Jellenthal	"	140	—	—
do. Schwetz	Martin Teske	Dt. Lonk	"	250	—	—
do. Stuhm	Carl Gehrmann	Lichtfelde	"	200	—	—
do.	Johann Wichert	do.	"	130	—	—
do. Thorn	Lewin Dekuczinski	Kowalewo	"	1168	—	—
do.	Christoph Dehring	do.	"	400	—	—
do.	Jacob Nathan	do.	"	300	—	—
do.	Kathol. Hospital	do.	"	130	—	—
do.	Anton Piontkowski	do.	"	10	—	—
Amt Baldenburg	Johann Rudnick	Böltzig	"	60	2	—
do. Dt. Crone	Christoph Radtke	Lebehnke	"	180	—	—
do.	Wilhelm Krüger	Schrotz	"	300	—	—
do.	Gotthilf Kopitzke	do.	"	340	—	—
do.	Peter Donner	do.	"	300	—	—
do.	Christoph Dobberstein	do.	"	300	—	—
do.	Andreas Kühn	do.	"	120	—	—
do.	Ferdinand Nedell	Neuhoff	"	300	—	—
do.	Ferdinand Steinberg	Schrotz	"	50	—	—
do.	Andreas Prellwitz	do.	"	300	—	—
do.	Carl Thielmann	do.	"	260	—	—
do.	Franz Schmidt	do.	"	200	—	—
do.	Kaufmann Philipp	do.	"	200	—	—
do.	Johann Prellwitz	do.	"	200	—	—
do.	Stanislaus Frommholz	do.	"	400	—	—
do.	Tischler Johann Quast	do.	"	200	—	—
do.	August Sydow	do.	"	100	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Dt. Crone	Christoph Kachur	Lebehnke	„	100	—	—
do.	Christoph Lipke	do.	„	200	—	—
do.	Johann Döge	do.	„	120	—	—
do.	Wittwe Grühn	do.	„	150	—	—
do.	Raimond Schröder	Wittkow	„	940	—	—
do.	Johann Lentz	do.	„	188	10	—
do.	Christoph Donner	Lebehnke	„	650	—	—
do.	Peter Grubße	do.	„	180	—	—
do.	Leopold Jokisch	Arnsmühle	„	118	7	—
do. Culm	Wittwe Charl. Schäfer	Dombrowken	„	20	—	—
do.	Johann Strobel	Zakrzewo	„	150	—	—
do.	Palomna Herrmann	Kl. Czyste	„	100	—	—
do. Gollub	Vincent Woyczechowski	Wrock	„	600	—	—
do. Graudenz	Wilhelm Utzing	Parsken	„	100	—	—
do. Lautenburg	Michael Bartikowski	Kotty	„	50	—	—
do.	Joseph Mayka	do.	„	200	—	—
do.	Anton Piskorowski II.	do.	„	200	—	—
do.	Anton Piskorowski I.	do.	„	240	—	—
do. Marienw.	Wilhelm Schramm	Kl. Baldram	„	250	—	—
do. Mewe	Alexander Kruczitzki	Gogolewo	„	500	—	—
do.	Johann Wiezniewski	do.	„	300	—	—
do. Neuenburg	Julius Hildebrandt	Weide	„	690	20	—
do.	Andreas Dembeck	Halbdorf	„	260	—	—
do.	Martin Partika	Blissawen	„	131	7	6
do.	Johann Zolochewitz	do.	„	285	—	—
do. Neumark	Elisabeth Schramke	Glowin	„	300	—	—
do. do.	v. Ostrowicki	Omulle	„	900	—	—
do.	August Jackiewicz	Lonkorsz	„	200	—	—
do.	Gustav Sontag	Zasdrosz	„	1200	—	—
do.	Johann Mroczinski	Szczepankowo	„	47	18	—
do.	Anton Walter	Czichen	„	100	—	—
do.	Thomas Wiezorreck	Rybno	„	30	—	—
do.	Andreas Smikowski	Wawrowitz	„	100	—	—
do.	Lorenz Woyczechowski	Nikolaiken	„	60	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Neumark	Martin Zapolski	Nikolaiken	„	100	—	—
do.	Joseph Lelinski	do.	„	150	—	—
do.	Jacob Kaczerowski	do.	„	190	—	—
do.	Franz Grzonkowski	do.	„	300	—	—
do.	Johann Marczinkowski	Bratuszewo	„	30	—	—
do.	Joseph Zielasny	Nelberg	„	120	—	—
do.	Mathias Szalkowski	do.	„	40	—	—
do.	Johann Dziengelewski	do.	„	240	—	—
do. Rehden	Gutsbes. v. Wierzbicki	Trzianno	„	100	—	—
do. Riesenburg	Wilhelm Gnuschke	Guhringen	„	130	—	—
do. Schlochau	Thomas Wroblewski u. Johann Ringwelski	Binduga	„	30	—	—
do.	Carl Strömer	Heidemühl	„	87	15	—
do. Schwetz	Franz Piotrowski und Casimir Olschowi	Lonskipiec	„	33	10	—
do.	Mathias Derengowski	Sziroslaw	„	30	—	—
do.	August Niemeyer	Rozanno	„	400	—	—
do.	Paul Matuszewski	Przechowo	„	150	—	—
do.	Mathias Brucki	Osche	„	20	—	—
do.	Johann Spichalski	Przysziersk	„	80	—	—
do.	Paul Jurkiewicz	do.	„	300	—	—
do. Stuhm	Gottfried Ziemes	Neuhöferfelde	„	950	—	—
do.	August Becker	do.	„	1400	—	—
do.	Gottfried Gehlert	do.	„	500	—	—
do.	Johann Gerlach	Baumgart	„	1280	—	—
do.	Wittwe Reimer	do.	„	100	—	—
do.	Samuel Viol	do.	„	150	—	—
do.	Jacob Brühn	do.	„	100	—	—
do.	Franz Radtke	Peterswalde	„	400	—	—
do.	Heinrich Ewert	Rosenkranz	„	1000	—	—
do.	Michael Majewski	Pestlin	„	500	—	—
do.	Jacob Wiens	Tiefensee	„	900	—	—
do.	Gottfried Gehlert	Neuhoff	„	84	—	—
do. Thorn	Barthol. Ferrary	Kl. Piask	„	1500	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Thorn	Christian Schenkel	Neu Skompe	„	100	—	—
do. Tuchel	Friedrich Ewert	Kl. Budzisk	„	90	—	—
do.	Johann v. Usdowski	Dzuki	„	820	—	—
do. Vandsburg	Paul Weiland	Plötzig	„	500	—	—
do.	Die Schulgemeinde	do.	„	350	—	—
Mag. Bischofsw.	Jacob Schülke	Bischofswerder	„	200	—	—
do. Christburg	Jacob Liebeck	Christburg	„	200	—	—
do.	Jacob Schulz	do.	„	150	—	—
Magistrat Conitz	Johann Niewold	Conitz	„	550	—	—
do. Culm	Wittwe Schötzau	Podwitz	„	100	—	—
do. Dt. Eylau	Wittwe Dehn	Dt. Eylau	„	360	—	—
do. Flatow	Franz Schleusener	Flatow	„	1050	—	—
do. Freystadt	Friedrich Brandt	Freystadt	„	120	—	—
do.	Gotthardt Heinrich	do.	„	150	—	—
do. Gollub	Jacob Chmielewski	Gollub	„	170	—	—
do. Kauernick	Wittwe Balewski	Kauernick	„	150	—	—
do.	Peter Gurski	do.	„	30	—	—
do.	Die Schulgemeinde	do.	„	200	—	—
do.	Stanislaus Luckwinski	do.	„	80	—	—
do.	Friedrich Bratz	do.	„	300	—	—
do.	Samuel Lottig	do.	„	300	—	—
do.	Franz Milewski	do.	„	210	—	—
do.	Johann Gurski	do.	„	2[illegible]0	—	—
do.	Johann Liszewski	do.	„	120	—	—
do. Lessen	Franz Napierski	Lessen	„	90	21	—
do. Neumark	Franz Topolinski	Neumark	„	300	—	—
do.	Abraham Cohn	do.	„	200	—	—
do. Rosenberg	Gottfried Schacht	Rosenberg	„	200	—	—
do. Stuhm	Barbara Hauschulz	Stuhm	„	7	11	6
do. Thorn	Ludwig Tolsdorf	Neu Mocker	„	180	—	—
do.	Friedrich Stahnke	Gremboczin	„	200	—	—
		Summa III. b.		42495	26	3
			IV. Abth. a.			
Amt Tuchel	August Büttner	Reetzer Mühle	Sa. per se	900	—	—

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
			IV. Abth. b.			
Kreis Dt. Crone	Carl Schmidt	Plötzenfließmühl.	"	500	—	—
do. Schwetz	David Busch	Gr. Schwenten	"	30	—	—
do. Stuhm	Casimir Sembeck	Neunhuben	"	500	—	—
Amt Baldenburg	Ernst Matz	Flötenstein	"	983	10	—
do. Dt. Crone	Wilhelm Geisler	Springberg	"	693	—	—
do. Lautenburg	Michael Jacubowski	Brinsk Fialken	"	60	—	—
do.	Michael Bartikowski	Kotty	"	50	—	—
do. Neuenburg	Wilhelm Mühlke	Kommorsk	"	100	—	—
do. Neumark	Johann Milbrodt	Radomno	"	800	—	—
do.	Martin Werner	Nikolaiken	"	50	—	—
do.	Martin Zabolski	do.	"	100	—	—
do. Stuhm	Gottfried Gehlert	Neuhöferfelde	"	400	—	—
do.	Michael Cohn	Dt. Damerau	"	50	—	—
do.	Johann Görz	Zieglershuben	"	30	—	—
do.	Michael Majewski	Pestlin	"	150	—	—
do. Tuchel	August Büttner	Reetzer Mühle	"	11	20	—
Magistrat Culm	Käthner Haak	Klammer	"	31	—	—
do.	Wittwe Schötzau	Podwitz	"	1200	—	—
do. Gollub	Ernst Sommer	Gollub	"	2462	—	—
			Summa IV. b.	8201	—	—

Recapitulation
der Vergütungen nach den Klassen:

Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
I. a.	1375	—	—
I. b.	1315	19	4
II. a.	2161	28	2
II. b.	1960	3	2
III. a.	15123	9	6
III. b.	42495	26	3
IV. a.	900	—	—
IV. b.	8201	—	—
Summa	73532	26	5

IV. Vom 1sten Mai d. J. ab wird eine tägliche Reitpost zwischen Dt. Crone und Schönlanke zum Anschlusse an die Schnellzüge der Ostbahn in der Richtung nach und von Berlin eingerichtet, welche

aus Dt. Crone $7^3/_4$ Uhr Abends,
aus Schönlanke $5^1/_2$ Uhr früh

abgelassen und in 3 Stunden befördert wird.

Zum Anschlusse an diese Reitpost, mit welcher nur Briefpost-Gegenstände versendet werden, erhält die tägliche Personenpost zwischen Dt. Crone und M. Friedland folgenden Gang:

aus Dt. Crone 9 Uhr Vormittags, in M. Friedland $1^1/_2$ Uhr Nachmittags,
aus M. Friedland $2^1/_2$ Uhr Nachmittags, in Dt. Crone 7 Uhr Abends.

Marienwerder, den 17ten April 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

V. Der Regierungs-Rath Eckardt ist von Merseburg an die hiesige Königliche Regierung versetzt und bei der landwirthschaftlichen Abtheilung in Geschäftsthätigkeit getreten.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Franz Gehrke ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Gr. Plowenz, Kreises Strasburg, verliehen worden.

Der bisherige interimistische Magistrats-Dirigent v. Decker in Gollub ist von den Functionen des Polizei-Anwalts für die Stadt Gollub und deren Polizei-Bezirk entbunden und sind solche dem Bürgermeister Scheffler daselbst übertragen worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen:
in Poln. Fuhlbeck dem Steuer-Receptor Boy und
in Neudörfchen dem Post-Expeditions-Gehilfen Lösbau,
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Versetzt sind:
der Post-Expedient Student von Rosenberg nach Schwetz,
der Post-Expedient Müller von Schwetz nach Rosenberg,
der Post-Expediteur Engelhardt von Neudörfchen nach Lautenburg und
der Packbote Grieser in Marienwerder als Briefträger und Wagenmeister nach Schwetz.

Der invalide Sergeant Kalinowski ist als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Thorn angestellt.

Die Post-Expediteure Sebastian in Lautenburg und Zabel in Garnsee sowie der Packbote Knoblauch in Terespol sind gestorben.

Der Steuer-Supernumerarius Finger ist als Grenz-Aufseher zu Stanislawowo im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der bisherige Fuß-Grenz-Aufseher Paul zu Stanislawowo ist als berittener Grenz-Aufseher nach Podgurcz im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der Stadtkämmerer Carl Larisch zu Culmsee ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätiget worden.

Der frühere Bürgermeister Hahnke zu Schlochau ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätiget worden.

Der Kaufmann H. Jacobi hieselbst ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns D. Friedländer, bestätiget worden.

Der Buchhändler Peter Garms zu Dt. Crone ist als Agent der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank bestätiget worden.

Der Kaufmann Kiebert zu Löbau hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und es ist in dessen Stelle der Apotheker Michalowski zu Löbau als Agent dieser Gesellschaft bestätiget worden, wogegen letzterer wiederum die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben hat.

Patent-Bewilligung.

VI. Den W. Jordan und E. Naeter zu Magdeburg ist unter dem 9ten Februar 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

VII. Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unterm 11ten Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaritium darzustellen,

und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

sind aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 28sten April **1858.**

Das 10te, 11te, 12te und 13te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4851. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung depfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe;

Nro. 4852. die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 1sten Februar 1858;

Nro. 4853. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn";

Nro. 4854. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft, vom 25sten März 1858;

Nro. 4855. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften;

Nro. 4856. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10ten April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend;

Nro. 4857. die Verordnung zur Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, vom 1sten März 1858;

Nro. 4858. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitzka im Beuthener Kreise;

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten April 1858.

Nro. 4859. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft, vom 3ten April 1858;

Nro. 4860. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft" gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 6ten April 1858.

I. **Bekanntmachung.**

Nach dem Ausscheiden des Geheimen Medizinalraths Prof. Dr. Seerig aus der Direktion der hiesigen chirurgischen und augenärztlichen Universitäts-Klinik ist dieselbe auf den Prof. Dr. Wagner übergegangen. Die Anstalt wird gern bereit sein, auch fernerhin auswärtige Kranke mit äußeren Schäden oder Augenübeln aufzunehmen und wird in der Regel an Verpflegungs- und Kurkosten für jeden Tag 10 Sgr. berechnen. Dieses von jetzt ab zu berechnende Pauschquantum wird von dem Dirigenten der Anstalt nur ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden können, wenn vollständige Mittellosigkeit eine solche Berücksichtigung nothwendig macht oder Krankheitsformen von hohem wissenschaftlichen Interesse vorliegen.

Um einer möglichen Zurückweisung der Kranken vorzubeugen, ist es erforderlich, daß die Begleitschreiben derselben gleichzeitig über die Verpflichtung zur Kostenzahlung Aufschluß geben.

Auswärtige Kranke, welche eine kostenfreie Aufnahme beanspruchen wollen, haben sich vorher über ihre völlige Mittellosigkeit durch amtlich beglaubigte Atteste unter Einreichung eines ärztlichen Gutachtens beim Dirigenten der Anstalt schriftlich auszuweisen. Königsberg, den 16ten April 1858.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator: Eichmann.

II. Die Kram- und Viehmärkte in Mlynitz, Kreises Thorn, werden in diesem Jahre dort am 11ten Mai und 21sten September abgehalten werden.

Marienwerder, den 16ten April 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Conitz

a. der Rittergutsbesitzer Raschke auf Zabno,

b. der Freischulze Behnke zu Dt. Cekzyn

zu Mitgliedern der Kreis-Vermittelungs-Kommission und zu Kreis-Verordneten gewählt, auch in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und

§. 38. des Landes-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 von uns bestätigt worden sind.

Marienwerder, den 18ten April 1858.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

IV. Vom 1sten Mai d. J. ab wird der Abgang der Post aus Löbau nach Marienwerder von 5 Uhr Nachmittags auf 7 Uhr Abends verlegt.

Marienwerder, den 18ten April 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

V. In Folge des veränderten Ganges der Eisenbahnzüge der Ostbahn erhalten die nachstehend genannten Posten vom 25sten d. M. ab folgenden Gang:

A. Personen-Posten zwischen Terespol und Culm:
aus Terespol abgehend: 8¾ Uhr früh, 11¾ Uhr Vormittags, 6¼ Uhr Abends, 8½ Uhr Abends;
aus Culm: 6 Uhr früh, 9 Uhr Vormitt., 3¼ Uhr Nachm., 5¾ U. Abends.

B. Personen-Posten zwischen Warlubien und Graudenz:
aus Warlubien abgehend: 9¼ Uhr Vormittags, 11 Uhr Vormitt., 7 Uhr Abends, 8 Uhr Abends;
aus Graudenz: 6½ Uhr früh, 8¼ Uhr früh, 4¼ Uhr Nachmittags, 5¼ Uhr Nachmittags.

C. Personen-Post zwischen Warlubien und Neuenburg:
aus Warlubien 11¼ Uhr Vormitt., aus Neuenburg 5¼ Uhr Nachm.

D. Personen-Posten zwischen Czerwinsk und Marienwerder:
aus Czerwinsk abgehend: 9¾ Uhr Vorm., 10¾ U. Vorm., 7¾ U. Abends;
aus Marienwerder: 6¾ Uhr früh, 7¾ Uhr früh, 4½ Uhr Nachmittags.

E. Personen-Posten zwischen Pelplin und Mewe:
aus Pelplin: 10¼ Uhr Vormittags, 8 Uhr Abends;
aus Mewe: 7¾ Uhr früh, 5 Uhr Nachmittags.

F. Personen-Posten zwischen Marienburg und Marienwerder:
aus Marienburg: 9 Uhr Vormittags, 6¼ Uhr Abends;
aus Marienwerder: 5¾ Uhr früh, 4 Uhr Nachmittags.

G. Personen-Posten zwischen Altfelde und Rosenberg:
aus Altfelde: 11¾ Uhr Vormittags, 9¾ Uhr Abends;
aus Rosenberg: 2¼ Uhr früh, 11¾ Uhr Vormittags.

H. Personen-Posten zwischen Bromberg und Thorn:
aus Bromberg abgehend: 8¼ Uhr früh, 5¼ U. Nachm., 9½ U. Abends;
aus Thorn: 12½ Uhr Nachts, 10 Uhr Vormittags, 2¼ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 20sten April 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

VI. **Bekanntmachung.**

Königliche Ostbahn.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Versendung chemischer Präparate in kleinern Quantitäten (§. 48. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen vom 1sten Juli 1853) auf der Ostbahn für die Folge an den nachstehenden Tagen stattfindet.

1. In der Richtung Königsberg-Frankfurt:

von den Stationen Königsberg	bis incl. Güldenboden	jeden Sonnabend,	
" " " Elbing	" " Miasteczno	" Sonntag,	
" " " Schneidemühl	" " Lebus	" Montag.	

2. In der Richtung Frankfurt-Königsberg.

von den Stationen Frankfurt	bis incl. Driesen	jeden Donnerstag,
" " " Kreuz	" " Pelplin	" Freitag,
" " " Dirschau	" " Kobbelbude	" Sonnabend.

3. In der Richtung Danzig-Dirschau jeden Sonnabend.

4. In der Richtung Dirschau-Danzig jeden Montag.

Bromberg, den 17ten April 1858.

Königliche Direktion der Ostbahn.

VII. **Instruction**

für das Berg-Eichungs-Amt zu Waldenburg.

In Waldenburg wird ein Berg-Eichungs-Amt für die Eichung der, auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben des Niederschlesischen Berg-Amts-Bezirkes bei der Förderung und bei dem Verkauf der Stein- und Braunkohlen angewendeten Gemäße errichtet, welchem mit Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 nachstehende Anweisung über die von demselben zu übernehmende Geschäftsführung ertheilt wird.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt ist der unter der Königlichen Regierung zu Breslau stehenden Departements-Eichungs-Commission untergeordnet, der es als vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig ist. Es erhält von derselben Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb der Geschäfte. Die Departements-Eichungs-Commission ist befugt, den Geschäfts-Betrieb des Berg-Eichungs-Amts in dessen Lokale, wie auf den Gruben zu revidiren.

§. 2. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts wohnt den Sitzungen der Eichungs-Commission bei, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellt, in welchem Falle die Einladung von dem Director der Eichungs-Commission ausgeht.

§. 3. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht seine Normal-Maaße von der Eichungs-Commission und ist verpflichtet, ihr solche mindestens alle drei Jahre zur

Prüfung der fortdauernden Uebereinstimmung mit den Probemaaßen vorzulegen. Die Vorlegung geschieht außerdem, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Normale entstehen.

§. 4. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Commission die Stempel, mit denen die geprüften Maaße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dahin zurück.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und den Sachverständigen; die Stelle des ersteren übernimmt der Director des Berg-Amts, die Stelle des Beisitzers ein Mitglied des Berg-Amts. Als Sachkundige fungiren die Königlichen Revierbeamten, welche zur Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gemäße der Steinkohlen- und Braunkohlengruben ihres Reviers so befugt wie verpflichtet sind.

Die Rendantur der Berg-Eichungs-Amts-Kasse besorgt der Rendant der Bergamts-Kasse.

Die Ernennung der zu dem Berg-Eichungs-Amt gehörenden Beamten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden, von der Königlichen Regierung zu Breslau.

§. 6. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg zu seinen Korrespondenzen bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift:

„Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg."

§. 7. Der Geschäftsbezirk des Berg-Eichungs-Amts erstreckt sich auf die im Waldenburger Bergamts-Bezirk belegenen gewerkschaftlichen Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben.

§. 8. Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, auf den vorbenannten Gruben sämmtliche zur Förderung und zum Verkauf der Stein- und Braunkohlen dienenden Gefäße zu justiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 9. Die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße erfolgt durch die als Sachkundige des Berg-Eichungs-Amts fungirenden Revierbeamten, auf den betreffenden Gruben an Ort und Stelle.

§. 10. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts leitet das Geschäfts-Wesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Bergamts-Gebäude aufzubewahren sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Er hat ferner allmonatlich eine Revision der Berg-Eichungs-Amts-Kasse vorzunehmen und theilt jährlich einen Abschluß derselben der Eichungs-Commission in Breslau mit.

§. 11. Der Beisitzer verschafft sich die Ueberzeugung, daß der Betrieb des Berg-Eichungs-Amts überall den gegebenen Vorschriften entsprechend verrichtet wird,

insonderheit daß die Prüfungen genau und in gehöriger Uebereinstimmung mit den Normalen bewirkt, auch die Taxen nicht überschritten werden.

§. 12. Die Sachkundigen besorgen die Ausgleichungen der Maaße mit den Normalen; sie besorgen ferner die Eichungen und Stempelungen der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben und zwar auf Antrag der Grubenverwaltungen, welche letzteren zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben (conf. §. 14.)

Ueber die erfolgten Stempelungen werden Beglaubigungs-Scheine nach anliegendem Schema ausgegeben, welche von den Sachkundigen ausgefüllt werden und mit der Unterschrift des Dirigenten, der laufenden Nummer des Journals, dem Stempel des Rendanten versehen sein müssen, auch von letzterem gebucht werden.

Die Sachkundigen erhalten Behufs der Stempelungen auf den Gruben Formulare dieser Beglaubigungsscheine, welche sie nach erfolgter Ausfüllung quartaliter an das Berg-Eichungs-Amt abzuliefern und hiervon die betreffenden Grubenverwaltungen in Kenntniß zu setzen haben.

§. 13. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachkundigen (§. 12.) quartaliter von den betreffenden Gruben den Erlös an Eichungsgebühren, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheines, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden.

Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährlich Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

§. 14. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen in parallelepipedischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

1.	Eine ganze Tonne	24	Zoll lang,
		24	Zoll breit,
		21 1/3	Zoll tief oder hoch.
2.	Eine halbe Tonne	24	Zoll lang,
		20	Zoll breit,
		12 4/5	Zoll tief oder hoch.
3.	Eine viertel Tonne	18	Zoll lang,
		16	Zoll breit,
		10 2/3	Zoll tief oder hoch.

4. Eine Meßkanne von einer halben Tonne Inhalt:
$25^2/_5$ Zoll lang,
18 Zoll breit,
14 Zoll tief oder hoch.

5. Ein Kübel in Cylinderform von einer halben Tonne Inhalt:
20 Zoll im Durchmesser,
$19^3/_5$ Zoll tief oder hoch.

6. Cylinderische Gemäße von einer viertel Tonne Inhalt:
$15^3/_4$ Zoll Durchmesser,
$15^3/_4$ Zoll tief oder hoch.

7. Für Gemäße von $^1/_8$ Tonne kommt das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt.

Der Inhalt muß sich jedoch entweder in ganzen Tonnen Zahlen oder in halben, viertel und achtel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit diesen Brüchen ausdrücken lassen. Die Beurtheilung darüber, ob ein halbes Gefäß zur Eichung geeignet oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich den Vorsitzenden des Eichungs-Amts zu.

§. 15. Die geeichten Maaße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auch auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 16. Die hölzernen Meßgefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung ist darauf zu sehen, daß das Holz der Gefäße gehörig ausgetrocknet ist.

§. 17. Für die Eichung und Stempelung jeden Gefäßes werden an Gebühren $7^1/_2$ sgr. erhoben. Wenn die Revision und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße — etwa in Folge vorgenommener Reparaturen — besorgt werden muß, und deren Stempel noch sichtbar ist, so werden nur 5 sgr. Gebühren erhoben.

§. 18. Aus den erhobenen Stempelgebühren wird die Unterhaltung des Berg-Eichungs-Amts (incl. der Reisekosten der Mitglieder) bestritten.

Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts unter die Mitglieder desselben nach Verhältniß ihrer Mühwaltung als Vergütigung vertheilt.

Vorstehende Instruction wird hiermit von uns genehmigt.

Breslau, den 22sten Dezember 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. In den Monaten Januar, Februar und März 1858 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Joseph Szczygiel	Hohendorf	den 23. Januar 1858 provisorisch	katholisch.
2	Ferd. Aug. Fühlbrügge	Tarnowke	den 16. Februar 1858 definitiv	evangel.
3	Wilhelm Mahlke	Hammerstein	den 20. Februar 1858 provisorisch	do.
4	Martin Dobberstein	Dt. Crone	den 20. Februar 1858 provisorisch	kathol.
5	Alexander Firyn	Culmsee	den 24. Februar 1858 provisorisch	do.
6	Gustav Röder	Güldenfelde	den 26. Februar 1858 definitiv	evangel.
7	Theod. Ferd. Julius Totzke	Strasburg	den 5. März 1858 provisorisch	do.
8	Theod. Fr. Wilhelm Hälke	Bischofswerder	den 5. März 1858 provisorisch	do.
9	Wilhelm Strohschein	Putzig	den 5. März 1858 definitiv	do.
10	Adolph Friedr. Musahl	Neuenburg	den 18. März 1858 provisorisch	do.
11	Johann Schlumm	Neuenburg	den 22. März 1858 provisorisch	katholisch.

Erledigte Schulstelle.

IX. Die katholische Schulstelle zu Targowisko, Kreis Löbau, ist erledigt. Die Gutsherrschaft des Orts hat das Präsentations-Recht.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12ten April 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28sten April 1858.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12ten April 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Geschichte des israelitischen Volkes trägt Professor Dr. Simson 2stündig öffentlich vor.

Die Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung trägt Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim vor.

Die Einleitung in die poetischen Bücher des alten Testaments giebt derselbe 2stündig öffentlich.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Einleitung ins neue Testament giebt Prof. Dr. Weiß 4stündig privatim.

Die Leidensgeschichte Christi nach den 4 Evangelien erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

Das Evangelium Johannes erklärt derselbe 5stündig privatim.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Erdmann 5stünd. privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt derselbe 5stündig privatim vor.

Die preußische Kirchengeschichte trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Den ersten Theil der Dogmatik lehrt derselbe 5stündig privatim.

Die Symbolik trägt Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim vor.

Die Liturgik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.

Ein Conversatorium über Ethik hält Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Uebungen in der sprachlichen Auslegung der Bücher des alten Testaments leitet Prof. Dr. Simson 3stündig privatim.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack 2stünd. öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim vor.

Naturrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich.

Geschichte des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Muther 5stündig privatim vor.

Institutionen des römischen Rechts (nach v. Scheurl Lehrbuch 3. Ausgabe) trägt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim vor.

Dieselben trägt Prof. Dr. Muther 6stündig privatim vor.

Die Fortsetzung der Interpretation des 4ten Commentars der Institutionen des Gajus giebt derselbe 1stündig öffentlich.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.

Den 2ten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht Prof. Dr. Muther 5stündig privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Stobbe 6stündig privatim vor.

Den 2ten Theil der civilistischen Literärgeschichte vom Beginne des 16ten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart trägt Prof. Dr. Muther 2stündig öffentlich vor.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim.

Deutsches und Preuß. Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.

Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Prof. Dr. Stobbe 2stündig öffentlich.

Eine Interpretation der Carolina giebt Prof. Dr. John öffentlich.
Preuß. Landrecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn 5stündig privatim vor.
Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 4stündig privatim.
Den Civilprozeß lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Den Criminalprozeß lehrt derselbe 4stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. Simson 2stünd. öffentlich.
Ein Repetitorium des canonischen Rechts hält Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars fährt Prof. Dr. Jacobson fort öffentlich zu leiten.

Die Uebungen der civil-prozessualistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Geschichte der Medizin trägt Dr. Wald 2stündig unentgeltlich vor.

Die Knochen- und Bänderlehre des Menschen trägt Professor Dr. Burdach 3stündig privatim vor.
Die Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3stündig öffentlich.

Die Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des vegetativen Prozesses im menschlichen Körper lehrt Prof. Dr. v. Wittich 6stündig privatim.

Den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 3stündig privatim vor.
Auserwählte Abschnitte der Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Die Krankheiten des Gehörorgans behandelt Prof. Dr. Seerig 4stünd. öffentlich.
Allgemeine Therapie trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.
Die Heilquellenlehre trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündig privatim.

Operationslehre mit Operationsübungen an Leichen trägt Prof. Dr. Wagner 4stündig privatim vor.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.
Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.
Dasselbe Dr. Wald 3stündig privatim.

Histologische Demonstrationen mit Uebungen im Gebrauche des Mikroscops hält Prof. Dr. v. Wittich 4stündig öffentlich.

Ein anatomisch-histologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 1stünd. öffentlich.

Ein Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet Prof. Dr. v. Wittich privatissime.

Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.

Die medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.

Die chirurgisch-augenärztliche Klinik Prof. Dr. Wagner 12stündig privatim.

Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen behandelt Prof. Dr. Hayn täglich 2stündig öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Logik trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.

Practische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig privatim.

Ethik trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim vor.

Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Eine Einleitung in die Analysis des Unendlichen giebt Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.

Auserwählte Kapitel der höheren Analysis behandelt Professor Dr. Richelot öffentlich.

Variations-Rechnung lehrt derselbe 4stündig privatim.

Analytische Geometrie lehrt Prof. Dr. Rosenhain 2stündig öffentlich.

Geodäsie lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.

Theorie der Berechnung der Planeten- und Kometenbahnen lehrt Dr. Wichmann 2stündig privatim.

Practische Astronomie lehrt Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.

Naturgeschichte der Wirbelthiere derselbe 5stündig privatim.

Ueber Gliederthiere, vorzüglich Insekten, spricht Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich.

Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim vor.

Mineralogie trägt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim vor.

Ueber Magnetismus und Galvanismus spricht Prof. Dr. Moser öffentlich.

Meteorologie trägt derselbe privatim vor.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

Organische Chemie trägt Prof. Dr. Werther 4stündig privatim vor.

Zoochemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündig privatim.

Stöchiometrie derselbe 1stündig unentgeltlich.

Die Methode der Analyse organischer Körper lehrt Professor Dr. Werther 1stündig öffentlich.

Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyclopädie der Staatswissenschaften trägt Professor Dr. Glaser 2stündig öffentlich vor.

Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.

Deutsches und Preuß. Staatsrecht trägt Prof. Dr. Glaser 4stünd. privatim vor.

Finanzwissenschaft lehrt derselbe 5stündig privatim.

Ein Conversatorium über Fragen aus den Staatswissenschaften und der Wirthschaftslehre hält derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Die Geschichte der römischen Kaiser trägt Prof. Dr. Giesebrecht 4stündig privatim vor.

Die Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt privatim.

Die Erklärung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters setzt fort Prof. Dr. Giesebrecht 1stündig öffentlich.

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die Geschichte der neuesten Zeit seit dem Hubertsburger Frieden trägt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim vor.

Die Geschichte Polens von Wladislaw Lokietek bis auf Stephan Bathory lehrt Dr. v. Hasenkamp 3stündig unentgeltlich.

Diplomatik lehrt Prof. Dr. Voigt 2stündig öffentlich.

Diplomatische Uebungen hält derselbe 2stündig öffentlich.

Ein Repetitorium über Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts hält Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet derselbe 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.

Römische Literaturgeschichte Prof. Dr. Friedländer 4stündig öffentlich.

Aristophanes Ritter und Frösche erklärt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.

Desselben Schriften über die Republik erklärt Dr. Fischer 3stünd. unentgeltlich.

Auserwählte Gedichte Martials erklärt Professor Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

Lucrez Gedichte über die Natur der Dinge erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Uebungen im Uebersetzen und Erklären lateinischer Schriftsteller und Dichter hält Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

Im philologischen Seminar leitet die Uebungen und erklärt Horaz Satiren Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

b. Morgenländische Sprachen.

Literaturgeschichte der orientalischen Völker trägt Prof. Dr. Merlecker unentgeltlich vor.

Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.

Eine Grammatische Erklärung des Buchs der Richter giebt Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.

Hebräische Uebungen hält Prof. Dr. Olshausen 2stündig privatim.

Die Sanscritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Arabisch lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.

c. Abendländische Sprachen.

Die theologischen Gedichte der Minnesinger erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.

Die Geschichte der englischen Literatur in der neuesten Zeit trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich vor.

Ausgewählte Kapitel aus den Irvings-Sketch-Book erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Französische Grammatik lehrt derselbe 2stündig privatim.

Eine Erklärung der Messéniennes von Delavigne giebt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Italienische Grammatik lehrt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Eine Erklärung von Hartzenbusch Drama „los Amantes de Teruel“ giebt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Ueber Erfindung der Schreibekunst und Hieroglyphik spricht Prof. Dr. Saalschütz 1stündig unentgeltlich.

Die Grundsätze der antiken Baukunst lehrt Prof. Dr. Hagen 2stünd. öffentlich.

Die Geschichte der neueren Bildhauerei trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die Gemälde der Dresdener Gallerie beschreibt derselbe 2stündig öffentlich.

Eine Beschreibung der Gypsabgüsse des hiesigen Museums giebt Professor Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.

Archäologie der Kirchenmusik trägt Professor Dr. Saalschütz 1stündig unentgeltlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunct und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des Alten Testaments leitet Prof. Dr. Sommer; die des Neuen Testaments Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b. Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civilprozessualistische Prof. Dr. Simson. e. Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lehrs. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2. Klinische Anstalten: a. Medizinisches Klinicum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b. Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c. Chirurgisches Klinicum: Direktor Prof. Dr. Wagner. d. Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e. Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Hayn.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
5. Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Professor Dr. Luther und Dr. Wichmann.
6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 5ten Mai **1858.**

Das 14te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4861. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Bahrnower Braunkohlen-Actiengesellschaft," vom 22sten März 1858;

Nro. 4862. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

I. **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten Mai 1858.

II. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Remonte-Commission A.	den 9ten	Juni	in	Marienburg,
	„ 11ten	„	„	Elbing,
	„ 12ten	„	„	Pr. Holland.
Remonte-Commission B.	den 16ten	September	in	Dirschau,
	„ 17ten	„	„	Mewe,
	„ 18ten	„	„	Marienwerder,
	„ 20sten	„	„	Neuenburg,
	„ 22sten	„	„	Schwetz,
	„ 25sten	„	„	Wirsitz,
	„ 4ten	Oktober	„	Driesen,
	„ 5ten	„	„	Friedeberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue lederne starke Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. Von 23,162 in den Impflisten des vergangenen Jahres eingetragenen Individuen sind 20,526 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden. Die Thätigkeit und der Eifer der Herren Impfärzte haben zur Erreichung dieses günstigen Resultats wesentlich beigetragen und sind in Anerkennung dessen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Kreis-Physikern Dr. **Meklenburg** zu Dt. Crone, **Leistner** zu Culm, **Adler** zu Schlochau, **Eichmann** zu Flatow, den Kreis-Wundärzten **Blechschmidt** zu Rehden,

Napierski zu Czersk, Sauer zu Garnsee und Reiß zu Neumark, sowie den Wundärzten Dombrowski zu Gruppe und Steinbarth zu Stuhm Geldprämien bewilligt worden.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die resp. Polizei- und Kommunal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung nach Kräften zu fördern.

Marienwerder, den 19ten April 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Außer den in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 18ten Januar und 9ten März d. J. genannten Lehrern ist auch der Lehrer Klemke in Prontnica, Kreis Löbau, mit der Ausbildung katholisch polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden.

Eltern und Vormünder solcher jungen Leute, polnischer Zunge, welche sich dem Lehrer-Berufe widmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Kamrowski in Prontnica und den genannten Lehrer zu wenden. Marienwerder, den 21sten April 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Bekanntmachung.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten d. M. ist der Kreis-Gerichts-Deputation zu Tuchel die volle Competenz nach Maaßgabe des Circular-Reskripts vom 8ten Oktober 1855 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 334. 335.) vom 1sten Mai d. J. ab beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 26sten April 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

VI. Der bisherige chirurgische Assessor bei dem Medizinal-Collegium der Provinz Preußen, Professor Dr. Möller, ist zum Medizinal-Rath und Mitgliede des Medizinal-Collegiums, und der Professor in der medizinischen Fakultät der Königsberger Universität, Dr. Wagner, zum chirurgischen Assessor bei dem Medizinal-Collegium ernannt worden.

Dem Bau-Inspektor Koch ist vom 1sten Mai ab die Verwaltung der Bau-Inspektor-Stelle in Marienwerder übertragen, wogegen von dem gleichen Zeitpunkte ab der Landbaumeister Ehrhardt die Geschäfte des technischen Hülfsarbeiters bei der hiesigen Regierung übernimmt.

Der Rittergutsbesitzer Hooff auf Rondsen ist auf seinen Antrag von den

Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Blendowo, Kreises Culm, entbunden und sind dieselben dem Polizei-Anwalt Winkler in Culm übertragen worden.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Romanowski, und der Bürgermeister Reuter zu Schlochau sind zu gegenseitigen Substituten bei Ausübung ihrer Funktionen als Polizei-Anwalte, ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ernst, ist der Kaufmann Herrmann Schwartz zu Thorn als Agent der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank bestätiget worden.

Der Restaurateur Merkel zu Schwetz ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätiget worden.

Der Beigeordnete Franz Kopieske zu Hammerstein ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Kaczerowski zu Conitz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Der Louis Bejach zu Zempelburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Ehrhardt zu Neuenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agenturen Seitens des Post-Expediteurs Hübschmann, bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

VII. Die evangelische Schulstelle zu Sprindt, Domainen-Rent-Amts Neuenburg, ist vacant. Qualificirte Lehrer haben ihre Bewerbungs-Gesuche durch den Königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Horn in Schwetz anzubringen.

Die vierte evangelische Lehrerstelle bei der Stadtschule in Krojanke, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr., eine Wohnungsentschädigung von 20 Rthlr. und eine Vergütung auf Brennmaterialien und Hirtenlohn von 20 Rthlr. verbunden, soll vom 1sten Juli d. J. ab anderweit besetzt werden. Meldungen sind unter Beibringung von Befähigungs- und Führungs-Attesten binnen 6 Wochen bei dem Magistrat in Krojanke einzureichen.

Die evangelische Schulstelle zu Walddorf, Kreises Graudenz, wird vacant. Qualificirte Lehrer haben ihre etwaigen Meldungs-Gesuche durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector Peterson in Graudenz anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 12ten Mai **1858.**

Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4863. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr., vom 12ten April 1858;

Nro. 4864. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Thlr., vom 12ten April 1858;

Nro. 4865. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 22sten März 1858;

Nro. 4866. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel, vom 6ten April 1858.

I. Unter den Pferden des Bauern Matthias zu Abbau Kamin, Kreises Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der Dr. Gloger hat zwei Schriften verfaßt, von welchen die erste unter dem Titel: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäße Abwehr von Ungezieferschäden," eine auf Veranlassung des Königlichen Landes-Oeconomie-Kollegiums ausgearbeitete kurze Darstellung der Lebensweise und Wirksamkeit derjenigen Thiere enthält, welche der Vermehrung der schädlichen Pflanzenfresser entgegen wirken; die andere aber unter dem Titel: „Die nützlichen Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" dasselbe Thema ausführlicher behandelt.

Indem wir allen Denen, welche sich dafür interessiren, daß die nützlichen Thiere mehr als bisher geschont, daß irrige Meinungen über die Schädlichkeit mancher

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten Mai 1858.

überwiegend nützlich wirkenden Thiere, namentlich auch mancher zu den Raubvögeln gerechneten nützlichen Vögel beseitigt werden, und daß der auch in moralischer Beziehung so nachtheilig wirkenden Unsitte zwecklosen Fangens und Schießens der Singvögel und Plünderns ihrer Nester entgegen getreten wird, jene Schriften hiermit empfehlen, bemerken wir, daß die kleineren zum Preise von 3 Sgr. und die größeren zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. im Buchhandel zu haben sind.

Marienwerder, den 26sten April 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

III. **Bekanntmachung.**

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31sten März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 1sten Mai 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

IV. Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Preuß. Friedland, Daniel Eduard Fielitz, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Baldenburg von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Buchhändler Lambeck und der Rentier Donisch zu Thorn sind als unbesoldete Stadträthe daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Reserve-Jäger Hahn hat die ihm übertragene Forstaufseher-Stelle zu Barkriege, in der Oberförsterei Lindenberg, wegen Krankheit nicht antreten können und ist solche daher vom 1sten Mai d. J. ab dem Reserve-Jäger Lange interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen Provinzial-Steuer-Secretair Siemens ist die Haupt-Steuer-Amts-Controleur-Stelle in Marienwerder verliehen worden.

Der invalide Sergeant Robert Hübner ist als Steuer-Aufseher in Jastrow angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Mekus zu Petershagen ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schliemann zu Rosenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Die Kreisrichter Bünger zu Graudenz und Döring zu Schlochau sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Köhler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strasburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Gollub ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Sablotny ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Ulrich ist dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Cöler ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auskultator Karl Eugen Henning ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Rothe ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Scheibach zu Culm ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Grundbesitzer Schwemmin zu Lichnau als Schiedsmann für das Kirchspiel Lichnau gewählt und bestätigt worden.

Der Schiedsmann der Landgemeinde Neudorf, Gutsbesitzer Kittel zu Drückenhof, ist dem Schiedsmann für die Stadt und die Landgemeinde Briesen, Buchbinder Sultz zu Briesen, ein für allemal substituirt.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Hofbesitzer Samuel Eduard Schultz zu Tessensdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Damerau gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Ziegelbeckergesellen Casimir Broszek ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Ziegelbecker-Handwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Gr. Luttau bei Zempelburg nehmen.

In Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ernst ist der Kaufmann Herrmann Schwartz zu Thorn als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Schenk zu Kalbau, Kreis Schlochau, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Genske zu Neuenburg hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann J. G. **Pasternack** zu Christburg hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a./S. niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

V. Die Rektor- und I. Lehrerstelle an den Schulen in Dt. Eylau, mit welcher zugleich die Verpflichtung zum Predigen verbunden ist und deren Einkommen excl. Wohnung und incl. Holzvergütung circa 480 Rthlr. beträgt, wird binnen Kurzem vacant. Ebenso sind die Lehrerstellen an der dortigen Elementar-Klasse und der Armenschule vacant, und beträgt das Einkommen incl. Holz und Wohnungsvergütung für jetzt bei der Elementar-Klasse 185 Rthlr., bei der Armenschule 171 Rthlr.

Bewerber, welche zur Uebernahme dieser Stellen berechtigt sind, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse dieserhalb an den Magistrat in Dt. Eylau zu wenden.

Die Schulstelle zu Sobotta, Domainen-Rent-Amts Graudenz, wird vacant. Qualificirte Lehrer, evangelischer Confession, haben etwaige Meldungsgesuche durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector, Consistorialrath **Liedke** hier, anzubringen.

Patent-Bewilligung.

VI. Das dem Mechaniker **Gerh. Uhlhorn** zu Grevenbroich bei Cöln unter dem 17ten September 1854 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 17ten September 1862, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

VII. Das dem Hütten-Direktor **Kayser** zu Gleiwitz unter dem 11ten Februar 1857 ertheilte Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 8ten März 1857 ertheilte Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. **Kanter**.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 19ten Mai **1858.**

Das 17te und 18te Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4867. das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg, vom 6ten April 1858;

Nro. 4868. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Actien-Gesellschaft, vom 18ten April 1858;

Nro. 4869. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Actien-Verein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Actien-Gesellschaft, vom 18ten April 1858;

Nro. 4870. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia", vom 6ten April 1858.

I. Bekanntmachung,

die Polizei-Verwaltung auf den unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Bergwerken betreffend.

§. 1. Auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 (G. S. S. 245.) und §. 2. des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglements vom 30sten September 1852 (J. M. Bl. S. 343. M. Bl. f. d. i. V. S. 259.) ist durch Circular-Verfügung der Herren Minister für Handel rc., der Justiz und des Innern vom 8ten August 1857 die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen der Verordnungen

1. zum Schutze der Personen und des Eigenthums gegen Gefahren, welche durch den Betrieb der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten entstehen können,

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten Mai 1858.

2. zur Verhütung von Raubbau und von Gruben-, Halden- und anderen Bränden, so wie gegen Wetternoth und Wasserdurchbrüche,
3. in Betreff der Annahme und Entlassung der Arbeiter, der Arbeitsdauer und der Arbeitszeit,
4. wegen Erhaltung der Markscheiderstuffen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse,
5. zur Ausführung der sonst im Interesse der Werke, der Unternehmer, der Beamten und Arbeiter erlassenen allgemeinen polizeilichen Verordnungen der Berggeschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Bergwerken, welche für Rechnung des Staates betrieben werden,

den für diese Bergwerke bestellten Berg-Inspektoren übertragen und bestimmt worden, daß dabei das Reglement vom 30sten September 1852 insoweit maaßgebend sein soll, als die Anwendung nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Gegen die Straf-Verfügung des Berggeschwornen, beziehungsweise des Berg-Inspektors, kann die Berufung nicht bei dem, demselben vorgesetzten Berg-Amte, sondern nur bei dem zuständigen Polizei-Anwalte, oder Polizei-Richter erfolgen, diese Berufung aber nur bei dem Berg-Polizei-Verwalter zu Protokoll erklärt oder schriftlich angebracht werden. Die im §. 29. des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zu vorläufiger Straffestsetzung wird in Bezug auf Berggeschworne und Berg-Inspektoren von dem Berg-Amte ausgeübt, welches zur periodischen Prüfung der Straflisten und Straf-Bogen angewiesen ist.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ist anzuführen, daß unter den obgedachten Straf-Vorschriften, außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen, nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen sind, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. S. 265.) von der Bezirks-Regierung und dem Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7ten Januar 1845 (J. M. Bl. S. 34.) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publicirt sind, wogegen die von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften haben, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingültigkeit, sondern nur auf dem Verhältniß der disciplinarischen Unterordnung beruht, in welchem die Arbeiter und Werksbeamten zu den Berg-Behörden wegen der Knappschafts-Einrichtungen stehen, weshalb die Anwendung dieser Straf-Vorschriften nicht den Regeln des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 und des Reglements vom 30sten September 1852 folgt, sondern für dieselben das bisher übliche Verfahren in Anwendung bleibt.

Marienwerder, den 15ten Mai 1858. Breslau, den 30sten April 1858.
K. Preuß. Regierung. Abth. d. Innern. K. Preuß. Ober-Berg-Amt.

II. Die von der Polizei-Verwaltung in Kauernik unterm 10ten März d. J. erlassene Polizei-Verordnung wegen Abschaffung der Strohdächer in Kauernik ist in Nro. 17. des Kreisblattes des Kreises Löbau zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Marienwerder, den 7ten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Tischler-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Tütz ist von uns bestätiget worden.

Marienwerder, den 5ten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut für die Bäcker-Innung in Briesen ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der Domainen-Rentamts-Verwalter Reichel und der Bürgermeister Schmall in Lautenburg sind zu gegenseitigen Substituten bei Ausübung ihrer Functionen als Polizeianwalte ernannt worden.

Der Gutspächter Borrmann zu Orle, Kreises Graudenz, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Orle entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Bürgermeister Rafalski in Lessen, übertragen worden.

Der Kaufmann Otto Höltzel zu Graudenz ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank bestätiget worden.

In Stelle des Kaufmanns Leopold Höltzel zu Graudenz ist der Kaufmann Ludwig Squarkowius daselbst als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

In Stelle des Kaufmanns L. Höltzel zu Graudenz ist der Kaufmann Ludwig Squarkowius daselbst als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Nesselmann zu Bischofswerder ist der Kaufmann R. Rostek daselbst als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Steuer-Erheber Frydrychowicz zu Tuchel ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Posthalter Carl Gehrmann zu Culm ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Rüstedt zu Rosenberg ist in Stelle des Färberei-Besitzers

Lilienthal daselbst als Agent der neuen Berliner Hagel- Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Kaufleute Püttner und Petersilge haben die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt und es sind an deren Stelle die Kaufleute Haupt und Findeisen zu Thorn als Agenten bestätigt worden.

Der Bureau-Assistent Labes zu Conitz ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Briese zu Dt. Crone ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

VI. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Stuhm soll besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen beim Magistrat daselbst zu melden.

Patent-Bewilligungen.

VII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4ten März 1858 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4ten März 1858 ein Patent

auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VIII. Das dem Maschinen-Fabrikanten A. Feska hierselbst unterm 13ten März 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 26sten Mai **1858.**

Das 19te und 20ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4871. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Wolbegk;

Nro. 4872. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858, vom 3ten Mai 1858;

Nro. 4873. das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, vom 3ten Mai 1858;

Nro. 4874. die Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11ten November 1857 vereinbarten Declaration, vom 4ten Mai 1858.

I. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im IV. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Capitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Mai 1858.

II. Vom 20sten d. Mts. ab tritt in Folge veränderten Fahrplans der Eisenbahnzüge der Ostbahn in dem Gange der Posten im diesseitigen Bezirke folgende Veränderung ein.

A. Altfelde-Rosenberg:

aus Altfelde $11^3/_4$ Vormittags und 6 Abends, in Rosenberg $4^3/_4$ Nachmittags und 11 Abends,

aus Rosenberg $5^3/_4$ früh und $6^3/_4$ Abends, in Altfelde $10^3/_4$ Vormittags und $11^3/_4$ Nachts.

B. Marienburg-Marienwerder:

aus Marienburg 6 früh und $6^1/_4$ Abends, in Marienwerder $10^1/_2$ Vormittags und $10^1/_2$ Nachts,

aus Marienwerder 6 früh und $6^3/_4$ Abends, in Marienburg $10^1/_2$ Vormittags und 11 Nachts.

C. Pelplin-Mewe:

aus Pelplin $10^1/_4$ Vormittags und $10^1/_2$ Nachts, in Mewe $11^3/_4$ Vormittags und 12 Nachts,

aus Mewe 8 Vormitt. u. 5 Abends, in Pelplin $9^1/_2$ Vormitt. u. $6^1/_2$ Abends.

D. Czerwinsk-Marienwerder:

aus Czerwinsk 8 Vormittags, $9^3/_4$ Vormittags, $7^3/_4$ Abends und 10 Abends, in Marienwerder 10 Vormittags, $11^3/_4$ Vormitt., $9^3/_4$ Abends u. 12 Nachts,
aus Marienwerder 5 früh, 7 früh, 5 Abends und $7^1/_4$ Abends,
in Czerwinsk 7 früh, 9 früh, 7 Abends und $9^1/_4$ Abends.

E. Marienwerder-Thorn:

die Post aus Marienwerder nach Thorn geht 7 früh ab.

F. Marienwerder-Löbau:

aus Marienwerder 2 Nachmittags, in Löbau $12^1/_2$ Nachts,
aus Löbau $5^1/_4$ Abends, in Marienwerder $3^1/_2$ früh.

G. Marienwerder-Dt. Eylau.

aus Marienwerder $1^1/_2$ Nachts, in Dt. Eylau 9 Vormittags,
aus Dt. Eylau $8^1/_2$ Vormittags, in Marienwerder 4 Nachmittags.

H. Warlubien-Graudenz:

aus Warlubien $9^1/_4$ Vormittags, 8 Abends und $9^1/_2$ Abends,
in Graudenz $11^1/_4$ Vormittags, 10 Abends und $11^1/_2$ Nachts,
aus Graudenz $5^3/_4$ früh, $5^1/_4$ Nachmittags und $6^3/_4$ Abends,
in Warlubien $7^3/_4$ früh, $7^1/_4$ Nachmittags und $8^3/_4$ Abends.

J. Warlubien-Neuenburg:

aus Warlubien $9^1/_2$ Vormittags, in Neuenburg $10^1/_2$ Vormittags,
aus Neuenburg $6^1/_2$ Abends, in Warlubien $7^1/_2$ Abends.

K. Terespol-Culm:

aus Terespol 9½ Vorm. u. 8¾ Abends, in Culm 11½ Vorm. u. 10¾ Abends,
aus Culm 5¾ früh und 5¾ Abends, in Terespol 7¾ früh und 7¾ Abends.

L. Terespol-Conitz:

aus Terespol 9¾ Vormittags, in Conitz 8½ Abends,
aus Conitz 6¾ früh, in Terespol 7½ Abends.

Marienwerder, den 17ten Mai 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

III. **Bekanntmachung.**

Von jetzt ab werden tägliche Personenposten zwischen Dt. Crone einerseits und Schönlanke und Schneidemühl andererseits mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Dt. Crone 8½ Uhr früh, in Schneidemühl 12 Uhr Mittags,
aus Schneidemühl 5½ Uhr Nachmittags, in Dt. Crone 9 Uhr Abends.

---

aus Dt. Crone 6½ Uhr Abends, in Schönlanke 10½ Uhr Abends,
aus Schönlanke 5½ Uhr früh, in Dt. Crone 9½ Uhr Vormittags.

Marienwerder, den 21sten Mai 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

IV. Dem bisherigen Pfarradministrator zu Strasburg, Julius Tokarski, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Prontnica, Kreises Löbau, verliehen worden.

Der Sergeant Friedrich Lenz vom 14ten Infanterie-Regimente ist als Grenz-Aufseher auf der Station Podgurz angestellt worden.

Der Kaufmann Rudolph Asch zu Thorn ist als Agent der Schlesischen Versicherungs-Gesellschaft für Transport-Versicherungen zu Wasser und zu Lande bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Pape zu Danzig hat die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der „Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

V. Qualificirte Bewerber katholischer Confession um die II. Lehrer-Stelle zu Lanken, mit welcher außer Wohnung und dem zuständigen Brennbedarf, ein Gehalt von jährlich 100 Rthlr. verbunden ist, wollen sich bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow melden.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Ingenieur H. J. Baeßen zu Aachen ist unter dem 11ten März 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11ten März 1858 ein Patent

auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampferpansionsschieber in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen- und Mühlenbauer Johann Reif zu Vallendar im Kreise Coblenz ist unter dem 25sten März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schälen und Reinigen von Körnerfrüchten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker S. Münster ist unter dem 25sten März 1858 ein Patent

auf einen Wächter-Kontrol-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18ten April 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 2ten Juni **1858.**

Das 21ste und 22ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4875. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements;

Nro. 4876. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft, vom 30sten Dezember 1837;

Nro. 4877. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel im Regierungs-Bezirk Trier;

Nro. 4878. den Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits, vom 25sten Juni 1857, ratifizirt am 31sten März 1858.

I. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten Juni 1858.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Nachdem nunmehr auch die 4te Meile der Graudenz-Altfelder Actien-Chaussee bis Heinrichsfelde in der Richtung auf Freistadt vollendet worden ist, so wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Chaussee-Geld-Erhebung für diese 4te Meile an der Chaussee-Geld-Hebestelle bei Lessen nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen vom 1sten Juni d. J. ab nachgegeben. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung der gedachten Strecke alle für Staats-Chausseen geltenden polizeilichen und sonstigen Anordnungen zu beobachten, sowie im Falle der Uebertretung die darauf gesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 21sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Staats-Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin wird für den diesseitigen Regierungs-Bezirk im laufenden Jahre vacant und werden diejenigen jungen Leute im Alter von wenigstens 17, höchstens 27 Jahren, welche sich dem Gewerbefache widmen, und sich um das Regierungs-Stipendium bewerben wollen, aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden. Zur Begründung des Gesuchs hat der Bewerber folgende Zeugnisse beizubringen:

1. seinen Geburtsschein,
2. ein Gesundheits-Attest, in dem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zur Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
4. die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Dürftigkeit,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1. 3. 4. 5. nicht. Nur solche Bewerber, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen oder hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen, können berücksichtigt werden. Von früheren Gymnasiasten und Realschülern muß insbesondere auch nachgewiesen werden, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linealzeichnen erworben haben, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Marienwerder, den 27sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nach den gemachten Erfahrungen hat sich ergeben, daß die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten Juni 1857 gebotene Gelegenheit, Spiritus mit einem Alkoholgehalt von 80 Grad Tralles und darüber, auch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verkaufen zu können, vielfach zu den bedenklichsten Umgehungen der Vorschriften der Allerhöchsten Erlasse vom 7ten Februar 1835 und 21sten Juni 1844 führt.

Zur Sicherstellung der Zwecke dieser Allerhöchsten Erlasse und im Einklange mit den Bestimmungen derselben wird mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie des Innern daher unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten Juni 1857 hierdurch aufgehoben und bestimmt, daß fernerhin der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt desselben nur den mit einem polizeilichen Erlaubnißschein zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe gestattet ist und daß sonach Jeder, welcher sich nicht im Besitz eines solchen Erlaubnißscheins befindet, bei Vermeidung der im §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 angedrohten Strafen des Verkaufs von Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, sich streng zu enthalten hat.

Denjenigen, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften den Kleinhandel mit Spiritus von 80° Tralles ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bereits begonnen haben, wird aus Billigkeitsrücksichten zur Entäußerung ihrer Vorräthe hierdurch eine Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, bewilliget und tritt dieses neue Verbot nach Ablauf derselben für sie in Wirksamkeit.

Marienwerder, den 31sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828, Gesetz-Sammlung pro 1828 Stück 5. Seite 39. und 40. — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch — worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7. angedrohte Strafe der Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahr Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden. Danzig, den 19ten Mai 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

VI. Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Johann Peter Vitalis Bessé ist als vierter Oberlehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium zu Conitz definitiv angestellt worden.

Zum Nachfolger des mit der Führung der Holz-Legitimations-Kontrolle in der Stadt Marienwerder und Umgegend beauftragt gewesenen Reserve-Jägers Kühne ist der Reserve-Jäger Schulze ernannt worden.

Der Klassensteuer-Erheber Bartikowski ist an die Stelle des Kaufmanns Jacobi zum Kämmerer in Lautenburg gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Itzig Littmann zu Briesen ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Privatschreiber Ludwig Happe zu Strasburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die dritte katholische Lehrerstelle bei der Stadtschule zu Löbau ist vacant. Meldungen für dieselbe sind beim Magistrat in Löbau anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23. Marienwerder, den 9ten Juni **1858.**

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4879. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn;

Nro. 4880. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark;

Nro. 4881. das neue Statut für den Sternberger Deichverband, vom 26sten April 1858;

Nro. 4882. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen;

Nro. 4883. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen;

Nro. 4884. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt;

Nro. 4885. die Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betreffend, vom 6ten Mai 1858;

Nro. 4886. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen, vom 10ten Mai 1858;

Nro. 4887. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt, vom 10ten Mai 1858;

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Juni 1858.

Nro. 4888. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

I. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1sten Dezember v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das neue Feldmesser-Reglement, sowie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben, auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 von den kompetenten Ministerien erlassen werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Die durch das neue Reglement oder später zu bestimmenden Gebührensätze sollen auch in die Stelle des §. 2. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181. ff.) treten. Das Mir vorgelegte Reglement folgt hierbei zurück.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Allgemeines Feldmesser-Reglement.

Vom 1. Dezember 1857.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29sten April 1813 wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. (Gesetzsammlung für 1845 S. 41.) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2. Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und

b. der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disziplin des Generaldirektors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 (Gesetz-Sammlung für 1852 S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4. Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 41.) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter

ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus

dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $^1/_{2500}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen.)

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23. Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-

Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a. bei Längenmessungen
   auf ebenem und wenig koupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge,
   auf bergigem, sehr unebenem und koupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
   unter 3 Morgen pro Morgen $2^1/_2$ Quadratruthen,
   von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1^1/_2$ Quadratruthe,
   über 50 Morgen pro Morgen $1^1/_4$ []Ruthe;

c) bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder 2,5 Linien,
"	50	"	"	0,474	"	oder 5,7 "
"	100	"	"	0,671	"	oder 8,0 "
"	500	"	"	1,500	"	oder 1 Zoll 6,0 Linien,
"	1000	"	"	2,121	"	oder 2 Zoll 1,5 "
"	1500	"	"	2,598	"	oder 2 Zoll 7,2 "
"	2000	"	"	3,000	"	oder 3 Zoll.

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat, (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Andern bewirkt werden soll.

§. 31. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen, oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbei-

ten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publikation dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37. bis 52.).

§. 37. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in koupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 37.) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, so wie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b) die sämmtlichen in §. 13. bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, so wie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen, oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e) eine Copie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Haupt-Linien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane, als zur Reinkarte, muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für koupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37. bis 39. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts=Blatt Nro. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Juni 1858.

Bekanntmachung,

betreffend das neue Landes-Gewicht.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 17ten Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß dieses neue Landes-Gewicht mit dem 1sten Juli d. J. allgemein in Gebrauch tritt und demgemäß von diesem Zeitpunkt ab

1 Centner hat 100 Pfund,
1 Pfund hat 30 Loth,
1 Loth hat 10 Quentchen,
1 Quentchen hat 10 Zent,
1 Zent hat 10 Korn.

Das Verhältniß des alten zu dem neuen Gewicht wird demgemäß nach der von Martin Müller in seinem Buche „Unentbehrlicher Ausrechner u. s. w." gegebenen Berechnung folgendes sein:

Verwandlung

Verwandlung des alten Gewichts in neues Gewicht.

In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht			In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht				In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht				In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht			
Loth.	Lth	Qt.	Zt.	Pfund.	Ct.	Pf.	Lth	Qt.	Pfund.	Ct.	Pf.	Lth	Qt.	Pfund.	Ct.	Pf.	Lth	Qt.
1/4	—	2	2	1	—	—	28	1	38	—	35	16	4	75	—	70	4	7
1/2	—	4	4	2	—	1	26	1	39	—	36	14	4	76	—	71	2	8
3/4	—	6	6	3	—	2	24	2	40	—	37	12	5	77	—	72		8
1	—	8	8	4	—	3	22	3	41	—	38	10	6	78	—	72	28	9
2	1	7	5	5	—	4	20	3	42	—	39	8	6	79	—	73	27	—
3	2	6	3	6	—	5	18	4	43	—	40	6	7	80	—	74	25	—
4	3	5	1	7	—	6	16	4	44	—	41	4	8	81	—	75	23	1
5	4	3	8	8	—	7	14	5	45	—	42	2	8	82	—	76	21	1
6	5	2	6	9	—	8	12	6	46	—	43	—	9	83	—	77	19	2
7	6	1	4	10	—	9	10	6	47	—	43	28	9	84	—	78	17	3
8	7	—	2	11	—	0	8	7	48	—	44	27	—	85	—	79	15	3
9	7	8	9	12	—	11	6	8	49	—	45	25	1	86	—	80	13	4
10	8	7	7	13	—	12	4	8	50	—	46	23	1	87	—	81	11	5
11	9	6	5	14	—	13	2	9	51	—	47	21	2	88	—	82	9	5
12	10	5	2	15	—	14	—	9	52	—	48	19	3	89	—	83	7	6
13	11	4	—	16	—	14	29	—	53	—	49	17	3	90	—	84	5	6
14	12	2	8	17		15	27	1	54	—	50	15	4	91	—	85	3	7
15	13	1	5	18	—	16	25	1	55	—	51	13	4	92	—	86	1	8
16	14	—	3	19	—	17	23	2	56	—	52	11	5	93	—	86	29	8
17	14	9	1	20	—	18	21	3	57	—	53	9	6	94	—	87	27	9
18	15	7	9	21	—	19	19	3	58	—	54	7	6	95	—	88	26	—
19	16	6	6	22	—	20	17	4	59	—	55	5	7	96	—	89	24	—
20	17	5	4	23	—	21	15	4	60	—	56	3	8	97	—	90	22	1
21	18	4	2	24	—	22	13	5	61		57	1	8	98	—	91	20	1
22	19	2	9	25	—	23	11	6	62	—	57	29	9	99	—	92	18	2

In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht			In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht				In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht				In altem Gewicht	machen in neuem Gewicht			
Loth.	Lth	Qt.	Zt.	Pfund.	Ct.	Pf.	Lth	Qt.	Pfund.	Ct.	Pf.	Lth	Qt.	Pfund.	Ct.	Pf.	Lth	Qt.
23	20	1	7	26	—	24	9	6	63	—	58	27	9	100	—	93	16	3
24	21	—	5	27	—	25	7	7	64	—	59	26	—	101	—	94	14	3
25	21	9	2	28	—	26	5	8	65	—	60	24	1	102	—	95	12	4
26	22	8	—	29	—	27	3	8	66	—	61	22	1	103	—	96	10	5
27	23	6	8	30	—	28	1	9	67	—	62	20	2	104	—	97	8	5
28	24	5	6	31	—	28	29	9	68	—	63	18	3	105	—	98	6	6
29	25	4	3	32	—	29	28	—	69	—	64	16	3	106	—	99	4	6
30	26	3	1	33	—	30	26	1	70	—	65	14	4	107	1	—	2	7
31	27	1	9	34	—	31	24	1	71	—	66	12	4	108	1	1	—	8
32	28	—	6	35	—	32	22	2	72	—	67	10	5	109	1	1	28	8
				36	—	33	20	3	73	—	68	8	6	110	1	2	26	9
				37	—	34	18	3	74	—	69	6	6					

Marienwerder, den 5ten Juni 1858.

Königliche Regierung.

§. 42. Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt: für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von 1/2500 der natürlichen Größe	1 Rthlr.	10 Sgr.,
von 1/3000 der natürlichen Größe	1 =	15 =
von 1/4000 der natürlichen Größe	1 =	20 =
von 1/5000 der natürlichen Größe	2 =	— =

Copien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43. Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., so wie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 46. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 47. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, so wie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmessrr sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten

Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diätensatz.

§. 50. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 51. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen funfzehn Silbergroschen;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile 20 Silbergroschen.

§. 52. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $1/_{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54. Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Mini-

sterium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglementsbestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

II. **Bekanntmachung.**

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nro. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Rthlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im

Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1sten Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29sten Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Die Zulassung zur diesjährigen Aufnahme nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen ist bis längstens zum 1sten Juli d. J. bei uns nachzusuchen.

Wegen der dem Gesuche beizufügenden Zeugnisse und der sonst zu erfüllenden Bedingungen wird auf die Amtsblatts-Bekanntmuchung vom 9ten Juni v. J. (Amts-Blatt S. Nro. 24. S. 158. u. f.) Bezug genommen.

Marienwerder, den 2ten Juni 1858.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Bekanntmachung.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19ten Juni 1856 und 25sten Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17ten Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Rthlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9ten bis zum 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1sten Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communionschein,
7. das curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und

9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 15ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1sten Oktober 1858 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 25sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 15ten Oktober zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 27sten Mai 1858.

V. **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz- und Musterungs-Geschäft an den nachbenannten Terminen stattfinden wird:

1. Im Bezirk der 8ten Infanterie-Brigade:
vom 5ten bis 6ten Juli d. J. in Schwetz,
" 8ten bis 9ten " d. J. in Conitz,
am 10ten und 12ten " d. J. in Schlochau,
vom 14ten bis 15ten " d. J. in Flatow,
am 17ten und 19ten " d. J. in Dt. Crone.

2. Im Bezirk der 4ten Infanterie-Brigade:
vom 21sten bis 22sten Juli d. J. in Stuhm,
" 23sten bis 24sten Juli d. J. in Marienwerder, in dem zum Bezirk des Marienburger Landwehr-Bataillons gehörigen Kreis-Theile,
am 26sten Juli d. J. in Marienwerder, in dem zum Bezirke des Pr. Stargardter Landwehr-Bataillons gehörigen Kreis-Theile,
vom 27sten bis 28sten Juli d. J. in Graudenz, in dem zum Bezirke des Marienburger Landwehr-Bataillons gehörigen Kreis-Theile.

3. Im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade:
vom 29sten bis 30sten Juli d. J. in Neumark,
am 31sten Juli und 2ten August d. J. in Rosenberg,
vom 4ten bis 5ten August d. J. in Strasburg,
am 7ten und 9ten August d. J. in Thorn,

vom 10ten bis 11ten August d. J. in Culm,
vom 12ten bis 13ten August d. J. in Graudenz, für den Bereich des dortigen Landwehr-Bataillons.

Marienwerder, den 27sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der von der Polizei-Verwaltung der Stadt Mewe erlassene Nachtrag zu §. 26. der dortigen Straßen-Ordnung vom 30sten August 1844 ist unterm 12ten April 1858 in Nro. 16. des diesjährigen Marienwerderer Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Pferden des Bürgers Schall zu Abbau Freystadt ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 31sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die Mittheilung der Amtsblätter an die Schullehrer durch die Orts-Schulzen.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch ausdrücklich zu bestimmen, daß die Dorf-Schulzen überall verpflichtet sein sollen, das Amtsblatt der Gemeinde, nachdem sie selbst von dem Inhalte desselben Kenntniß genommen haben, dem Schullehrer des Orts zur Durchsicht zuzustellen, welcher dasselbe demnächst dem Schulzen zurückzugeben hat. Marienwerder, den 16ten August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Beachtung wiederholt kund gemacht.

Marienwerder, den 28sten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IX. Der Ackerwirth Andreas Fenske zu Petzewo hat der evangelischen Kirche daselbst zum Pfingstfeste einen silbernen Kelch nebst Patene zum Geschenke gemacht. Gerne bringen wir diesen nachahmungswerthen Beweis kirchlichen Gemeinsinns zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 3ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

X. Der Hofbesitzer Ferdinand Ziebarth zu Kl. Lunau hat einen über sein Grundstück führenden Privatweg zur Benutzung für die evangelischen Bewohner der zur Kirchenanstalt in Gr. Lunau bei Culm gewiesenen Ortschaften Podwitz und Umgegend als Kirchenweg unentgeltlich eingeräumt und dadurch einem dringenden Bedürfnisse für die Entwickelung jener Kirchenanstalt abgeholfen. Es gereicht uns zur Freude, diesem thätigen Beweise kirchlichen Gemeinsinnes die gebührende dankbare Anerkennung öffentlich zu bezeugen.

Marienwerder, den 3ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

XI. Der Reservejäger Stollfuß hat die Försterstelle zu Junkerbrück, in der Oberförsterei Eisenbrück, abgelehnt, und ist solche demzufolge dem in der Oberförsterei Schloppe als Hülfsaufseher beschäftigten Reservejäger Stenger vom 1sten Juli d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Nach erfolgter Entlassung des Forstaufsehers Kahl zu Szumionca, in der Oberförsterei Grünfelde, ist die Forstaufseherstelle zu Szumionca vom 1sten Juli d. J. ab dem Reservejäger Knop interimistisch übertragen worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Wilhelm Rode zu Danzig ist die, durch Versetzung des Chausseegeld-Erhebers v. Collas nach Neukrügen bei Neustadt, erledigte Chausseegeld-Erheberstelle zu Abbau Conitz übertragen worden.

Der Privat-Secretair Sasse ist von den Functionen eines Polizeianwalts für die Dominialbezirke Wapno, Dembowalonka, Dziersno, Niewierz, Komorowo und Gottartowo entbunden und sind solche dem Polizeianwalt, Bürgermeister Borchert in Strasburg, übertragen worden.

Der Stadtkämmerer Dahlke zu Conitz ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Gastwirth Rosenberg zu Rosenberg ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Rudolph Rüstedt daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Steffens zu Schlochau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: Bekanntmachung, betreffend das neue Landes-Gewicht, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24. Marienwerder, den 16ten Juni 1858.

I. **Bekanntmachung.**

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334.) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, sowie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nro. 50. unseres Amtsblattes, Jahrgang 1857, hiermit erneuert.

Marienwerder, den 15ten Juni 1858.

Königliche Regierung.

II. Nachdem die Kreis-Chaussee von Thorn nach Kowalewo vollendet worden, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Erhebung des Chaussee-Geldes für eine Strecke von einer Meile bei der Chausseegeld-Hebestelle in Grembotzyn nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmiget worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen geltenden

polizeilichen und sonstigen Anordnungen zu beobachten und im Falle der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 7ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nachdem die Kreis-Chaussee-Linie Culm-Ostrometzko und von Unislaw nach Grzybno sowie Culm-Culmsee beendet worden sind, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Erhebung des Chaussee-Zolles

1. bei den Hebestellen zu Brosowo, Unislaw und Neuhoff, von denen jede für 1 ½ Meile Chaussee-Geld zu erheben,
2. bei den Hebestellen zu Grubno mit 1½meiliger und zu Falenszyn mit 2meiliger Hebebefugniß,

nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmiget.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chausseen alle für Staats-Chausseen geltenden polizeilichen und sonstigen Anordnungen zu beobachten und, im Falle der Uebertretung, die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 7ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Schmiede-, Nagelschmiede- und Schlosser-Innung zu Jastrow ist von uns bestätiget worden.

Marienwerder, den 4ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Das nach dem Gesetz vom 17ten Mai 1856 mit dem 1sten Juli d. J. ins Leben tretende allgemeine Landesgewicht bedingt, wegen seiner Verschiedenheit von dem bisherigen Preußischen Gewichte, eine anderweitige Feststellung der Rückgewichtssätze für die aus controlepflichtigen Mühlen zurückkommenden Mühlenfabrikate.

Auf Grund höherer Ermächtigung wird demnach hierdurch bestimmt, daß in Stelle der diesfälligen

1. im §. 31. des Orts-Regulativs für Graudenz vom 14ten November 1834,
2. im §. 31. des Orts-Regulativs für Thorn vom 18ten Januar 1837, und
3. im §. 17. des Orts-Regulativs für Marienwerder v. 18ten August 1830

enthaltenen Festsetzungen, die nachstehenden Rückgewichtssätze nach dem neuen Landesgewicht vom 1sten Juli d. J. ab zur Anwendung kommen sollen und zwar für die controlepflichtigen Mühlen:

A. von Graudenz und Thorn:

a. von einem Centner Weizen, geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83½ Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;

b. von einem Centner Roggen, geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt $85\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, $2\frac{1}{2}$ Pfd. Steinmehl;

c. von einem Centner Gerste, geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

d. von einem Centner Hafer, geschrootet 98 Pfd. Schroot;

e. bei der Graupenbereitung von einem Centner Gerste 8 Pfd. feine Graupe, $25\frac{1}{2}$ Pfd. mittlere dto., 38 Pfd. gewöhnliche dto.;

B. von Marienwerder:

a. von einem Centner Weizen, geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt $83\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, $2\frac{1}{2}$ Pfd. Steinmehl;

b. von einem Centner Roggen, geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt $85\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, $2\frac{1}{2}$ Pfd. Steinmehl;

c. von einem Centner Gerste, geschrootet 98 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;

d. von einem Centner Hafer, geschrootet 98 Pfd. Schroot.

Danzig, den 31sten Mai 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

V. **Bekanntmachung.**

In Folge der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17ten Mai 1856, zufolge welcher bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Preußischen Centner erhoben worden ist, von dem neuen Centner zur Erhebung gelangen soll, bleiben die bisherigen Tarife zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, mit Einschluß des Communalzuschlages, nach ganzen und sechszehntel Centnern auch nach Einführung des neuen Landesgewichts vom 1sten Juli d. J. an, in Gültigkeit.

Dagegen ist für die Erhebung der Steuer mit Einschluß des Communalzuschlages beim Eingange in Mengen von 2 zu 2 Pfunden des neuen Gewichtes ein anderweiter Tarif aufzustellen gewesen.

Auf Grund höherer Anordnung ist demnach der nachstehende Tarif für die Stadt Thorn festgestellt worden, welcher in Stelle des durch die Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 16ten October 1852 veröffentlichten Tarifs, mit dem 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Danzig, den 3ten Juni 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer einschließlich des Communal-Zuschlages beim Eingange von 2 zu 2 Pfunden bis zu 1/4 Centner vom 1sten Juli 1858 ab in Thorn.

Gewicht von 2 zu 2 Pfunden bis zu 1/4 Centner.	Es sind zu erheben an Königl. Steuer und Communal-Zuschlag von Puder, Kraftmehl, Stärke, Grütze, Graupe, Gries sowie von Fett und Fleischwaaren. Satz.				von Mehl aus den Körnern. Satz.				von Schroot und Backwerk aus den Körnern. Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
Pfund.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
2	1	2	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	4	—	7	1	7	—	5	1	2	—	3
6	3	6	—	10	2	4	—	7	1	9	—	5
8	4	8	1	2	3	1	—	9	2	4	—	7
10	5	10	1	5	3	10	1	—	2	11	—	9
12	7	—	1	9	4	8	1	2	3	6	—	10
14	8	1	2	—	5	5	1	4	4	1	1	—
16	9	3	2	4	6	2	1	7	4	8	1	2
18	10	5	2	7	7	—	1	9	5	3	1	4
20	11	7	2	11	7	9	1	11	5	10	1	5
22	12	9	3	2	8	6	2	2	6	5	1	7
24	13	11	3	6	9	3	2	4	7	—	1	9

Anmerkung. Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen, in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als 2 Pfund, so wird das Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet, und die Steuer davon erhoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 23sten Juni **1858.**

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4889. das Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken, vom 26sten April 1858;

Nro. 4890. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856 an die Stadtgemeinde Hoerde im Regierungsbezirk Arnsberg;

Nro. 4891. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, vom 16ten Februar 1858;

Nro. 4892. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1sten September 1858 an, vom 31sten Mai 1858.

I. **Bekanntmachung.**

Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A. Nro. 1016. bis 1020., 3991. bis 3995., 4261. bis 4265.			
" " 5051. bis 5055., 6251. bis 6255., 25 Stück	à 1000 Rthlr.		
		über	25000 Rthlr.
" B. Nro. 2661. bis 2670., 5717. bis 5726.			
" " 8097. bis 8106., 30 Stück	à 500 Rthlr.	"	15000 Rthlr.
" C. Nro. 4762. bis 4786., 6962. bis			
" 6986., 50 Stück	à 200 Rthlr.	"	10000 Rthlr.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Juni 1858.

Lit. D. Nro. 10002. bis 10051., 15963.		Transport	50000 Rthlr.
bis " 15971., 59 Stück	. . . à 100 Rthlr.	über	5900 Rthlr.
Zusammen 164 Stück über			55900 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 7. und 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1sten Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nro. 6. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten bis 31sten Dezember d. J. eingereicht, so ist der am 2ten Januar k. J. fällige Coupon Nro. 6. davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden. Berlin, den 15ten Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 19ten April d. J. ist entschieden worden, daß die Stadt Briesen wie bisher, so auch fernerhin ihre Vertretung im Stande der Städte finden soll.

Marienwerder, den 11ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Am 20sten April d. J. fiel der 10 Jahr alte Sohn des Einwohners Gruczynski zu Blendowo, Kreises Culm, in ein auf der dortigen Feldmark befindliches Torfbruch und wurde von dem Lehrer Grabowski zu Blendowo mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet. Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV.

Denkschrift

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt pro 1857.

Nach der Bestimmung des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements und im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4ten November 1857 (Amtsblatt Nro. 45.) über den Stand des Landarmen-Fonds pro 1856 werden die Einnahmen und Ausgaben des Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz auch für das Jahr 1857 in nachfolgender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		Geldbetrag					
		Rtl.	sg.	pf	Rtl.	sg.	pf.
	A. Einnahmen						
	1. des eigentlichen Landarmen-Fonds.						
1	Bestände aus dem Jahr 1856	8298	16	5			
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	60225	15	6			
3	Kollektengelder	185	24	1			
4	Kapitalzinsen	29	29	11			
5	Insgemein	516	14	4	69256	10	3
	2. Besserungs-Anstalt.						
6	Arbeitsverdienst der Häuslinge	850	10	7			
7	Aus dem Verkauf der Fabrikate	1066	4	9			
8	Aus dem Garten und Landbau	566	17	—			
9	Insgemein	1038	18	6	3521	20	10
	Ueberhaupt Einnahme				72778	1	1
	B. Ausgabe.						
	1. Eigenthümlicher Landarmen-Fonds.						
1	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6			
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	2184	—	—			
3	Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schwetz	2630	—	—			
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	24128	24	11			
	Latus	31735	8	5	72778	1	1

		Geldbetrag Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
	Transport	31735	8	5	72778	1	1
5	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- rc. Kosten der, in der Provinz geheilten Landarmen . . .	7473	20	9			
6	Desgleichen der im Landkrankenhause in Schwetz untergebrachten Landarmen	9699	2	6			
7	Kassen-Verwaltungskosten und Postporto . . .	476	6	4			
8	Insgemein	590	9	4			
		49974	17	4			
	2. Besserungs-Anstalt.						
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	—	1	5			
10	Besoldungen und Remunerationen der Beamten	2235	11	4			
11	Zur Bespeisung der Haftlinge	3907	3	4			
12	Zur Bekleidung derselben	1659	13	9			
13	Zum Feuerungs-Bedarf der Anstalt	800	—	—			
14	Zum Erleuchtungs-Bedarf derselben	487	24	3			
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen . .	536	25	11			
16	Zur Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	227	26	9			
17	Für Arzneien rc. der Gefangenen	164	6	—			
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	116	23	8			
19	Für Unterhaltung der Gebäude, Utensilien, Arbeitsgeräthe rc.	1682	14	6			
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden .	904	1	8			
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—			
22	Reisegelder an entlassene Haftlinge	139	10	5			
23	Zum Ankauf rohen Materials Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Gefangenen .	1029	5	3			
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	204	5	7			
25	Insgemein	591	—	10			
		14800	24	8			
	Ueberhaupt Ausgabe	—	—	—	64775	12	—
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1857	—	—	—	8002	19	1

	Geldbetrag					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bleibt Bestand Ende des Jahres 1857 wie vor und zwar: a. in Privat-Obligationen 588 Rtlr. 25 sg. — pf. b. in Staatsschuldscheinen 100 — — — — c. baar . . . . 7413 - 24 - 1 -	—	—	—	8002	19	1
wie vor — —	—	—	—	8002	19	1

Marienwerder, den 2ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Im Monat August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höhern Töchterschulen, entlassen werden.

Gesuche um Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten sind an den Herrn Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz zu richten.

Marienwerder, den 12ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Auf höhere Veranlassung werden die Collatoren von Beneficien für Studirende, insbesondere die Magistrāte des Departements, welche Stipendien an Studirende verabfolgen, aufgefordert, hiervon und von allen an Studirende bewilligten Unterstützungen dem Königlichen academischen Senat derjenigen Universität, auf welcher sich der betreffende Studirende aufhält, Nachricht zu geben. Dieselbe muß Vor- und Zuname des Stipendiaten und den Betrag des ihm ertheilten Beneficii enthalten, ist jährlich zu erneuern und gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung über die Stipendien an uns, also in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1831 Nro. 52. S. 321. bis zum 1sten Dezember jeden Jahres an die betreffenden academischen Senate zu erstatten.

Marienwerder, den 14ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Vom 18ten d. Mts. ab erhalten die nachstehend benannten Posten folgenden Gang:

A. die Personenpost zwischen Graudenz und Strasburg:
aus Graudenz 1 Uhr Nachts, in Rehden 3 U. früh, in Strasburg $7\frac{1}{2}$ U. früh,
aus Strasburg $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormitt., in Rehden $1\frac{3}{4}$ U. Mittags u. in Graudenz 4 Uhr Nachmittags.

B. Personenpost zwischen Briesen und Rehden:
aus Briesen $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, in Rehden 1 Uhr Nachmittags,
aus Rehden $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, in Briesen 5 Uhr früh.

Marienwerder, den 15ten Juni 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VIII. Dem bisherigen Curatus zu Graudenz, Adalbert Reymann, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Preuß. Friedland, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Kunike zu Kattlewo hat das Amt eines Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Löbauer Kreis niedergelegt.

Der Rittergutsbesitzer v. Karwat auf Wichulec ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Wichulec entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Borchert in Strasburg, übertragen worden.

Der Administrator Meister zu Piwnice ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den dortigen Dominial-Bezirk entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rentmeister Dewitz in Thorn, übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Wendenburg zu Plement ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Plement entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Domainen-Rentamts-Verwalter Siebenfreund in Rehden, übertragen worden.

Der Stadtkämmerer Krafft in Neuenburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts v. Kownacki daselbst ernannt worden.

Der Kaufmann Sintarra und der Buchhändler Köhler zu Strasburg sind auf neue 6 Jahre resp. zum Beigeordneten und Rathsherrn daselbst gewählt und von uns bestätigt.

Der Stadtkämmerer Miernicki in Schwetz ist als solcher aufs Neue gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier im 5ten Infanterie-Regimente August Julius Schwarz ist als Steueraufseher zu Marienwerder angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schaller zu Graudenz ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Carthaus ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Meyel zu Riesenburg ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Sperl ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meißner ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Heinrichs ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat H. Kannenberg ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Schlochau zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Kontrolleur Panneck zu Schwetz ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Kontolleur Lemke zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing, und der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Kontrolleur Baranowski zu Strasburg in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Miethke zu Neuenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Die Kreisgerichtsboten und Exekutoren Palm zu Schlochau und Arendt zu Schwetz sind verstorben.

Der invalide Sergeant Johann Sieracki ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Löbau angestellt worden.

Im Schlochauer Landrathskreise ist der Freischulze Andreas Otto zu Steinborn als Schiedsmann für die Landgemeinde Pr. Friedland wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Eduard Bejach zu Zempelburg ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Forstkassen-Rendant Herschel zu Strasburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätiget worden.

Der Kaufmann Anton Olszewski zu Löbau ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Abramowski daselbst, bestätigt worden.

Der Kaufmann August Lübecke zu Mewe ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Olszewski zu Löbau ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

IX. Die 5te Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Hammerstein, mit welcher ein Einkommen von 150 Rthlr. verbunden ist, soll zum 1sten August d. J. anderweitig besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 15ten Juli d. J. an den Magistrat in Hammerstein zu richten.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Louis Merian zu Höllstein im Großherzogthum Baden ist unter dem 3ten April 1858 ein Patent

auf Anordnungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der sogenannten Treiber und des Zeugbaums, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt ist unter dem 10ten April 1858 ein Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Louis Unger zu Döllnitz bei Halle an der Saale ist unter dem 16ten April 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Theerschwelofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

XI. Das dem Walter Clauß in Leipzig unter dem 6ten April 1857 ertheilte Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 30sten Juni **1858.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4893. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3ten März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3ten Januar 1688;

Nro. 4894. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission, vom 3ten Mai 1858;

Nro. 4895. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, so wie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen;

Nro. 4896. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze;

Nro. 4897. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichowschen Kreise projektirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg;

Nro. 4898. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166,000 Thalern, vom 17ten Mai 1858;

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Juli 1858.

Nro. 4899. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße;

Nro. 4900. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Erxleben über Uhrsleben, Hakenstedt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen;

Nro. 4901. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well;

Nro. 4902. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Actien-Gesellschaft, vom 15ten Juni 1858.

I. **General-Verfügung.**

Der jährliche Preis der Gesetzsammlung, sowohl der Deutschen, als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1sten Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetzsammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1. für die Jahrgänge 1810/45 à 7½ Sgr. auf 9 Thlr.,
2. " " " 1846/55 à 15 Sgr. auf 5 Thlr.,
3. " " " 1856/57 à 1 Thlr. auf 2 Thlr.

festgestellt. Berlin, den 25sten Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14ten April 1823 (v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 406 und Horn Medicinalwesen Bd. II. S. 255) sollen die Atteste der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreis-Physikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste" im

Tarif zum Stempelgesetz vom 7ten März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht.

Berlin, den 14ten Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Knerk.

III. **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

IV. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3ten Januar 1834 und 19ten Oktober 1857 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Herrn Bau-Inspector **Koch** hieselbst die Leitung der Geschäfte der hiesigen Eichungs-Kommission für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bis auf Weiteres übertragen worden ist und daß die auf den Wirkungskreis gedachter Kommission bezüglichen Anfragen und Anträge an den genannten Vorsitzenden derselben zu richten sind.

Marienwerder, den 16ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Verzeichniß**

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet. — Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen	Uebergangs-Steuerstellen: b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: a. Staat	Uebergangs-Steuerstellen: b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: b. Ort	Bemerkungen
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Königreich Württemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	Von Fischingen nach Mühlheim	„	„	Mühlheim	
2	Von Glatt nach Sulz .	Glatt	„	Sulz	
	Von Glatt nach Dürrenmettstetten	„	„	Dürrenmettstetten	
	Von Glatt nach Leinstetten	„	„	Leinstetten	
3	Von Heiligenzimmern nach Vöhringen	Heiligenzimmern	„	Vöhringen	
	Von Heiligenzimmern nach Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	Von Heiligenzimmern nach Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	Von Empfingen nach Mühlheim am Bach . .	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	Von Empfingen nach Vöhringen	„	„	Vöhringen	
	Von Empfingen nach Nordstetten	„	„	Nordstetten	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	Bemerkungen
5	Von Imnau nach Mühringen	Imnau	Kgr. Württemberg	Mühringen	Nur für Bier Ein- und Ausfuhren
6	Von Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein
	Von Bietenhausen nach Wachendorf	"	"	Wachendorf	
7	Von Dettingen nach Horb	Deltingen	"	Horb	
8	Von Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	"	Schopfloch	
9	Von Hechingen nach Osterdingen	Hechingen	"	Osterdingen	Für Bier Ein- und Ausfuhren.
	Von Hechingen nach Bodelshausen	"	"	Bodelshausen	
10	Von Hausen nach Onstmettingen	Hausen i. K.	"	Onstmettingen	
11	Von Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	"	Engstlatt	
12	Von Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	"	Onstmettingen	
13	Von Owingen nach Binsdorf	Owingen	"	Binsdorf	
	Von Owingen nach Ostdorf	"	"	Ostdorf	
	Von Owingen nach Engstlatt	"	"	Engstlatt	
14	Von Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	"	Hirrlingen	
15	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	"	Wellendingen	
16	Von Trochtelfingen nach Großengstingen . .	Trochtelfingen	"	Großengstingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein
	Von Trochtelfingen nach Wilsingen	"	"	Wilsingen	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs-Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: a. Staat	b. Ort	Bemerkungen
	Von Trochtelfingen nach Hausen	Trochtelfingen	Kgr. Württemberg	Hausen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	Von Trochtelfingen nach Mägerkingen . . .	„	„	Mägerkingen	
17	Von Salmendingen nach Thalheim	Salmendingen	„	Thalheim	
18	Von Melchingen nach Thalheim	Melchingen	„	„	
	Von Melchingen nach Willmadingen	„	„	Willmadingen	
19	Von Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	„	Wilsingen	
20	Von Straßberg nach Ebingen	Straßberg	„	Ebingen	
	Von Straßberg nach Winterlingen	„	„	Winterlingen	
21	Von Benzingen nach Winterlingen	Benzingen	„	„	
22	Von Harthausen a./Sch. nach Winterlingen .	Harthausen a. Sch.	„	„	
23	Von Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	„	Ebingen	
24	Von Gammertingen nach Mägerkingen . . .	Gammertingen	„	Mägerkingen	
	Von Gammertingen nach Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	
25	Von Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	„	„	
	Von Inneringen nach Egelfingen	„	„	Egelfingen	
26	Von Harthausen b./F. nach Wilsingen	Harthausen b. F.	„	Wilsingen	
27	Von Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker	„	„	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs - Steuerstellen			Bemerkungen
		a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten		
			a. Staat	b. Ort	
	Von Kettenacker nach Ittenhausen	Kettenacker	Kgr. Württemberg	Ittenhausen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
28	Von Storzingen nach Nußplingen	Storzingen	Großhzgth. Baden	Nusplingen	
	Von Storzingen nach Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	
29	Von Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	„	„	
30	Von Vilsingen nach Engelswies	Vilsingen	„	Engelswies	
	Von Vilsingen nach Gutenstein	„	„	Gutenstein	
31	Von Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße	Laiz	„	Gutenstein	
32	Von der Hohenzollernschen Exclave, Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	„	Gutenstein	
	Von Thiergarten nach Langenhart	„	„	Langenhart	
	Von Thiergarten nach Neidingen	„	„	Neidingen	
	Von Thiergarten nach Stet-a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	
33	Von Unterschmeien nach Nußplingen . . .	Unterschmeien	„	Nusplingen	
34	Von Krauchenwies nach Göggingen . . .	Krauchenwies	„	Göggingen	
35	Von Ablach nach Göggingen	Ablach	„	„	
36	Von Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	„	Göggingen	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs - Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	Bemerkungen
37	Von Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	Großhzgth. Baden	Schwäblishausen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	Von Hausen am Andelsb. nach Zell	"	"	Zell	
38	Von Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishausen	
	Von Mottschieß nach Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
39	Von Langenenslingen nach Heiligkreuzthal . .	Langenenslingen	Kgr. Württemberg	Heiligkreuzthal	
	Von Langenenslingen nach Wilflingen . . .	"	"	Wilflingen	
	Von Langenenslingen nach Andelfingen . . .	"	"	Andelfingen	
40	Von Billafingen nach Egelfingen	Bilafingen	"	Egelfingen	
41	Von Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	Von Hitzkofen nach Scheer	"	"	Scheer	
42	Von Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	"	
43	Von Rülfingen nach Mengen	Rülfingen	"	Mengen	
44	Von Rosna nach Mengen	Rosna	"	"	
45	Hohenzoll. Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	K. Bayern K. Württbg.	Lindau Wangen	
46	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	"	Hoßkirch	
	Von Ostrach nach Laubach	"	"	Laubach	
	Von Ostrach nach Jettkofen	"	"	Jettkofen	
	Von Ostrach nach Pfullendorf	"	Großhzgth. Baden	Pfullendorf	
	Von Ostrach nach Wangen	"	"	Wangen	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs - Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	Bemerkungen
47	Hohenzoll. Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	Kgr. Württemberg	Andelfingen	
			=	Wilflingen	
48	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	=	Friedberg	
	Von Bachhaupten nach Bollstern	=	=	Bollstern	
49	Von Spöck nach Denkingen	Spöck	Großhzgth. Baden	Denkingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
50	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal				
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron	K. Würtbg.	Friedingen	
	Von Beuron nach Leibertingen	=	Großhzgth. Baden	Leibertingen	
	Von Beuron nach Hausen im Thal	=	=	Hausen i. Th.	
51	Von Berenthal nach Friedingen	Berenthal	Kgr. Württemberg	Friedingen	
	Von Berenthal nach Nußplingen	=	Großhzgth. Baden	Nusplingen	
	Von Berenthal nach Schwenningen	=	=	Schwenningen	
52	Von der Exclave Igelswies nach Meßkirch . .	Igelswies	=	Meßkirch	
	Von Igelswies nach Menningen	=	=	Menningen	
53	Von der Exclave Thalheim nach Meßkirch . .	Thalheim	=	Meßkirch	
	Von Thalheim nach Buchheim	Thalheim	Großhzgth. Baden	Buchheim	
	Von Thalheim nach Leibertingen	=	=	Leibertingen	
	Von Thalheim nach Heudorf	=	=	Heudorf	

Laufende Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs - Steuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: a. Staat	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: b. Ort	Bemerkungen
	Von Thalheim nach Altheim	Thalheim	Großhzgth. Baden	Altheim	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
54	Von Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	„	Meßkirch	
55	Von Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	„	„	
56	Von Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	„	„	
	Von Rengetsweiler nach Göggingen . . .	„	„	Göggingen	
57	Von Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	„	Leitishofen	
	Von Ringgenbach nach Menningen . . .	„	„	Menningen	
	Von Ringgenbach nach Göggingen	„	„	Göggingen	
58	Von Wald über Riedetsweiler nach Aach . .	Wald	„	Aach	
	Von Wald nach Sentenhart	„	„	Sentenhart	
	Von Wald nach Rast .	„	„	Rast	
	Von Wald nach Saulдorf	„	„	Sauldorf	
59	Von Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	Von Mindersdorf nach Roth	„	„	Roth	
	Von Mindersdorf nach Zognegg	„	„	Zognegg	
	Von Mindersdorf nach Stockach	„	„	Stockach	
60	Von Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	Von Kalkofen nach Selfingen	„	„	Selfingen	
61	Von Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	„	Herdwang	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten a. Staat	b. Ort	Bemerkungen
62	Von Waldsteig nach Selfingen	Waldsteig	Großhzgth. Baden	Selfingen	Für den Verkehr mit Bier und Brannwein.
	Von Waldsteig nach Ebratsweiler	"	"	Ebratsweiler	
	Von Waldsteig nach Billafingen	"	"	Billafingen	
	Von Waldsteig nach Owingen	"	"	Owingen	
	Von Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	"	Aach	
	Von Gaisweiler nach Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
	Von Gaisweiler nach Aftholderberg	"	"	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 6ten Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

VI. Das Statut der Müller-Innung in Bischofswerder ist von uns bestätiget worden. Marienwerder, den 17ten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 — Justiz-Minist.-Blatt S. 129 — werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21sten Juli beginnen und bis zum 1sten September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen. Marienwerder, den 23sten Juni 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. Vom 1sten Juli d. J. ab erhält die Personenpost zwischen M. Friedland und Tempelburg folgenden Gang:

aus M. Friedland 4 Uhr früh, in Tempelburg 8 Uhr Vormittags,
aus Tempelburg 1½ Uhr Nachmitt., in M. Friedland 5½ Uhr Nachmitt.

Marienwerder, den 22sten Juni 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

IX. Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Versendung chemischer Präparate in kleinern Quantitäten (§. 43. des Betriebs-Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 18ten Juli 1853) auf der Ostbahn für die Folge an den nachstehenden Tagen stattfindet:

1. In der Richtung Königsberg-Frankfurt:

von den Stationen Königsberg bis incl. Simonsdorf jeden Sonnabend,
" " " Dirschau " " Filehne jeden Sonntag,
" " " Kreuz " " Lebus jeden Montag.

2. In der Richtung Frankfurt-Königsberg:

von den Stationen Frankfurt bis incl. Driesen jeden Donnerstag,
" " " Kreuz " " Pelplin jeden Freitag,
" " " Dirschau " " Kobbelbude jeden Sonnabend.

3. In der Richtung Danzig-Dirschau jeden Freitag.
4. In der Richtung Dirschau-Danzig jeden Sonntag.

Bromberg, den 22sten Juni 1858.

Königliche Direction der Ostbahn.

Erledigte Schulstellen.

X. Die evangelische Schulstelle zu Dolken, Stadtgebiets Culm, wird vacant. Qualificirte Bewerber haben ihre etwanigen Meldungs-Gesuche bei dem Magistrate in Culm anzubringen.

Die evangelische Lehrerstelle zu Clausfelde ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um dieselbe sind bei dem Lokal-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Wilde in Schlochau anzubringen.

Die evangelische Schulstelle in Wissocha, Kreises Flatow, ist vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre etwanigen Bewerbungsgesuche bei dem Königl. Schul-Inspector Herrn Superintendenten Tobold in Flatow anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 7ten Juli **1858.**

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4903. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai, vom 31sten Mai 1858;

Nro. 4904. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen, vom 31sten Mai 1858.

I. **Bekanntmachung.**

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, ist die Kreis-Chaussee von Mrotzen nach Conitz (Nakel-Conitzer Straße), in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Bromberg gelegen, aufgenommen worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. **Bekanntmachung.**

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26sten Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum Revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten Dezember 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fahrpost. Portoberechnung.

Artikel 1. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Juli 1858.

ort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Artikel 3. Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Fahrposttarif.

Artikel 4. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Artikel 5. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen 1/6 Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Artikel 6. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Tarirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8 Meilen	2 Sgr.	über	24 — 32 Meilen	5 Sgr.
über	8 — 16 Meilen	3 Sgr.	über	32 — 40 Meilen	6 Sgr.
über	16 — 24 Meilen	4 Sgr.	über	40 Meilen	7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit 1½ Sgr. erhoben.

Werthporto.

Artikel 7. Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 40 Rthlr.	über 40 bis 80 Rthlr.	f. jede weit. 80 Rthlr.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 — 48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Rthlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Baare Einzahlungen.

Artikel 8. Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Rthlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maßgabe des Art. 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Rthlr. — 1 Sgr.

Begleitbriefe.

Artikel 9. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, am 26sten Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden protokollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1. „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeklaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl.“

2. „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst deklarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden.“

Berlin, den 24sten Juni 1858.

General-Post-Amt.

II. Der pensionirte Bürgermeister Hahnke zu Schlochau ist von den Functionen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission, der Kommission für die Prüfung der Schornsteinfeger, sowie der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission daselbst entbunden und ist der Vorsitz in diesen Kommissionen dem Bürgermeister Reuter übertragen worden. Marienwerder, den 26sten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 23sten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

V. Dem Ober-Regierungs-Rath Kretzschmer ist die Dirigentenstelle der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden.

Dem bisherigen Lokal-Vikar zu Lesno, Anton Siemer, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Wielle, Kreises Conitz, verliehen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Nassius ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Bohr auf Gr. Thymau, Gerichtsbezirks Lessen, ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Thymau entbunden und sind dieselben dem Königlichen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Rafalski in Lessen übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Wysocki zu Kl. Pulkowo, Gerichtsbezirks Gollub, ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Kl. Pulkowo entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Domainen-Rent-Amts-Verwalter Happel in Gollub übertragen worden.

Der Mühlenbesitzer Drewitz und Kaufmann C. Augstin zu Thorn sind als unbesoldete Stadträthe daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätiget worden.

Der bisherige Stations-Controleur, Steuer-Inspektor Hahn zu Harburg ist zum Ober-Zoll-Inspektor in Thorn ernannt worden.

Der Feldwebel im 1sten Artillerie-Regimente, Ferdinand v. Badinski, ist vom 1sten Juni d. J. ab als Grenz-Aufseher zu Jastrzembie bei Strasburg angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Böhm zu Sobierzyono bei Strasburg ist vom 1sten Juni d. J. ab als Steueraufseher nach Tytz versetzt worden.

Der Unteroffizier im 21sten Infanterie-Regimente, Eduard Balcke, ist vom 1sten Juni d. J. ab als Grenz-Aufseher in Neu Zielun bei Strasburg angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Schilling zu Miesionskowo bei Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Juni d. J. ab nach Trepposch bei Thorn versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Reimer zu Trepposch ist vom 1sten Juni d. J. ab als Steueraufseher in Thorn versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Carl Bartenwerfer ist vom 1sten Juni d. J. ab als Grenz-Aufseher zu Miesionskowo bei Lautenburg angestellt worden.

Der Apotheker Boye zu Prechlau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 14ten Juli **1858.**

Das 27ste und 28ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4905. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften;

Nro. 4906. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26sten Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend;

Nro. 4907. die Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, vom 7ten Mai 1858;

Nro. 4908. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurm-Revier, vom 17ten Juni 1858;

Nro. 4909. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Juni 1858, die Erweiterung des Art. 17. der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4ten (9ten) Dezember 1841 betreffend, vom 23sten Juni 1858.

I. **Bekanntmachung.**

Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii wird vom 1sten September d. J. ab eine neue Forst-Inspection in Conitz errichtet, und werden von da an folgende Forst-Inspectionen im hiesigen Regierungs-Bezirke bestehen:

1. Inspection Marienwerder I. unter dem Vorstande des Forstmeisters Peters in Marienwerder, mit den Oberförstereien Gurszno, Lonkorsz, Drewenz, Jammi und Rehhoff;
2. Inspections-Bezirk Marienwerder II. unter dem Vorstande des Forstmeisters Krumhaar in Marienwerder, mit den Oberförstereien Münsterwalde, Bülowsheide, Osche, Lindenbusch und Grünfelde;

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Juli 1858.

3. Inspections-Bezirk Conitz unter dem Vorstande des Forstmeisters Bläske, mit den Oberförstereien Woziwodda, Königsbruch, Czersk, Landsburg und Lindenberg;

4. Inspections-Bezirk Dt. Crone unter dem kommissarischen Vorstande des Oberförsters Genée in Schönthal, mit den Oberförstereien Schloppe, Zippnow, Zanderbrück und Eisenbrück.

Marienwerder, den 30sten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Unter den Pferden des Gutsbesitzers Sponnagel zu Ostaszewo, Kreises Thorn, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 30sten Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der Pfarrer Consentius zu Culm ist zum Kreis-Schul-Inspector der evangelischen Schulen des Kreises Culm ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Böttcher ist zur Königl. Regierung in Marienwerder versetzt und in Geschäftsthätigkeit getreten.

Der Stadtkämmerer Maaß zu Marienwerder ist auf neue 12 Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Dem Domainen-Rentmeister Happel ist die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Gollub definitiv übertragen.

Der Feldmesser Wilke zu Strasburg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

Dem Amtsdiener Gustav Heidelberg in Mewe ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Riebel zu Pr. Stargardt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Gomlicki zu Löbau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Vielenz ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Conitz mit der Function als Mitglied bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel ernannt.

Der Gerichts-Assessor Kallenbach ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Wilda ist dem Kreisgerichte zu Dt. Crone und der Gerichts-Assessor Selle ist dem Kreisgerichte zu Rosenberg als Hilfsrichter überwiesen.

Die Auskultatoren Mühlradt und Hutt sind zu Referendarien bei dem

Appellationsgericht zu Marienwerder ernannt und ersterer dem Kreisgerichte daselbst, letzterer dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Trautmann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Julius Schmidt und Feichtmayer sind zu Auskultatoren bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Assistent Matthies ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Schwetz ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Rennemann zu Neuenburg ist als Secretair und Salarien-Kassen-Kontroleur an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Brunk zu Thorn ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Schwetz mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Neuenburg versetzt worden.

Die Civil-Supernumerare Telke und Kabisch sind als Bureau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Thorn, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Schwetz mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Neuenburg angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Borckert zu Dt. Crone ist seines Amtes entsetzt worden.

Die Hilfs-Exekutoren Reup und Kolbeck sind als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Culm angestellt worden.

Der Hilfsbote, invalide Unteroffizier Plickert ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Graudenz angestellt worden.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der interimistische Domainen-Rentmeister Siebenfreund zu Rehden als Schiedsmann für das Kirchspiel Okonin gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister v. Komnatzki zu Neuenburg ist als Schiedsmann für die Stadt Neuenburg wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Krüger Posorski zu Reetz als Schiedsmann für das Kirchspiel Reetz wiedergewählt und bestätigt worden.

Es sind angestellt worden: der Ober-Post-Secretair Dunkel als Bezirks-Post-Kassen-Controleur in Marienwerder und der Post-Secretair Horn als Ober-Post-Secretair ebendaselbst.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition:

in Gurzno dem pens. Gensd'arm Eggebrecht,
in Osche dem Steuer-Einnehmer von Kop und
in Robakowo dem Posthalter Behncke,
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der Post-Expediteur May ist von Robakowo nach Garnsee versetzt.

Die Post-Expediteure Büttner in Gurzno und Fröseweit in Osche sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der frühere Landbriefträger Klug ist als Wagenmeister in Rosenberg i. Pr. angestellt.

Der Grenzaufseher Strunge zu Neufahrwasser ist vom 1sten Juni d. J. ab als Steueraufseher nach Marienwerder versetzt worden.

Der Apotheker Boye zu Prechlau ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Kaufmann J. L. Riese zu Graudenz ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Kaufmann Isidor Kuttner zu Thorn ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Steuer-Erheber Narewski zu Amtsgrund Lautenburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Bureau-Assistent Schapke zu Dt. Crone ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Cigarren-Fabrikant Jonas zu Rosenberg hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Herrmann Pape zu Danzig ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestätiget worden.

Der Maurermeister Sieber zu Dt. Crone ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Schirmer zu Thorn ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Gasthofsbesitzer J. F. Freudenfeld zu Strasburg ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 28.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 21sten Juli 1858.

Das 29ste, 30ste, 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4910. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 23sten März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30sten Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse;

Nro. 4911. die zusätzlichen Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7ten Mai 1825. (Gesetzsammlung für 1825, Seite 137), vom 7ten Juni 1858;

Nro. 4912. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Thlr., vom 7ten Juni 1858;

Nro. 4913. das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31sten Mai 1858;

Nro. 4914. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 11ten Juni 1858;

Nro. 4915. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren;

Nro. 4916. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin;

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Juli 1858.

Nro. 4917. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft;

Nro. 49 8. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz;

Nro. 4919. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mühlheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, anderseits nach Oberhausen, vom 21sten Juni 1858.

I. Bekanntmachung.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen ist der Rentamtmann Nixdorff in Flatow mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung der Rentamtsgeschäfte für die Herrschaften Flatow und Krojanke von jetzt ab dem Amtsrath Kupsch übertragen worden.

Die herrschaftlichen Pächter, sowie die Lokalbehörden und Einsassen der gedachten Herrschaften haben sich daher in allen geschäftlichen Angelegenheiten an den Amtsrath Kupsch zu wenden.

Berlin, den 2ten Juli 1858.

General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke.
Klemm. Borck.

II. Unter den Pferden des Einsassen Jacubowski in Abbau Lipnitza, Kreis Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 14ten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Vom 1sten k. Mts. ab erhält die Kariolpost zwischen Schloppe und Tietz folgenden Gang:

aus Schloppe 8½ Uhr früh, in Tietz 10 Uhr Vormittags,
aus Tietz 6 Uhr Abends, in Schloppe 7½ Uhr Abends.

Die Kariolpost zwischen Ruschendorf und Tietz wird von demselben Termine ab aufgehoben.

Marienwerder, den 15ten Juli 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

IV. Der bisherige Steueramts-Assistent **Schweers** zu Graudenz ist zum Steuer-Einnehmer und Salzfaktor in Dt. Eylau ernannt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher **Dargel** zu Neuhoff ist als berittener Grenz-Aufseher nach Strasburg versetzt worden.

Der Gutsbesitzer **Brambach** zu Heinen ist als Spezial-Direktor-Stellvertreter der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätiget worden.

Die Kaufleute **Haupt** und **Finbeisen** zu Thorn sind als Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens der Kaufleute **Püttner** und **Petersilge**, bestätigt worden.

Der Kaufmann **Isidor Litten** zu Jastrow ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

In den Monaten April, Mai, Juni 1858 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden:

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Wilhelm Buchholz	Sokollno	den 21. April 1858 definitiv	evangel.
2	Ernst Fehlauer	Schwarzbruch	den 26. April 1858 definitiv	do.
3	Albert Laude	Jastrow	den 22. April 1858 provisorisch	do.
4	Friedrich Birkhahn	Ossowo	den 22. April 1858 definitiv	do.
5	August John	Baldenburg	den 4. Mai 1858 provisorisch	do.
6	Doron Bohlius	Neu Mocker	den 18. Mai 1858 provisorisch	do.
7	Joseph Orban	Smirdowo	den 21. Mai 1858 auf 1 Jahr	katholisch.
8	Eduard v. Bielicki	Slupp	den 25. Mai 1858 definitiv	do.
9	Louis Löst	Graudenz	den 26. Mai 1858 provisorisch	evangel.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
10	August Wilhelm Herrmann	Graudenz	den 26. Mai 1858 provisorisch	evangel.
11	David Rehbronn	Arnsfelde	den 14. Juni 1858 definitiv	katholisch.
12	August Wallner	Milewken	den 19. Juni 1858 provisorisch	evangel.
13	Louis Bejach	Zempelburg	den 19. Juni 1858 provisorisch	jüdisch
14	Otto Leopold Gustav Wunsch	Thorn	den 19. Juni 1858 provisorisch	evangel.
15	Rudolph Kling	Kl. Schardau	den 20. Juni 1858 provisorisch	do.
16	Gottlieb Dahlke	Riesenwalde	den 23. Juni 1858 definitiv	do.
17	Gustav Gall	Culmsee	den 23. Juni 1858 definitiv	do.
18	Herrm. Holder-Egger	Graudenz	den 30. Juni 1858 definitiv	do.
19	Carl Ludwig Semrau	Zempelburg	den 30. Juni 1858 provisorisch	do.
20	Adolph Friedrich John	Neuhöfen	den 30. Juni 1858 provisorisch	do.

Patent-Bewilligung.

V. Dem Inspector Zobel zu Elmen im Kreise Calbe, Regierungs-Bezirk Magdeburg, ist unter dem 20sten April 1858 ein Patent

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 28sten Juli **1858.**

1. **Bekanntmachung.**

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. vom 2ten k. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden. Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19ten Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Nobiling. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Juli 1858.

II. **Verordnung,**

betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen, vom 15ten Februar 1858. (Nro. 4839.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15. unter c. des Münzvertrages vom 24sten Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 312. ff), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes:

Die Haupt-Münzkasse der General-Münzdirektion in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten.

Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15ten Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel. II.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks wegen der Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant mit der erforderlichen Instruktion versehen worden sind. Marienwerder, den 20sten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Nachdem die Kreis-Chaussee von hier über Garnsee in der Richtung auf Graudenz auf eine Strecke von 1500 Ruthen vollendet ist, wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz in der bei Gr. Bandtken zu errichtenden Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 9ten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der durch seine praktisch nützlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Naturkunde bekannte Dr. Gloger zu Berlin hat auf den Wunsch und die Anregung land- und forstwirthschaftlicher Autoritäten und Behörden unter dem Titel: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" eine sehr beachtungswerthe Schrift herausgegeben, welche durch ihre klare und populäre Fassung in hohem Grade dazu geeignet scheint, richtige Ansichten und ersprießliche Bestrebungen in Bezug auf den Schutz der nützlichen Thiere zu verbreiten.

Indem wir auf diese nützliche Schrift im Auftrage des Herrn Ministers des Innern aufmerksam machen, empfehlen wir deren Verbreitung in möglichst ausgedehnter Weise mit dem Bemerken, daß Seitens der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt, 53. Mohrenstraße zu Berlin, die gedachte Schrift bei einer Bestellung von 12 Exemplaren für 5 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Ein Exemplar der Schrift, so wie der buchhändlerische Prospekt kann in den Bureaux der Herren Landräthe eingesehen werden.

Marienwerder, den 12ten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Einsassen Kanczynski zu Sluy, Kreises Graudenz, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 13ten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Vom 1sten August d. J. ab wird die Posthalterei in Zützer aufgehoben und dagegen eine solche in Schloppe eingerichtet.

Marienwerder, den 17ten Juli 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

VII. **Bekanntmachung.**

Vom 1sten August d. J. ab erhält die II. Personenpost zwischen Pelplin und Mewe folgenden Gang:

aus Pelplin 7½ Uhr Abends, in Mewe 9 Uhr Abends,
aus Mewe 5 Uhr Nachmittags, in Pelplin 6½ Uhr Abends.

Vom gleichen Termine ab wird die Post aus Kleinkrug nach Mewe um 10¾

Uhr Abends nach Ankunft der IV. Post aus Czerwinsk (Personenzug aus Berlin) abgelassen. Marienwerder, den 19ten Juli 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VIII. Der Bürgermeister Lugowski in Kauernik ist auf neue 12 Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der Sergeant im 1sten Artillerie-Regimente, Louis Siegel, ist vom 1sten Juni d. J. ab als Grenz-Aufseher in Sobierczyono bei Strasburg angestellt worden.

Der Landgeschworene Schulz zu Dt. Westphalen ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätiget worden.

Der Kaufmann Herrmann Schwartz zu Thorn ist in Stelle des Kaufmanns Gustav Penningh daselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätiget worden.

Der Kaufmann A. Nesselmann zu Bischofswerder ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth A. Fast zu Dt. Eylau ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Kaufmann Nesselmann zu Bischofswerder ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Hofbesitzer Lastig zu Neudorff hat die Agenturen der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Rentier Linde zu Marienwerder hat die Agenturen der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ niedergelegt.

Der Domainen-Pächter, Amtmann Lange zu Lonkorreck ist als Spezial-Direktor-Stellvertreter der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 4ten August **1858.**

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4920. die Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4ten Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt worden, vom 21sten Juni 1858;

Nro. 4921. das Statut der Sozietät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau, vom 30sten Juni 1858.

I. **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten August 1858.

II. Unter den Pferden in Spranden und Kl. Falkenau ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 27sten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach den im Gesetze vom 31sten Mai d. J. (Gesetzsammlung Nro. 30. Seite 333) enthaltenen Bestimmungen ist das Abdeckereigewerbe fortan der Gewerbesteuer vom Handel Klasse B. unterworfen. Es werden daher diejenigen Personen, welche das Abdeckereigewerbe betreiben, auf die Steuerpflichtigkeit desselben aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, ihr Gewerbe behufs der Besteuerung sogleich bei der Kommunalbehörde ihres Wohnorts anzumelden. Sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks aber werden hiedurch angewiesen, von jedem ihnen bekannten Gewerbebetriebe der vorgedachten Art den betreffenden Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden sofort Nachricht zu geben, welche letzteren die Steuer in den Listen für das zweite Halbjahr d. J. in Zugang zu stellen haben.

Marienwerder, den 29sten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Bekanntmachung.

Vom 1sten August d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Conitz und Nakel folgenden Gang:

aus Conitz 9½ Uhr Vormittags, in Nakel 5½ Uhr Nachmittags,
aus Nakel 7½ Uhr früh, in Conitz 3½ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 30sten Juli 1858.

Der Ober-Post-Direktor.

Winter.

V. Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom 10ten September d. J. ab die in §. 14. (S. 16.) unseres Tarifs für einzelne Gegenstände angegebenen Normal-Gewichte nur noch insoweit in Anwendung bleiben, als die dort aufgeführten Gegenstände lose und unverpackt zur Beförderung kommen.

In allen andern Fällen wird vom vorgedachten Zeitpunkte ab der Frachtberechnung das von den Güter-Expeditionen ermittelte wirkliche Gewicht zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 24sten Juli 1858.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

VI. Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amts Löbauer Kreises, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirten Friedrich Adolph Kunicke auf Kattlewo zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der bisherige Kandidat des höhern Schulamts Dr. Theodor Julius Malina ist als dritter ordentlicher Lehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Der Polizeianwalt, Domainen-Rentamtsverwalter Siebenfreund in Rehden ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizeianwalts für den Bezirk der dortigen Stadt und der dazu gehörigen Kämmerei-Ortschaften entbunden und sind dieselben dem inter. Bürgermeister Häwecker daselbst übertragen.

Zugleich sind die Genannten zu gegenseitigen Stellvertretern bei Ausübung ihrer polizeianwaltlichen Functionen ernannt.

Der Polizeianwalt, Bürgermeister Pockrandt in Schloppe, ist zum Substituten des Polizeianwalts für den Dominialbezirk Salm, Meinecke zu Steinbusch, ernannt worden.

Der Maurermeister Klatt zu Neuenburg ist zum unbesoldeten Magistrats-Mitglied und Beigeordneten auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Einnehmer von Wreese zu Märkisch Friedland ist als Steuer-Einnehmer und Salzfactor nach Schöneck versetzt worden.

Der Glasermeister A. Zindler zu Riesenburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Steuer-Erheber Ernst Prinz zu Schwetz ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Collin, bestätiget worden.

Der Spediteur Julius Falk zu Warlubien ist als Agent der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest bestätiget worden.

Der Kaufmann Herrmann Wechsel zu Thorn ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M." bestätiget worden.

Der Rittergutsbesitzer Kunicke zu Kattlewo hat das Amt eines Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Löbauer Kreis niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VII. Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28sten April 1858 ein Patent

auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. M. Caron u. Cie. zu Rauenthal im Kreise Hagen ist unter dem 10ten Mai 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drahtöhren für Metallknöpfe und zu deren Befestigung, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 20sten Mai 1858 ein Patent

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten E. Malitz in Berlin ist unter dem 22sten Mai 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktavkoppelung für Klaviere, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen W. Siebersleben zu Piesdorf im Mansfelder Seekreise ist unter dem 22sten Mai 1858 ein Patent

auf eine Streuvorrichtung an Säemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 11ten August **1858.**

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4922. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde im Kreise Steinfurt bis zu der Münster-Glanebrücker Staatsstraße;

Nro. 4923. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee bei Alleringersleben;

Nro. 4924. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg;

Nro. 4925. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft, vom 30sten Juni 1858.

---

1. Wir haben in neuerer Zeit häufig Gelegenheit gehabt wahrzunehmen, daß Dominien und Schulzen-Aemter unbefugter Weise Reise-Legitimationen ertheilen und selbst dazu berufene Unterbehörden sich dazu der vorgeschriebenen Paßformulare nicht bedienen.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Legitimation von Reisenden nur durch die vorgeschriebenen Pässe resp. Paßkarten zulässig ist. Es wird daher die Ausstellung anderweiter Legitimations-Atteste jeder Art hierdurch ausdrücklich untersagt, mit dem Hinzufügen, daß in geeigneten Fällen das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot nicht allein mit Ordnungsstrafe geahndet,

sondern außerdem auch noch der Aussteller bei vorliegender Stempel-Contravention mit Stempelstrafe belegt werden wird.

Bei den bestehenden Verordnungen über die Legitimations-Scheine zum kleinen Grenzverkehr hat es sein Bewenden.

Marienwerder, den 2ten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In der Angelegenheit betreffend die Ent- und Bewässerung der am Moderfluß in dem Königl. Forst-Belauf Röske belegenen Wiesen der Eigenthümer Bernhard Schulz und Joseph Rudnick zu Flötenstein ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 30sten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In der Angelegenheit wegen Ent- und Bewässerung der Wiesen des Freischulzen Remuß zu Steinforth durch Anstauung des Braheflusses ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 30sten Juli 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV.

Instruction
über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.

Für das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes wird den Berg-Aemtern mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die nachfolgende Instruction ertheilt:

§. 1. Wird dem Berg-Amte angezeigt, daß auf einem Bergwerke vier Wochen lang nicht gearbeitet worden sei, ohne daß der Eigenthümer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. 16. §. 201. von dem Bergamte Frist erhalten hat,

so ist der Berg-Geschworne mit der Befahrung der Grube und Untersuchung des Betriebszustandes nach Vorschrift des §. 12. der Instruction für die Berggeschwornen vom 6ten Juli 1858 zu beauftragen. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß das Bergwerk sich in ordnungsmäßigem Betriebe befindet, so ist, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurückzuweisen, und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlassen.

§. 2. Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amtswegen erstatteten Berichte des Berggeschwornen, daß die Grube seit vier Wochen außer Betrieb ist (Cap. VII. §. 2. der Schlesischen Berg-Ordnung); so erläßt das Berg-Amt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks bei Zufertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß, falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Frei-Erklärung des Bergwerks erfolgen werde; und anberaumt zugleich einen Termin zur Untersuchung, ob die Grube innerhalb der gestellten Frist in Betrieb gesetzt und in Betrieb erhalten ist. Dieser Freifahrungs-Termin ist an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so anzuberaumen, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben. Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. Diese Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu insinuiren.

§. 3. Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Haupt-Rubrik des Berg-Hypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, so wie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihnen überlassen bleibt, in dem Freifahrungs-Termine ihre Rechte wahrzunehmen. Den Real-Interessenten und Hypothekengläubigern ist jedoch besonders bemerklich zu machen, daß die Frei-Erklärung die Löschung des Bergwerks im Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungs-Termine nicht erscheinen und der Frei-Erklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4. Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2. an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berg-Geschworne von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präclusivfrist zu benachrichtigen mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablauf der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 12. der Instruction vom 6ten Juli 1858 zu untersuchen, ob dieselbe nach Vorschrift der §§. 191. ff. A. L. R. II. 16. gehörig belegt ist.

§. 5. Berichtet der Berg-Geschworne vor dem Freifahrungs-Termine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden hat, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerksbesitzer oder von der Gewerkschaft zu veranlassen; die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls zurückzuweisen.

§. 6. Sucht der Eigenthümer der Grube oder der Repräsentant der Gewerkschaft vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche nach Cap. VII. §. 1. der Schlesischen Berg-Ordnung und §. 201. Allg. Landrecht II. 16. geeignet sind, diesen Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungs-Termin aufzuheben, und falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berg-Geschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen. Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen, die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt für Jedermann zur Zeit unmöglich machen. Wird das Fristgesuch nach vorheriger Erörterung verworfen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2. anzuberaumen.

§. 7. Im Fall der Berg-Geschworne die Befahrungs-Protokolle nicht vorher dem Berg-Amte eingereicht, hat er solche in dem Freifahrungs-Termine dem Commissarius des Berg-Amts vorzulegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protokoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen sowie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protokolle widerlegt werden soll, zu vernehmen. Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an denjenigen drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen erfolgt ist.

§. 8. Nach Eingang des Protokolls über den Freifahrungs-Termin und der Befahrungs-Protokolle entscheidet das Berg-Amt über die Frei-Erklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist. Die Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine erschienen sind und der Frei-Erklärung widersprochen haben, erhalten blos Nachricht von dem Beschlusse mit dem Eröffnen, daß die Ausfertigung mit den Gründen dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9. Gegen diesen Beschluß steht dem beschwerten Theile die Berufung an das Ober-Berg-Amt und gegen die Entscheidung des Ober-Berg-Amts an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb sechs Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses bei dem Berg-Amte einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist, falls die Frei-Erklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Sodann sind die Acten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift, dem Ober-Berg-Amte zur Abfassung des Rekurs-Bescheids einzureichen. Ueber die Insinuation dieses Rekurs-Bescheids und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Die einzelnen Gewerke des freizufahrenden Bergwerks erhalten keine Vorladung zu dem Freifahrungs-Termine, sie sind jedoch befugt, dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre eigenen Kosten zu assistiren und ihrerseits Berufung gegen die Frei-Erklärung einzulegen. Diejenigen Gewerken, welche in dem Freifahrungs-Termine erscheinen und Anträge stellen, werden gleich den erschienenen Real-Interessenten behandelt. Wird die Frei-Erklärung auf die Berufung eines Gewerken, Real-Interessenten, oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Rekursbescheides dem Rekurrenten zu behändigen und der Repräsentant von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11. Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamts fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst die ertheilte Frist gemäß §. 202. 204. A. L. R. II. 16. aufzukündigen und der Bergwerks-Eigenthümer oder der Repräsentant der Gewerkschaft aufzufordern, vor Ablauf der Frist den Betriebsplan einzureichen. Geht der Betriebsplan nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist ein, oder wird nach erfolgter Feststellung des Betriebs-Plans der Betrieb nicht innerhalb vier Wochen eröffnet, so ist das Verfahren zur Frei-Erklärung nach Vorschrift der §§. 2—8. einzuleiten.

§. 12. Wenn der auf Frei-Erklärung lautende Beschluß durch Ablauf der Berufungsfrist oder durch den Ausspruch des Ministers endgültig wird, so ist derselbe durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamts-Hause sechs Wochen lang auszuhängen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist zu den Hypotheken-Acten des Bergwerks zu bringen mit dem Antrage auf Löschung im Hypothekenbuche.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Fall der Verstufung eines Stollen-Orts oder der Frei-Erklärung eines ganzen Erbstollens Anwendung (Allg. Landr. II. 16. §. 244—249).

§. 14. Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200. 204. 244. und 249. dem neuen Muther zur Last, sowohl wenn die Frei-Erklärung erfolgt, als wenn die Muthung zurückgewiesen wird. Ist keine neue Muthung eingelegt, so bleiben die Kosten für den Fall der Frei-Erklärung außer Ansatz; wird dagegen das Verfahren nach dem Erlaß der Verwarnung (§. 2.) durch Decret oder Beschluß eingestellt, so fallen die Kosten dem Bergwerks-Eigenthümer oder der Gewerkschaft zur Last.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken, eines Hypothekengläubigers oder Realberechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von denselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

§. 15. Die Instruction vom 31sten März 1823 wird aufgehoben.

Breslau, den 26sten Juli 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachung.

Dem concessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist ausnahmsweise gestattet worden, seinen Wohnsitz von Grüneberg nach Bromberg zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg zu verrichten.

Breslau, den 31sten Juli 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

VI. Der Regierungs-Assessor Bergius ist von der Königlichen Regierung in Trier an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Die Kaufleute Rudolph Lessing und Lemke so wie der Bäckermeister Zöller in Mewe sind resp. zum Beigeordneten und zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Borchert in Strasburg ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gottartowo entbunden und sind dieselben dem Rittergutsbesitzer v. Bialoblocki auf Gottartowo übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Bluhm in Tuchel ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels, den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Der Kreisrichter Tourbié zu Putzig ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Conitz versetzt und ihm die Direktion der Gerichts-Deputation zu Tuchel übertragen worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Plate in Seelow ist, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, an das Kreisgericht in Löbau in gleicher Amtseigenschaft versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Kupffender ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Knirim zu Flatow ist dem Kreisgerichte zu Conitz resp. dessen Deputation zu Tuchel als Hülfsrichter überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Mühlradt ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Auscultatoren v. Prittwitz-Gaffron und Pospieszyl sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und ersterer dem Kreisgerichte zu Thorn, letzterer dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator Kurzynski ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Wartenberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Koch zu Dirschau ist als Secretair und Salarien-Kassen-Controlleur an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt worden.

Der Hilfsbote Schulz ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder resp. dessen Commission zu Mewe definitiv angestellt worden.

Der Hilfs-Exekutor Anton Braun ist als Bote und Exekutor und der Hilfs-Gefangenwärter Bobrowski ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte in Strasburg definitiv angestellt worden.

Der Bürgermeister Scheffler zu Gollub ist als Schiedsmann für das evangelische Kirchspiel Gollub gewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Einsasse Rebmer zu Portschweiten als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Pestlin gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Einnehmer und Salzfaktor Guth zu Neuenburg ist in den Ruhestand getreten, und ist dessen Dienststelle dem bisherigen Steuer-Einnehmer und Salzfaktor Dörfer zu Schöneck vom 1sten Juli d. J. ab verliehen worden.

Der Hofbesitzer Lastig zu Neudorff hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die evangelische Schulstelle in Betkenhammer, Kreises Dt. Crone, wird vakant. Qualificirte Bewerber haben ihre Meldung durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Superintendenten Michler in Jastrow anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Bau-Rath A. Licht in Danzig sind unter dem 27sten Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetz-

ten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

das andere:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Produkte in Roßlau ist unter dem 6ten Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4ten Juni 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stellmachermeister Johann Schumann zu Filehne ist unter dem 8ten Juni 1858 ein Patent

auf ein Instrument zur empirischen Dreitheilung eines Winkels in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei A. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 18ten August **1858.**

Das 35ste und 36ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4926. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank;

Nro. 4927. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze;

Nro. 4928. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Actien-Gesellschaft, vom 24sten Juli 1858;

Nro. 4929. die Bekanntmachung über die unterm 9ten Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Acker-Geräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft, vom 28sten Juli 1858;

Nro. 4930. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft „Gelria," vom 5ten Juli 1858.

I. Die Eröffnung der Jagd für dieses Jahr wird auf den 24sten August festgesetzt. Sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter haben sich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 12ten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Die rotzverdächtige Druse unter den Pferden des Bürgers Chall zu Abbau Freystadt ist erloschen.

Marienwerder, den 6ten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten August 1858.

III. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Kreis-Chaussee-Linie Culm — Culmsee bei der Hebestelle zu Fallenczyn das Chaussee-Geld nicht für 2, sondern nur für 1½ Meile zu erheben ist.

Marienwerder, den 10ten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten Januar 1857 bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Lehrer

Fuhlbrügge | in Tarnowke bei Jastrow
Dameran |

und Dobberstein in Jastrow

zur Vorbereitung und Ausbildung evangelischer Präparanden für die Aufnahme ins Seminar befähigt sind.

Diejenigen Jünglinge, evangelischer Confession, welche sich unter zweckmäßiger Benutzung des Regulativs vom 2ten Oktober 1854, und unter der Anleitung eines dazu geeigneten Lehrers und der Aufsicht des Herrn Ortsgeistlichen zur Aufnahme ins Seminar vorbereiten wollen, werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, falls sie sich an einen dieser Lehrer wenden wollen, ihnen die weitere Einigung wegen der Bedingungen überlassen bleibt.

Marienwerder, den 7ten August 1858.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1858/59 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

VI. Auszug aus dem Jahresberichte der Friedensgesellschaft für Westpreußen für die Zeit vom 3ten August 1857 bis 1858.

In dem verflossenen Verwaltungsjahre haben 19 junge Männer, von denen sich 14 den verschiedenen Wissenschaften und 5 den verschiedenen Künsten widmen, Unterstützungen erhalten. Unter ihnen studiren 5 evangelische Theologie, 2 evangelische Theologie und Philologie, 1 katholische Theologie, 2 Philologie, 2 Rechtswissenschaft, 1 Medizin und 1 Naturwissenschaft, während sich 4 der Malerei und 1 des Baufaches befleißigen. Es sind von ihnen 6 aus Danzig, 3 aus Marienwerder, 3 aus Elbing, 2 aus Thorn, 1 aus Gurski bei Thorn, 1 aus Rothebude bei Marienwerder, 1 aus Schmirdowo bei Flatow, 1 aus Neuteich und 1 aus Woplaff bei Danzig.

Die Kasse der Gesellschaft hat im vergangenen Jahre folgende Einnahmen gehabt:

1.	An Bestand aus 1856/57 Activa 17150 Rthlr., baar:	95 Rthlr. 16 sgr. 6 pf.
2.	„ rückständigen Beiträgen	31 Rthlr. 25 sgr. - pf.
3.	„ fortlaufenden Beiträgen	500 Rthlr. 10 sgr. - pf.
4.	„ außerordentlichen Einnahmen	19 Rthlr. 10 sgr. - pf.
5.	„ Zinsen	773 Rthlr. — sgr. - pf.
6.	„ Vermächtnissen in Pfandbriefen 300 Rthlr.	
	Summa Activa 17450 Rtlr., baar	1420 Rthlr. 1 sgr. 6 pf.

Dagegen betrugen die Ausgaben:

1. An 19 Stipendiaten	1225 Rthlr. — sgr. — pf.	
2. „ verschiedenen Ausgaben, als: Schreibegebühren, Botenlohn, Drucksachen rc. . .	51 Rthlr. 5 sgr. 3 pf.	1276 Rthlr. 5 sgr. 3 pf.

Es bleibt also ein Bestand: Activa 17,450 Rthlr., baar: 143 Rthlr. 26 sgr. 3 pf.

Für das neue Verwaltungsjahr sind zu Mitgliedern des engern Ausschusses gewählt:
zum Vorsteher Herr Admiralitäts-Direktor v. Grodbeck,
„ Stellvertreter Herr Justizrath Martens,
„ Schriftführer Herr Prediger August Müller,
„ Stellvertreter Herr Kämmerer Zernecke,
„ Schatzmeister Herr Kämmerei-Kassen-Rendant Queisner,
„ Stellvertreter Herr Bureau-Vorsteher Rindfleisch,
„ Rechtsbeistand Herr Justizrath Martens,
„ Stellvertreter Herr Justizrath Walter;
zu sachkundigen Mitgliedern die Herren: Professor Dr. Hirsch, Oberlehrer Menge, Professor Schulz, Prediger Dr. Höpfner, Oberlehrer Dr. Strehlke und Professor Dr. Röper;
zu Rechnungs-Revisoren die Herren: Oberlehrer Träger u. Prof. Czwalina.

Danzig, den 8ten August 1858.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft für Westpreußen.

Personal-Chronik.

VII. Die Försterstelle zu Einsiedelei in der Oberförsterei Woczíwodda ist dem Forstaufseher Küßner interimistisch übertragen und für den Schutzbezirk Krausenhoff ist der invalide Feldwebel Herrmann Crüger probeweise angestellt.

Der bisherige Hilfs-Steueraufseher Köhler zu Ottloczyn ist zum Grenzaufseher daselbst (Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn) ernannt worden.

In Stelle der Gebrüder Squarkowius ist jetzt der Kaufmann Ludwig Squarkowius zu Graudenz als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Ehrhardt zu Neuenburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 25sten August **1858.**

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4931. das Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5ten Juli 1858.

I. Zur Vermeidung von Verzögerungen, und Behufs Einführung eines conformen Verfahrens der Polizei-Behörden, bestimme ich hiermit, daß sämmtliche, des Visa's der fremden Gesandten bedürftigen Reisepässe künftig Behufs Beschaffung desselben, allein bei dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die mit Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden hiernach anzuweisen.

In Bezug auf das bei derartigen Anträgen zu beobachtende Verfahren, sind die Behörden gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß

1. die zur Visirung vorzulegenden Pässe nicht mehr, wie vielfach geschehen, anzusammeln und in großer Anzahl auf einmal einzureichen;
2. daß die Pässe nicht blos unter Couvert, sondern mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muß, resp. Falls mit Einem Berichte zugleich mehrere Pässe vorgelegt werden, unter Beifügung einer besondern, jene Nachricht enthaltenden Nachweisung einzusenden sind;
3. daß die Pässe vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers und
4. diejenigen, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Da diese Bestimmungen auf alle von diesseitigen innern Behörden ausgefertigten Auslandspässe Bezug haben, so wolle die Königliche Regierung dafür Sorge

tragen, daß dieselben auch zur Kenntniß derjenigen Paß-Extrahenten gelangen, welche das gesandtschaftliche Paßvisa selbst einzuholen beabsichtigen.

Berlin, den 5ten August 1858.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript wird zur genauen Beachtung sowohl Seitens der mit der Ausfertigung von Ausgangs-Pässen betrauten Behörden, als derjenigen Paß-Extrahenten, welche das gesandtschaftliche Paß-Visa selbst einzuholen beabsichtigen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17ten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Unter den Pferden des Krügers Schliwinski in Kelpin, Kreis Löbau, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 10ten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Vom 1sten September d. J. ab wird eine zweite tägliche Personenpost zwischen Graudenz und Strasburg mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Graudenz 1 Uhr Nachmittags, in Strasburg 7½ Uhr Abends;
aus Strasburg 9 Uhr Abends, in Graudenz 3¾ Uhr früh.

Marienwerder, den 19ten August 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

IV. Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre II. Theil (Wirthschaftspolizei); 3. Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des Preuß. Staats, Director Professor Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftliche Statistik; 5. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6. Landwirthschaftliche Buchführung; 7. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht und Schaafzucht; 9. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst

practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 10. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, academ. Gutsadministrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau, acad. Gärtner Zarnack. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13. Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 14. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik; 16. Anorganische Experimental-Chemie; 17. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Professor Dr. Trommer. 18. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 19. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 20. Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 21. Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude, academ. Baumeister Müller. 22. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 24. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt werden.

Eldena, im August 1858.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie.
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

V. Die Verwaltung der Oberförsterei Zippnow ist vom 1sten September d. J. ab dem bisher bei der Königlichen Regierung in Arnsberg beschäftigt gewesenen Regierungs- und Forst-Referendarius Philippi interimistisch übertragen worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz im Forsthaus Schönthal nehmen.

Der Bürgermeister Scheffler in Gollub ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Happel daselbst ernannt worden.

Die Polizei-Anwalte, Bürgermeister Dembek in Neumark und Lugowski in Kauernik, sind zu gegenseitigen Substituten bei Ausübung ihrer polizeianwaltlichen Functionen ernannt worden.

Der bisherige Hilfs-Steuer-Aufseher Neumann zu Elbing ist zum Grenz-Aufseher in Neuhof, Haupt-Amts-Bezirk von Thorn, ernannt worden.

Der bisherige Hilfs-Steuer-Aufseher Willigmann zu Thorn ist zum Grenz-Aufseher in Maciejewo ernannt worden.

Der bisherige Ober-Steuer-Controleur Kimmel zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft nach Schwetz versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Finger zu Stanislawowo ist als Steuer-Aufseher nach Thorn versetzt.

Dem Adolph Schlichting zu Strasburg ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Maurer- und Zimmermeister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Strasburg nehmen.

Der Kaufmann K. Ruhemann zu Zempelburg ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer C. J. Hesse zu Kauernick ist als Spezial-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätiget worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Louis Dobler zu Flatow ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Erledigte Schulstellen.

VI. Die katholische Schulstelle zu Janowko, Amts Lautenburg, wird zum 1sten October d. J. vacant. Meldungen sind durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector, Dekan Pankau zu Jastrzembie bei uns anzubringen.

Die Schulstelle zu Dt. Cekczyn, Kreises Conitz, ist vacant. Qualificirte Lehrer katholischer Confession haben etwaige Meldungsgesuche durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector Dittrich in Jehlenz anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VII. Den Fabrikanten Naeter und Jordan in Magdeburg ist unter dem 8ten Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Kur und Weber zu Halberstadt ist unterm 15ten Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 1sten September **1858.**

Das 38ste und 39ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4932. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thaler auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, vom 2ten August 1858;

Nro. 4933. die Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend, vom 15ten August 1858;

Nro. 4934. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern, vom 2ten August 1858;

Nro. 4935. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15ten Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 38) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43, 45, 48, 49 und 50 Th. I. des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25sten Juni 1851.

I. **Bekanntmachung.**

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, sowie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zoll-Vereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt:

1. denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2. gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe tritt mit dem 1sten Oktober d. J. ein.

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten September 1858.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14ten August 1858.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Remonte-Commission A.	den	9ten	Juni	in Marienburg,
	"	11ten	"	" Elbing,
	"	12ten	"	" Pr. Holland.
Remonte-Commission B.	den	16ten	September	in Dirschau,
	"	17ten	"	" Mewe,
	"	18ten	"	" Marienwerder,
	"	20sten	"	" Neuenburg,
	"	22sten	"	" Schwetz,
	"	25sten	"	" Wirsitz,
	"	4ten	Oktober	" Driesen,
	"	5ten	"	" Friedeberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue lederne starke Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1818 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

IV. Die diesjährigen Sommerferien an dem Königlichen Seminar zu Graudenz werden wegen des noch nicht vollendeten Reparaturbaues der Anstalt hierdurch bis zum 27sten September d. J. verlängert.

Königsberg, den 23sten August 1858.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

V. **Bekanntmachung.**

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichem seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 18ten August 1858.
Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

VI. Der Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Conrad Stein aus Münster ist als 4ter Oberlehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Culm angestellt und den ordentlichen Lehrern Raabe und Wentzke bei dem Gymnasium zu Culm ist das Prädikat als Oberlehrer beigelegt worden.

Dem bisherigen Vikar zu Camin, Adalbert Fiebag, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Försterau, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der bisherige Steuer-Einnehmer und Salzfactor Kruhse zu Pr. Friedland ist als Steuer-Einnehmer nach Mrk. Friedland versetzt worden.

Der bisherige berittene Steuer-Aufseher Juschkowski zu Mrk. Friedland ist zum Steuer-Einnehmer und Salzfactor in Pr. Friedland befördert worden.

Dem vormaligen Chausseegeld-Einnehmer Haag zu Niewiczyn ist die Verwaltung der erledigten Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Podgurcz im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn übertragen.

Der Grundbesitzer Jacob Gatz zu Osterwick ist als Stellvertreter des Spezial-Directors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

Der Buchhändler Eduard Levysohn zu Marienwerder ist als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a./S. bestätigt worden.

Der Steuer-Erheber Narewski zu Amtsgrund Lautenburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Jacobi zu Baldenburg hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Patent-Bewilligung.

VII. Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg ist unter dem 15ten Juni 1858 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 8ten September **1858.**

I. In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der am Nitza-Flusse bei Wersk, im Kreise Flatow, gelegenen Wiesen durch Anlegung eines Stauwerks am Nitza-Flusse ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 26sten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten Januar d. J. wird hiedurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, jedoch ihre wissenschaftliche Befähigung hiezu durch Schul-Zeugnisse nicht nachzuweisen vermögen,

am 20sten September d. J.

ein Termin in Graudenz ansteht, zu welchem sich die betreffenden Individuen unter Vorlegung der in der vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Atteste vor der unterzeichneten Commission einfinden wollen. Das Prüfungslokal ist in dem landräthlichen Amte zu erfragen.

Marienwerder, den 20sten August 1858.

Kgl. Departements-Prüfungs-Commission für 1jährige Freiwillige.

Militair-Mitglied. Civil-Mitglied.

v. Scheffer, Baron v. Hoheneck.

Major u. Bataillons-Commandeur.

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten September 1858.

III. Das Statut der Schmiede-Innung zu Christburg ist unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 28sten August 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Vom 1sten September d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Briesen i. Pr. und Rehden folgenden Gang:

aus Briesen 11¾ Uhr Vormittags, in Rehden 1½ Uhr Nachmittags,
aus Rehden 3¾ Uhr Nachmittags, in Briesen 5½ Uhr Abends.

Gleichzeitig wird von demselben Termine ab eine tägliche Botenpost zwischen diesen beiden Orten mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Rehden 5 Uhr früh, in Briesen 7½ Uhr früh,
aus Briesen 4 Uhr Nachmittags, in Rehden 6½ Uhr Abends.

Marienwerder, den 28sten August 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

V. Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3.	Wollkunde	
4.	Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6.	Geräthekunde	
7.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9.	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10.	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11.	Physik	
12.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14.	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architekt Engel.
15.	Landwirthschaftliche Baukunde	
16.	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17.	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.

18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . . . . } Dep.-Thierarzt
19. Pferde- und Schweinezucht . . . . } Lüthens.
20. Gemüse- und Hopfenbau . . . . . Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 16ten August 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath: gez. Heinrich.

VI.

Waldau.

Die Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg i. Pr. wird am 9ten Oktober d. J. eröffnet werden.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch Anschauungen und praktische Erläuterungen Landwirthe zur rationellen Ausübung ihres dereinstigen Berufes vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Schuchardt: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Pferdezucht; Aeußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Landwirthschaftliche Baukunde.

Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester.

Director, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für die Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.
Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Studirenden ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. An Wohnungsmiethe für ein möblirtes Zimmer sind 10 Thlr. pro Semester zu entrichten. — Die Kostreichung erfolgt durch den Speisemeister des Instituts. — Mit Lehrhülfsmitteln ist die Anstalt aufs Reichlichste ausgestattet. Die Gutswirthschaft umfaßt ein Areal von c. 1900 Morgen. Rindviehzucht, Schafzucht und Schweinezucht werden im Großen getrieben. Der Betrieb einer Stammschäferei von Negretti-Merinos unterstützt die Vorträge über Schafzucht und Wollkunde.

Außerdem dienen als Hülfsmittel des Unterrichts:

Das Versuchsfeld. — Die Baumschulen. — Die Instituts-Gärtnerei mit dem ökonomisch-botanischen Garten. — Die Bibliothek nebst Lesezimmer. — Die naturhistorische Sammlung. — Das physiologische Laboratorium. — Der physikalische Apparat. — Das chemische Laboratorium.

Auf Anfragen über diese und andere Verhältnisse der Lehranstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig Auskunft.

Waldau bei Königsberg, im August 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

VII. Die bisherigen Superintendentur-Verweser Pfarrer Eduard Friedrich Horn in Schwetz, Pfarrer Otto Wilhelm Ferdinand Kahle in Rosenberg und Carl Thiel in Strasburg sind durch Allerhöchste Ordre vom 17ten Juli d. J. zu Superintendenten der Diözesen resp. Schwetz, Rosenberg und Strasburg ernannt worden.

Dem Steuer-Supernumerarius Werner ist die Verwaltung der Grenz-Aufseher-Stelle zu Stanislawowo im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Feldkeller zu Kleefelde ist als Stellvertreter des Spezial-Directors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 15ten September **1858.**

Das 40ste und 41ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4936. die Bekanntmachung der am 3ten September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Akte zur Weserschifffahrts-Akte vom 10ten September 1823, vom 22sten August 1858;

Nro. 4937. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thalern, vom 30sten Juni 1858;

Nro. 4938. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neisse;

Nro. 4939. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungs-Bezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun;

Nro. 4940. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Cöln;

Nro. 4941. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgschen Grenze in der Richtung auf Arcen a. d. Maas;

Nro. 4942. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn seitens der Bergbau-Actiengesellschaft Neu-Duisburg.

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten September 1858.

I. **Bekanntmachung.**

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334.) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, sowie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nro. 50. unseres Amtsblattes, Jahrgang 1857, hiermit erneuert.

Marienwerder, den 15ten Septbr. 1858.

Königliche Regierung.

II. Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1sten Oktober, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, imgleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährigen Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte $1/5$ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Kuirassier-Regimente 34 Rthlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Rthlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungsfonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen

bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden ebensoviel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei denselben eintreten.

Die Königlichen General-Kommando's sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militairdienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1sten April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1sten Oktober d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1sten April zu gestatten.

Indem ich das Königl. ꝛc. ꝛc. hievon ergebenst in Kenntniß setze, stelle ich demselben die weitere gefällige Veranlassung resp. die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Amtsblätter ebenmäßig anheim.

Berlin, den 13ten August 1858.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg I. M. J. 1001. Circulare.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nachdem die Terespol-Bislaw-Tucheler Kreis-Chaussee von Terespol bis Bronke auf eine Strecke von einer Meile vollendet ist, wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz in der dicht am Drosdower-Konopater Wege interimistisch zu errichtenden Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 4ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Schulamts-Bewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

I.

Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Bewerber, welche nicht in einem Seminar ihre Vorbildung erlangt haben, ist in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf den 25sten und 26sten Oktober d. J. anberaumt worden.

Diejenigen Schulamts-Bewerber, welche nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Ortsschul-Inspektor zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über den Ausfall derselben zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der beabsichtigten Prüfung vorläufig abzustehen. Alle zur Schulamts-Bewerber-Prüfung Verpflichteten und außerdem diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeit zutrauen und sich derselben zu unterziehen wünschen, haben

1. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten, oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Ortsschulinspektors über ihre Amtsführung,
2. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
4. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
7. ihren Tauf- und Confirmationsschein,

spätestens bis zum 10ten Oktober d. J. an den Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 21sten Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude persönlich einzufinden.

II.

Die Wiederholungs-Prüfung der bereits provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 27sten und 28sten Oktober d. J. stattfinden. Diejenigen, welche bereits vor 4 Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder vor drei Jahren bestanden haben, sind berechtigt, sich zu derselben zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 12ten Oktober d. J. ihr bereits erlangtes Prüfungs-Zeugniß und ein Zeugniß ihres Orts- resp. Kreisschul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am Tage vor der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung, Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Orts- und Kreisschulinspektoren wollen die Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche die vorstehenden Bekanntmachungen angehen, noch besonders auf dieselben aufmerksam machen.

Marienwerder, den 8ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Die Prüfung katholischer Schulamts-Bewerber, welche nicht in einem Seminar vorgebildet sind und die vorschriftsmäßige Prüfung für das Elementar-Lehrfach noch nicht abgelegt haben, wird am 6ten und 7ten Oktober d. J. in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz stattfinden.

Diejenigen Personen, welche sich um ein Schulamt zu bewerben und ihre Befähigung dazu durch Ablegung dieser Prüfung darzuthun gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 20sten September d. J.:

1. ihren Taufschein,
2. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheits-Zustand,
3. ein Attest ihrer Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung,
4. ein Attest ihres Seelsorgers über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten,
5. alle über ihren bisherigen Bildungsgang sprechenden, in ihren Händen befindlichen Zeugnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf in deutscher und, falls sie derselben mächtig sind, auch in polnischer Sprache,
7. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,

an den Königl. Seminar-Director Herrn Hauptstock zu Graudenz einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 3 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren katholischer Confession wollen die in ihren Aufsichts-Kreisen befindlichen Schulamtsbewerber auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Marienwerder, den 3ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Die Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrer wird am 8ten Oktober d. J. in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz stattfinden.

Zur Wahrnehmung dieses Prüfungs-Termins sind nach den neueren Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche bereits 5 Jahre im Amte sind, ohne die definitive Bestätigung erlangt zu haben, während auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits zwei volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv angestellt zu sein, zugelassen werden können.

Die betreffenden Lehrer werden daher hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 1sten Oktober d. J.:

1. das bisher erlangte Prüfungs-Zeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreis-Schul-Inspectors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Orts-Pfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten (die beiden letztern versiegelt), und

4. die Zeugnisse über ihre Militair-Verhältnisse

an den Seminar-Director Herrn **Hauptstock** zu Graudenz einzusenden und sich am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags um 5 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Orts-Pfarrer katholischer Confession wollen die in ihren Sprengeln befindlichen Lehrer der betreffenden Kategorie auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Marienwerder, den 4ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1857 Nro. 24. Seite 160.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der im verflossenen Jahre stattgehabten Regulirung der Elementarschulen nach der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 im hiesigen Regierungs-Bezirke das Einkommen der Lehrerstellen um folgende Beträge erhöht worden ist:

1.	im	Kreise	Conitz	um	224	Rthlr.	21	sgr.	10	pf.
2.	=	=	Dt. Crone	=	90	=	—	=	—	=
3.	=	=	Culm	=	222	=	10	=	10	=
4.	=	=	Flatow	=	35	=	15	=	3	=
5.	=	=	Graudenz	=	280	=	10	=	11	=
6.	=	=	Löbau	=	44	=	14	=	7	=
7.	=	=	Marienwerder	=	462	=	16	=	10	=
8.	=	=	Rosenberg	=	67	=	28	=	10	=
9.	=	=	Schlochau	=	28	=	20	=	—	=
10.	=	=	Schwetz	=	8	=	10	=	11	=
11.	=	=	Strasburg	=	66	=	—	=	—	=
12.	=	=	Stuhm	=	18	=	28	=	—	=
13.	=	=	Thorn	=	42	=	10	=	—	=

also um überhaupt 1592 Rthlr. 8 sgr. — pf.

jährlich.

Marienwerder, den 26sten August 1858.

Königliche Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. Die nächste Prüfung pro schola ac rectoratu im Schullehrer-Seminar zu Marienburg ist auf den 29sten und 30sten Oktober d. J. anberaumt.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und sonstige Literaten, die sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihres

Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, ihres Zeugnisses pro licentia concionandi und ihres in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufes zu melden.

Marienwerder, den 8ten September 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IX. **Bekanntmachung.**

Vom 15ten September d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Bütow und Conitz folgenden Gang:

aus Bütow Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends um 1 Uhr Nachts,
in Conitz an denselben Tagen, 8 Uhr 15 Min. früh;
aus Conitz Sonntags, Dienstags, Donnerstags, Freitags 5 Uhr Nachmittags,
in Bütow an denselben Tagen 12¼ Uhr früh.

Marienwerder, den 9ten September 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

X. **Bekanntmachung.**

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen
vom 12ten bis incl. 20sten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,
statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1sten September 1858.

Königlicher academischer Senat.

Personal-Chronik.

XI. Der Kreisgerichts-Rath Riebel zu Graudenz ist, seinem Antrage gemäß, in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt zurückversetzt worden.

Der Rechtsanwalt v. Ziehlberg zu Tuchel ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Meißner ist der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm als Hilfsrichter überwiesen.

Der Auskultator Borck ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Mack ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Ewald Kanter, Fritz Hirschfeld, Karl Adolph Ernst Krebs und Wilhelm Barts sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und die drei erstern dem Kreisgerichte zu Marienwerder, letzterer dem Kreisgerichte zu Schlochau zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Dr. juris Meisner ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hilfsbote Wojakowski ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Flatow resp. dessen Commission zu Zempelburg definitiv angestellt worden.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Gutspächter Karl Hermann zu Kl. Pulkowo als Schiedsmann für die Kirchspiele Gr. Radowisk und Kurkoczyn gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Gutspächter Adolph Probst zu Straszewo als Schiedsmann für die Kirchspiele Mroczno und Kielpin gewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

XII. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Stuhm ist vakant. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Stuhm zu melden.

Die evangelische Schulstelle zu Richnowo, Kreises Graudenz, ist vakant. Qualificirte Lehrer haben etwaige Meldungs-Gesuche durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Peterson in Graudenz anzubringen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr 1858/59 zu haltenden Vorlesungen, so wie der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten September 1858.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim vor.

Die Einleitung in die apokryphischen Bücher des alten Testaments trägt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vor.

Die Psalmen erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Genesis mit Berücksichtigung der übrigen Bücher des Pentateuch erklärt Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Vorträge über hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen des alten Testaments hält derselbe 3stündig privatim.

Die Briefe Petri erklärt Prof. Dr. Weiß 2stündig öffentlich.
Derselbe erklärt die Briefe an die Korinther 5stündig privatim.
Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Dr. Erdmann 4stündig privatim.

Ein dogmatisch-exegetisches Conversatorium über biblische Eschatologie stellt Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich an.

Die heiligen Alterthümer des alten Testaments behandelt Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim.

Israelitische Geschichte trägt Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich vor.
Das Leben Jesu stellt Prof. Dr. Weiß 3stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Preußen seit der Reformation lehrt Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die Dogmengeschichte von der Zeit der Reformation ab liest Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt derselbe 5stündig privatim vor.

Die Homiletik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. John 5stünd. privatim.

Geschichte des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Institutionen des römischen Rechts trägt derselbe 6stündig privatim vor.

Pandekten des römischen Rechts (I. Theil) trägt Prof. Dr. Muther 10stündig privatim vor.

Ciceros Rede für Quinctius erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte liest Prof. Dr. Jacobson 6stünd. privatim.

Dasselbe liest Prof. Dr. John 6stündig privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnsrechts liest Prof. Dr. Stobbe 8stündig privatim.

Deutsches und preußisches Staatsrecht liest derselbe 4stündig privatim.

Preußisches Privatrecht liest Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Die Interpretation des Sachsenspiegels setzt Prof. Dr. Stobbe 1stündig öffentlich fort.

Die Lehre von den Sakramenten, besonders das Eherecht trägt Prof. Dr. Jacobson öffentlich vor.

Derselbe das Kirchenrecht 6stündig privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stünd. privatim.

Den gemeinen und preußischen Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stünd. privatim.

Dasselbe Prof. Dr. Muther 6stündig privatim.

Strafrecht lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.

Ein Repetitorium des Kriminalrechts hält derselbe öffentlich.

Ein Repetitorium über deutsches Privatrecht hält Prof. Dr. v. Kaltenborn öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson öffentlich fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Anatomische Präparirübungen hält Prof. Dr. Burdach privatissime.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers lehrt derselbe 4stündig privatim.

Die Lehre von den Eingeweiden des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der experimentellen Physiologie (Lehre von den animalischen Prozessen) trägt Prof. Dr. v. Wittich 4stündig privatim vor.

Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.

Allgemeine Pathologie lehrt derselbe 4stündig privatim.

Demonstrationen pathologisch-anatomischer Präparate veranstaltet derselbe 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie lehrt Professor Dr. Möller 4stündig öffentlich.

Stethoskopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.

Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.

Receptirkunst derselbe 2stündig öffentlich.

Spezielle Chirurgie lehrt Prof. Dr. Wagner 4stündig privatim.

Die Krankheiten der Harnorgane und männlichen Geschlechtstheile behandelt derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber Fracturen und Lurationen spricht Prof. Dr. Seerig 4stündig öffentlich.
Ueber Augenkrankheiten Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.
Ueber die geburtshilflichen Operationen Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentlich.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt derselbe 6stündig privatim.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Wald 3stündig privatim.
Geschichte der Medizin derselbe 2stündig unentgeltlich.
Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Die medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner täglich 2stündig privatim.

Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Prof. Dr. Hayn täglich 2stündig privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Metaphysik und Naturphilosophie derselbe 4stündig privatim.

Naturphilosophie mit besonderer Rücksicht auf Humboldts Kosmos Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.

Poetik nach historischer Methode erläutert derselbe 4stündig privatim.
Pädagogische Unterhaltungen veranstaltet Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Differential- und Integralrechnung lehrt Prof. Dr. Rosenhain 4stünd. privatim.
Theorie der Oberflächen zweiter Ordnung derselbe 2stündig öffentlich.
Dynamik Prof. Dr. Richelot 6stündig privatim.
Theoretische Astronomie Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Theorie der Planeten- und Kometenbahnen derselbe 4stündig privatim.
Theorie der Berechnung der Finsternisse Dr. Wichmann 3stündig privatim.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.

Auserlesene Kapitel der Mathematik behandelt in Verbindung mit den Uebungen der mathematischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim vor.

Ueber ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie und Physiologie spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere lehrt Professor Dr. Rathke 4stündig öffentlich.

Allgemeine Botanik Prof. Dr. Meyer 4stündig privatim.
Literargeschichte der Botanik derselbe 2stündig öffentlich.
Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Physikalische Theorie der Sinnesorgane derselbe 2stündig öffentlich.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Der analytischen Chemie qualitativen Theil derselbe 2stündig öffentlich.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet derselbe 5stünd. privat.
Dasselbe Dr. Spirgatis privatim.
Gerichtliche Chemie lehrt derselbe 4stündig privatim.
Pharmacie derselbe 4stündig privatim.
Stöchiometrie derselbe 1stündig unentgeltlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Nationalökonomie liest Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.
Staatslehre Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim.
Völkerrecht und Diplomatie derselbe 4stündig privatim (vgl. Jurisprudenz).

Geschichte der Staatswissenschaften seit Anfang des 18ten Jahrhunderts derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte liest Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
Griechische Geschichte Prof. Dr. Giesebrecht 5stündig privatim.

Die Erklärung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters setzt derselbe 2stündig öffentlich fort.

Geschichte der neueren Zeit seit Karl V. trägt Prof. Dr. Voigt 3stündig öffentlich vor.

Geschichte der Deutschen derselbe privatim.
Neueste Geschichte seit 1795 setzt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich fort.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet derselbe 2stündig öffentlich.

Diplomatische Uebungen zu leiten und die Anwendung der Diplomatik auf die Geschichtswissenschaft zu lehren fährt Prof. Dr. Voigt 1stündig öffentlich fort.

Geschichte der Geographie lehrt Prof. Dr. Merleker unentgeltlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Alterthümer trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.

Griechische Mythologie mit Benutzung der Kunstdenkmäler Prof. Dr. Friedländer 4stündig privatim.

Thucydides erklärt Prof. Dr. Lehrs im philologischen Seminar öffentlich.
Die übrigen Uebungen des philologischen Seminars leitet derselbe öffentlich.
Ciceros Rede für Quinctius erklärt Prof. Dr. Muther 2stündig öffentlich.
Ausgewählte Satyren Juvenals Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.
Uebungen im Lateinschreiben leitet derselbe 2stündig öffentlich.

b. Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik lehrt Prof. Dr. Olshausen 3stündig privatim.
Hebräische Archäologie lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.
Ausgewählte Kapitel des Mosaischen Rechts behandelt derselbe unentgeltlich.
Arabisch fährt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich fort zu lehren.
Sanscrit lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

c. Abendländische Sprachen.

Französische Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.

Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Ausgewählte Gedichte von Lamartine erklärt Dr. Michaelis 2stünd. unentgeltlich.
Englische Literaturgeschichte erzählt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Shakespeares Hamlet erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Goldonis Drama Il Moliere derselbe 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst lehrt Prof. Dr. Hagen 2stünd. öffentlich.
Die Werke der gothischen Baukunst beschreibt derselbe 2stündig öffentlich.
Die Gemälde Rafael Sanzios nach G. Vasari derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des Alten Testaments leitet Prof. Dr. Sommer; die des Neuen Testaments Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b. Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civilprozessualistische Prof. Dr. Simson. e. Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lehrs. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert.

g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a. Medizinisches Klinicum: Direktor ist Prof. Dr. Hirsch. b. Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c. Chirurgisches Klinicum: Direktor Prof. Dr. Wagner. d. Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e. Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Professor Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 22sten September **1858**

I. **Bekanntmachung.**

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 4ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nro. 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. und 1495.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. und 1209.,

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten September 1858

aus der dritten Verloosung (1858)
von Ser. 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924. noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar, 15ten September 1856 und 16ten Januar 1858 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staats-Schulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15ten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

II. Betr. die Aufnahme in die Gewerbeschule.

Der Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz für das neue Schuljahr wird am 11ten Oktober d. J. beginnen.

Diejenigen jungen Leute, welche in die Gewerbeschule einzutreten wünschen, haben sich bei dem Direktor derselben, dem Garnisonprediger Herrn Dr. Jacobi daselbst am 9ten Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, mit ihren Schulzeugnissen versehen, zur Aufnahmeprüfung zu melden.

Nach §. 2. des Organisationsplans der Provinzial-Gewerbeschulen vom 5ten Juli 1850 muß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sein.

Zweck der Gewerbeschule ist die Heranbildung eines tüchtigen und gebildeten Gewerbestandes. Das Zeugniß der Reife berechtiget zum Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst und befreit die Bauhandwerker beim Meisterexamen nach §. 9. der Verordnung vom 24sten Juni 1856 von der mündlichen Prüfung.

Marienwerder, den 17ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Am 10ten Januar v. J. ist der Arbeitsmann Neuhoff aus Dt. Crone beim Hinübergehn über den damals mit Eis bedeckt gewesenen Stadtsee daselbst eingebrochen und von dem Brunnenmachermeister Leopold Rahn von dort vom Ertrinken gerettet.

Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Rahn, dessen ebenso muthvolles als lobenswerthes Benehmen wir anzuerkennen gern Veranlassung nehmen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 15ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Böttchermeister Bernhard Szarlinski aus Briesen hat den Mühlenbesitzer Brade aus Cymberg, welcher am 15ten Juli d. J. mit zwei Pferden in den See bei Briesen gefahren, in eine Untiefe gerathen und dem Ertrinken nahe war, mit Muth und Entschlossenheit gerettet.

Wir nehmen Veranlassung, diese anerkennenswerthe Handlung des ꝛc. Szarlinski hierdurch belobend zu veröffentlichen.

Marienwerder, den 4ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die im Kreise Rosenberg entstandenen Etablissements haben mit unserer Genehmigung und zwar das in den Grenzen des adelichen Guts Stenkendorff errichtete, den Namen Ostende, und das in den Raudnitzschen Gütern belegene, bisher Theerofen benannte Etablissement, den Namen Alt-Eiche erhalten.

Marienwerder, den 11ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden des Einsassen Herrmann zu Kl. Leistenau (Kreises Graudenz), sowie unter den Pferden im Dorfe Lippinken (Kreises Löbau), ferner unter den Pferden in Königsthal (Kreis Dt. Crone) ist die rotzverdächtige Druse, und unter den Pferden in Rynneck und Gwysdzyn (Kreises Löbau) der Rotz und die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 8ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 11ten September 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VIII. Wiederbesetzung der beiden Kreis-Chirurgen-Stellen der Kreise Bromberg und Schubin.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Bromberger und die in gleicher Weise dotirte derartige Stelle des Schubiner Kreises sind beide erledigt und sollen anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um beide Stellen, sonach nicht nur solche Wundärzte erster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, sondern auch pro physicatu geprüfte praktische Aerzte haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens 4 Wochen bei uns zu melden.

Indessen kann auch unter Umständen anderen praktischen Aerzten die Verwaltung der erledigten Stellen mit einer dem Gehalt gleichkommenden Remuneration kommissarisch übertragen werden, wenn sie sich verpflichten, binnen längstens zwei Jahren die Zulassung zur Physikatsprüfung nachzusuchen und demnächst in derselben bestehen.

Bromberg, den 4ten September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IX. Der bisherige Bürgermeister Haber in Briesen ist aufs Neue als solcher gewählt und bestätigt worden.

Dem katholischen Pfarrer Hunt zu Kauernick ist der Erlaubnißschein für die Errichtung einer Privatanstalt zur Vorbildung von Knaben für die Aufnahme auf ein Gymnasium ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Grenz-Aufseher Reinert zu Thorn ist zum Haupt-Zollamts-Assistenten daselbst befördert worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Roßmann in Graudenz ist zum Assistenten bei dem dortigen Steuer-Amte befördert worden.

Der Kaufmann B. C. Gabriel zu Culm ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann E. Eitner zu Culm ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Glashändler August Rosinski zu Marienwerder ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Zobel, bestätigt worden.

Der Kaufmann Schur zu Dt. Crone hat die General-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

X. In Rosenberg i. Pr. ist eine Lehrerstelle an der Armenschule vacant; Meldungen sind beim Magistrat daselbst anzubringen. Gehalt incl. Wohnungs-Entschädigung und Holzgeld 152 Rthlr.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei A. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 29sten September **1858.**

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4943. das Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband, vom 9ten August 1858;

Nro. 4944. die Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen, vom 1sten September 1858.

I. Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten September 1858.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 17ten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

II. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1859 bis zum 31sten Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 4ten Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es

werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 21sten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

III. Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte Verordnung vom 4ten Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizeibehörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

> daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen andern Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich

an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1sten Oktober d. J. ab in Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 1sten September 1858.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder. II. 8390.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Marienwerder, den 13ten September 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 27sten September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bei Revision der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen haben wir wahrgenommen, daß die im §. 6. der Ministerial-Instruktion vom 19ten Juni 1851 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Besteuerung der Abgezogenen in ihrem bisherigen resp. ihrem neuen Wohnorte in mehreren Kreisen noch immer nicht überall zur Anwendung kommen. Um die vollständige Durchführung dieser Vorschrift allgemein herbeizuführen, machen wir den Gemeindevorständen hiermit zur Pflicht, nicht nur bei dem Abzuge eines jeden Steuerpflichtigen sofort die vorgeschriebene Benachrichtigung an diejenige Behörde des Orts abzusenden, wohin der Umzug geschehen ist, sondern auch derartige Benachrichtigungen anderer Behörden, mit der gewünschten Auskunft versehen, ungesäumt zurückzusenden. Indem wir die Gemeindevorstände noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die mit diesen Benachrichtigungen nicht belegten Klassensteuer-Abgänge fortan gestrichen werden, setzen wir dieselben davon in Kenntniß, daß die bei den Herren Landräthen zur Anzeige zu bringenden Beschwerden über unterlassene oder verzögerte Rücksendung der diesfälligen Benachrichtigungen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen werden gerügt werden.

Marienwerder, den 23sten August 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 6ten Oktober **1858.**

Das 43ste und 44ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4945. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern;

Nro. 4946. das Statut des Jurtsch-Lampersdorfer Deichverbandes, vom 9ten August 1858;

Nro. 4947. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist;

Nro. 4948. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr., vom 16ten August 1858;

Nro. 4949. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Koblenz;

Nro. 4950. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle

der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Nachdem durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856 ein neues allgemeines Landesgewicht eingeführt worden ist, haben wir die Mühlenwaage-Tabellen, welche nach §. 3. der Mühlenordnung vom 28sten Oktober 1810 jeder Müller in seiner Mühle so aufzuhängen hat, daß sie jedem in die Augen fallen, nach dem jetzt zur Anwendung kommenden Gewichtssystem umarbeiten lassen und sind Exemplare dieser umgearbeiteten Mühlenwaage-Tabellen in der Hofbuchdruckerei von Kanter hieselbst zu dem Preise von 5 Sgr. für das Stück zu haben.

Marienwerder, den 23sten September 1858.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Einwohner Mathias Stelski aus Klein Chelm hat den Einwohner Leo Jacubowski, welcher beim Baden in einem bei Piecki, Conitzer Kreises, belegenen See in die Gefahr des Ertrinkens gerathen war, mit Muth und Entschlossenheit gerettet, was hierdurch belobend anerkannt wird.

Marienwerder, den 26sten September 1858.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der katholische Pfarrer Tokarski zu Prontnica ist zum Königl. Kreis-Schul-Inspektor für das Dekanat Löbau ernannt worden.

Der Oberförster Genee zu Schönthal, Kreises Dt. Crone, ist von den Funktionen des Polizei-Anwalts für das Forstrevier Zippnow entbunden und sind dieselben dem Regierungs- und Forst-Referendarius Philippi in Schönthal übertragen worden.

Der mit der Verwaltung des Königl. Forstreviers Czersk interimistisch beauftragt gewesene Oberförster-Candidat Bietze ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförster-Stelle in Czersk vom 1sten Oktober d. J. ab, definitiv übertragen worden.

Der Förster Schümann zu Dachsberg, in der Oberförsterei Lonkorsz, wird

mit dem 1sten November d. J. pensionirt und ist dessen Stelle dem Förster Sauermann zu Kalluga, gleichfalls in der Oberförsterei Lonkorsz, die Försterstelle Kalluga dagegen dem bisherigen Forstaufseher Beyer zu Leckarth, ebenfalls in der Oberförsterei Lonkorsz, unter Ernennung desselben zum Förster, übertragen. Nach Leckarth ist der Forstaufseher Semrau zu Luttom in der Oberförsterei Wocziwodda, und nach Luttom der Forstaufseher Miedtke zu Pollnitz II., in der Oberförsterei Lindenberg, versetzt, die Forstaufseherstelle Pollnitz II. dagegen dem Reserve-Jäger Schultz interimistisch übertragen.

Nachdem der mit der interimistischen Versehung der Försterstelle zu Eisenbrück in der Oberförsterei gleichen Namens beauftragt gewesene Forstaufseher Strich gestorben ist, ist die gedachte Försterstelle vom 1sten November d. J. ab dem invaliden Jäger Scholz auf Probe übertragen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Brandt zu Gorczenica ist als berittener Steuer-Aufseher nach Mrk. Friedland im Haupt-Amtsbezirk von Jastrow versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Actuar Heyse zu Schloppe ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Asch zu Thorn ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätiget worden.

Der Aktuar von Hauenschild zu Schlochau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann E. S. Bieber zu Mewe ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Böttcher zu Rosenberg hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ niedergelegt.

Der Apotheker Thümmel zu Krojanke hat die Agentur der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Kaufmann Schönknecht zu Thorn hat die Agentur der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

V. Die Rektorstelle bei der dreiklassigen evangelischen Confessions-Schule in Mewe, mit einem Gehalte von 350 Rthlr., freier Wohnung und 20 Rthlr. Holzgeld zur Beheizung derselben, sowie 20 Rthlr. zur Beheizung des Schullokals, wird zum 1sten Dezember d. J. vacant. Candidaten der Theologie, welche die Rektorats-Prüfung bestanden, werden aufgefordert, ihre Bewerbungen bis zum 1sten November d. J. bei dem Magistrate in Mewe anzubringen.

Die Schulstelle zu Sdroje, Domainen-Rent-Amts Schwetz, ist vacant. Qualificirte Bewerber katholischer Confession haben ihre Meldungs-Gesuche durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Jassinski in Schwetz anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther zu Aachen ist unter dem 30sten Juni 1858 ein Patent

auf eine Zugbarriere für Eisenbahnen mit Signal- und Control-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Düren ist unter dem 10ten Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kammergerichts-Referendarius Stahlschmidt zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel, zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine ist unter dem 30sten Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2ten Juni 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 13ten Oktober **1858.**

I. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die in No. 237. des „Staats-Anzeigers" publicirte Allerhöchste Verordnung vom 9ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 20sten d. M.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55.) am 18ten und 19ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 20sten in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 10ten Oktober 1858.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Flottwell.

II. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1859 bis zum 31sten Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 4ten Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Oktober 1858.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 21sten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

III. Unter dem Rindvieh in Zawda A. B. D., Kreises Graudenz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Marienwerder, den 30sten September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Von jetzt ab werden folgende Punkte zwischen hier und Stuhm als Haltestellen zur Aufnahme von Post-Reisenden festgesetzt:

	Baldram	1/2	Meile
	Neudorf	1/4	"
	Tiefenau	1/4	"
	Rachelshof	1/4	"
	Montken	3/4	"
	Neudorf	1/4	"
und	Stuhmsdorf	1/2	"
		2 3/4	Meilen.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

V. Bekanntmachung.

Die Verschiffung des Salzes, welches das Salz-Amt zu Neufahrwasser zu versenden hat, soll für das Jahr 1859 und alternativ auch für die Periode 1859/61 am 9ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, von dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Danzig öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Diejenigen, welche diese Spedition zu übernehmen geneigt und im Stande sind, werden eingeladen, sich zu der gedachten Zeit in dem Lokale des hiesigen Haupt-Zoll-Amts einzufinden und sich an dem Licitations-Verfahren zu betheiligen.

Die Licitations- und Contrakts-Bedingungen liegen bei dem Haupt-Zoll-Amte hieselbst zur Einsicht bereit.

Danzig, den 30sten September 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Ober-Regierungs-Rath
Bon.

Personal-Chronik.

VI. Se. Majestät der König haben dem Förster Schumann zu Dachsberg, in der Oberförsterei Lonkorsz, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Oberlehrer Dr. Johann Peter Vitalis Bessé aus Conitz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Culm versetzt, und der Oberlehrer Dr. Heinrich Conrad Stein aus Münster ist als Oberlehrer bei dem Gymnasium in Conitz angestellt worden.

Die gegenwärtig mit dem Königl. Domainen-Rent-Amt in Tuchel verbundene Forst-Kasse für das Königl Forst-Revier Woczirodda wird vom 1sten Dezember d. J. ab, von dem genannten Rent-Amt abgenommen und mit der Königl. Forst-Kasse in Czersk vereinigt werden.

Als Post-Expedienten sind angestellt: der inv. Feldwebel Tallmann in Strasburg und die Post-Expeditions-Gehilfen Simon in Warlubien und Rölcke in Marienwerder.

Dem pens. Lehrer Rißmann ist die Verwaltung der Post-Expedition in Konarzyn, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Der Post-Expedient Buchwald ist von Dortmund nach Mewe versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Post-Expedition I. Klasse beauftragt.

Der Post-Expediteur Jahnke ist von Konarzyn nach Landeck versetzt.

Der Post-Expediteur Grams in Zützer ist seiner bisherigen Stellung enthoben und der Post-Expediteur Bendt in Landeck aus dem Postdienste entlassen worden.

Der inv. Gefreite Heinrich ist als Hausdiener bei dem Post-Amte in Graudenz, der inv. Gefreite Kühn als Packbote bei dem Post-Amte in Conitz und der inv. Sergeant Jergolla als Packbote bei dem Post-Amte in Marienwerder angestellt. Der Packbote Unger bei dem Post-Amte in Thorn ist zum Packmeister ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Mücke zu Breslau ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Esch zu Baldenburg ist dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reichert ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Trautmann zu Culm ist dem Kreisgerichte zu Schwetz zur fernerweiten Beschäftigung überwiesen worden.

Die Auscultatoren Annecke und Leyde sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und resp. dem Kreisgerichte zu Conitz und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Märcker zu Graudenz ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Culm versetzt worden.

Die Rechts-Candidaten Franz Julius Robert Patzki, Gustav Franz Müller, Leo v. Malek-Podiaski, Gustav Tetzlaff und Ferdinand Maske sind als Auscultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und die beiden Ersteren resp. dem Kreisgerichte zu Marienwerder und dem Kreisgerichte zu Schwetz, die drei Letzteren dagegen dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Candidat Klemp ist als Auscultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Schlochau zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Brandt zu Schlochau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Heynacher zu Marienwerder ist als Secretair an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hasemann zu Neustadt ist als Secretair an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Sakrzewski zu Stuhm ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Lack zu Thorn ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Der Schulze Jacob Blum zu Trzebcz ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Grzybno, Kreis Culm, gewählt und bestätigt worden.

Der F. Kaul zu Löbau ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des R. Edel, bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Hirschberg zu Graudenz hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 20sten Oktober **1858.**

Das 45ste und 46ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4951. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 2ten August 1858;

Nro. 4952. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten September 1858, betreffend den neuen Kredit-Verein für die Provinz Posen;

Nro. 4953. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannover'schen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg;

Nro. 4954. das Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargardt nach Cöslin und Colberg, vom 6ten September 1858.

I. Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarranstalt zu Groß Wittenberg im Kreise Dt. Crone.

Zur Befriedigung der kirchlichen und seelsorgerischen Bedürfnisse der evangelischen Bewohner im südöstlichen Theile des Kreises Dt. Crone ist die Errichtung eines selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystems nothwendig geworden, für welches nach Anhörung der Betheiligten Nachstehendes festgesetzt wird:

I. Umfang der Parochie.

Die Parochie wird gebildet aus den Ortschaften:

1. Groß Wittenberg, 2. Klein Wittenberg, 3. Krummfließ, 4. Hasenberg, 5. Klappstein mit Kalthöfen, 6. Königl. Kattun, 7. Ablich Kattun nebst

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten Oktober 1858.

Kegelshöhe, 8. Riege, 9. Neuhof, 10. Cappe nebst Junkermühle, 11. Kleinmühle, 12. Kegelsmühle, 13. Hütte, 14. Glückauf, 15. Königl. Rose, 16. Ablich Rose, 17. Arensmühle.

Es gehören demnach zu dieser Parochie die evangelischen Bewohner sämmtlicher vorgenannten Orte und ihrer Abbauten sowie der von ihnen umschlossenen Ortschaften und einzelnen Etablissements, mögen solche unter besonderem Namen schon bestehen oder erst später errichtet werden, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf.

II. Kirchenverbände.

In der Parochie sollen drei Kirchenverbände bestehen und es werden zugeschlagen

I. zu der in Gr. Wittenberg zu erbauenden Kirche: 1. Groß Wittenberg, 2. Klein Wittenberg, 3. Krummfließ, 4. Hasenberg, 5. Klappstein nebst Kalthöfen, 6. Königl. Kattun, 7. Adl. Kattun nebst Kegelshöhe, 8. Riege, 9. Neuhof;

II. zu dem schon bestehenden Bethause in Cappe: 1. Cappe nebst Junkermühle, 2. Kleinmühle, 3. Kegelsmühle, 4. Hütte, 5. Glückauf;

III. zu dem schon bestehenden Bethause in Rose: 1. Königl. Rose, 2. Adl. Rose, 3. Arensmühle.

III. Pfarrverband.

Sämmtliche zur Parochie gehörigen Ortschaften bilden einen gemeinschaftlichen Pfarrverband. Der anzustellende Pfarrer erhält seinen Sitz in Gr. Wittenberg und übt gegen alle Eingepfarrte die Rechte und Pflichten eines evangelischen Geistlichen und Seelsorgers aus.

IV. Abhaltung des Gottesdienstes.

Nach Erbauung der Kirche in Gr. Wittenberg hört die regelmäßige Abhaltung von Gottesdienst in den außer Cappe und Rose zur Zeit noch in Gr. Wittenberg und Hasenberg vorhandenen Bethäusern auf. Wie oft in den bestehen bleibenden Bethäusern Cappe und Rose Gottesdienst zu halten sein wird, bleibt der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

V. Verpflichtungen der Eingepfarrten.

1. In Ansehung des Pfarrers.

Die Aufbringung der Mittel zum Unterhalte des Pfarrers einschließlich der Errichtung und Unterhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude für denselben liegt nach Maaßgabe des mit Repräsentanten derselben aufzustellenden Dotations-Planes sowie der Stoltaxe der ganzen Pfarrgemeinde ob.

2. In Ansehung der Kirchenbauten und des Gottesdienstes.

Die Errichtung und künftige Erhaltung der in Gr. Wittenberg zu erbauenden Kirche sowie die Aufbringung der Kosten zur Abhaltung des Gottesdienstes in derselben einschließlich der Besoldung der Kirchenbedienten liegt nach Maaßgabe des

aufzustellenden Kirchenkassen-Etats den zum Kirchenverbande von Groß Wittenberg eingepfarrten Gemeinden ob.

In gleicher Weise haben die in die Bethäuser zu Cappe und Rose eingepfarrten Gemeinden die Kosten der Unterhaltung und des Neubaus ihrer Bethäuser und der Abhaltung des Gottesdienstes in denselben für sich zu tragen.

VI. Gemeinde-Verhältnisse und Vertretung.

Für die den Pfarrverband als solchen betreffenden Angelegenheiten, namentlich für die Dotation des Pfarrers, die Bauten und Reparaturen an den Pfarrgrundstücken bilden sämmtliche Eingepfarrte Eine Korporation und haben zu ihrer Vertretung in den dazu geeigneten Fällen die nöthige Zahl von Repräsentanten gemeinschaftlich zu wählen.

Für die Bauangelegenheiten in Betreff der in Gr. Wittenberg zu errichtenden Kirche so wie der Bethäuser in Cappe und Rose und für die Kosten der Abhaltung des Gottesdienstes in denselben, bildet jeder dieser Kirchenverbände eine besondere Korporation, so daß jeder dieser Kirchenverbände in den gesetzlichen Grenzen darüber besonders zu beschließen, Repräsentanten aus seiner Mitte zu wählen hat und seine speciellen Angelegenheiten durch besondere Kirchenvorsteher und nach einem Special-Kirchenkassen-Etat für sich zu verwalten hat.

VII. Patronat und Pfarrerwahl.

So lange wegen Uebernahme des Patronats anderweite Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für Gemeinden gelten, die keinen Patron haben. Insbesondere wird die Wahl des Pfarrers von der ganzen Pfarrgemeinde und zwar aus drei von der geistlichen Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden Kandidaten vollzogen.

VIII. Vorbehalt von Abänderungen.

Sollte im Laufe der Zeit mit Zustimmung der zuständigen Behörden in den Grenzen der Parochie oder einzelnen Kirchenverbände und insbesondere eine Abtrennung oder Umpfarrung einzelner Ortschaften erfolgen, so steht weder dem Pfarrer und den Kirchenbedienten noch den Gemeinden ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zu.

Nachdem vorstehende Einrichtungs-Urkunde Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch den Erlaß vom 6ten d. Mts. bestätigt worden, wird dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Allen, die es angeht, zur Nachachtung empfohlen. Marienwerder, den 29sten September 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

II. Das im hiesigen Kreise gelegene, zu Rosainen gehörige Vorwerk Klein-Rosainen hat mit unserer Genehmigung den Namen Lenzruhe erhalten.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden in Adel. Dombrowken, Kreis Graudenz, ist die (rotz)-verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Am 28sten Juni und 18ten Juli d. J. haben im Königl. Forstrevier Osche bedeutende Waldbrände stattgefunden, deren Entstehungsart jedenfalls in ruchloser Brandstiftung zu suchen ist.

Da die Urheber dieser Waldbrände bis jetzt nicht ermittelt worden sind, so wird Demjenigen, welcher die Thäter dergestalt bei uns zur Anzeige bringt, daß auf Grund derselben ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, hiermit eine Belohnung von 100 Rthlr. zugesichert.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

V. Der Herr C. Hartung zu Briesen hat die Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Geschäfts-Commissionair Johann v. Gierczewski zu Czersk ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

VI. Die Schulstelle in Waldorf bei Graudenz wird zum 1sten Januar k. J. erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind durch den Kreis-Schul-Inspektor Pfarrer Peterson in Graudenz anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 27sten Oktober 1858.

Das 47ste und 48ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4955. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Oktober 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft;

Nro. 4956. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9ten Oktober 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend;

Nro. 4957. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 9ten Oktober 1858;

Nro. 4958. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe;

Nro. 4959. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Magdeburger Bergwerks-Gesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 9ten Juni 1856, vom 27sten September 1858;

Nro. 4960. die Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten, vom 6ten Oktober 1858.

I. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1859 bis zum 31sten Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 4ten Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem

Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"
an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 21sten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

II. In der Angelegenheit wegen Geradelegung der Montau von dem Zusammenflusse des Slupefließes und der Montau bis zur Einmündung der letzteren in den Mühlenteich bei Heidemühl, Kreises Schwetz, ist der Präclusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präclusiv-Bescheid innerhalb sechs Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden des Einsassen Anton Zuchowski zu Gay-Gremenz, Kreises Strasburg, und des Ackerwirths Hoffmann in Schwente, Kreises Flatow, sowie des Einsassen Jacob Szubkowski zu Tillitz, Kreises Strasburg, und des Gutsbesitzers Wegner zu Ostaszewo und dem dazu gehörigen Vorwerk Aleenhoff, Kreises Thorn, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Personal-Chronik.

IV. Die von dem Bürgermeister Borchert und dem Kreis-Secretair Hantel in Strasburg bisher ausgeübten polizeianwaltlichen Functionen sind dem Kreis-Kommunal-Kassen-Rendanten v. Decker daselbst übertragen worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Eichstädt zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Schmidt zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft nach Thorn versetzt worden.

Der Lieutenant und Gutsbesitzer Köhler zu Klein Janth ist als Stellvertreter des Spezial-Directors der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen hieselbst bestätigt worden.

Der Gastwirth Theodor Fischer zu Bischofswerder ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Geschäfts-Commissionair Johann v. Gierczewski zu Czersk ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann L. F. Krafft zu Graudenz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns L. Hirschfeldt, bestätigt worden.

Der Deichhauptmann und Gutsbesitzer Adolph Ziehm zu Adl. Liebenau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Martini zu Mewe, bestätigt worden.

Der Maler Lichtenberg zu Strasburg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Heger, bestätigt worden.

Der Apotheker Krause zu Schwetz hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Zucker-Fabrikanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 25sten August 1858 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen Zuckersäften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Uhlhorn in Grevenbroich ist unter dem 25sten August 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen von Streichen oder Kratzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Cöln am Rhein ist unter dem 27sten August 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung

mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Dr. Heinrich Schwarz in Breslau ist unter dem 1sten September 1858 ein Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Burkhardt zu Naumburg a. d. Saale ist unter dem 9ten September 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadel-Gewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16ten September 1858 ein Einführungs-Patent

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 3ten November **1858.**

I. Im Verfolg der Bekanntmachung vom gestrigen Tage, (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nro. 43.) die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend, werden die bei dieser Wahl zur Anwendung kommende Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 31sten Mai desselben Jahres, nebst der zu dem Letzteren gehörigen Beilage A., in der außerordentlichen Beilage zu dieser Nummer des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Im Monat Dezember d. J. findet im hiesigen Regierungs-Bezirk die alle drei Jahre wiederkehrende allgemeine Volkszählung und namentliche Verzeichnung aller Einwohner in der früher angeordneten Weise Statt.

Die Zählung wird überall am Freitag den 3ten Dezember d. J. anfangen und darf nur da, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, am folgenden Tage begonnen werden. Dieselbe muß in der Regel überall in einem Tage beendigt werden und nur in volkreichen Orten darf sie höchstens 3 Tage in ununterbrochener Fortsetzung dauern.

Die Behörden und Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß die Zählung und sofortige namentliche Aufzeichnung der vorhandenen Personen in den Wohnungen selbst Statt findet und in der bestimmten Zeit begonnen und zu Ende geführt wird.

Sollte diese für die Zuverlässigkeit des Resultats unerläßliche Anordnung irgendwo unbefolgt bleiben, so wird sofort auf Kosten Desjenigen, der sich der Zuwiderhandlung schuldig gemacht, die Zählung und Aufzeichnung in vorschriftsmäßiger Weise bewirkt, der Kostenbetrag exekutivisch eingezogen und außerdem eine angemessene Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten November 1858.

Ebenso wird im Dezember d. J. die Aufnahme der übrigen statistischen Tabellen erfolgen.

Den Herren Landräthen werden die zu diesem Behuf erforderlichen Formulare binnen Kurzem zugehen, um sie an die Lokal-Behörden zu vertheilen und dieselben mit weiterer Anweisung zu versehen.

Indem wir wiederholt auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Volkszählung und der übrigen statistischen Aufnahmen im Allgemeinen aufmerksam machen und namentlich darauf hinweisen, daß die erstere die Grundlage für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen unter den zum Zollverein gehörigen Staaten bildet, so daß jeder Staatsangehörige ein wesentliches Interesse an der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der anzustellenden Ermittelungen hat, dürfen wir erwarten, daß das Publikum so wie die Ortsvorstände den an sie deshalb ergehenden Aufforderungen und Anweisungen der Behörden mit Bereitwilligkeit und gewissenhafter Sorgfalt pünktlich Folge zu leisten bemüht sein werden.

Den Herren Landräthen machen wir aber zur besondern Pflicht, die Angaben der Ortsbehörden einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, bei entstehendem Verdacht einer Unrichtigkeit oder Unzuverlässigkeit eine sofortige Revision und Nachzählung an Ort und Stelle zu veranlassen und falls sich Unrichtigkeiten herausstellen, die Kosten dieser Maßregel außer der verwirkten Strafe von den Schuldigen einziehen zu lassen.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

IV. In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der am Kaltfließ und Hammerfluß, im Kreise Schlochau, gelegenen Wiesen des Eigenthümers Köhl zu Kaltfließ ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Mühlenbesitzers Zimmermann zu Kl. Plowenz, Strasburger Kreises, ist die Rotzkrankheit zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 23sten Oktober 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Vom 1sten November d. J. ab wird in Kowalewo eine Station für sämmtliches Postfuhrwerk eingerichtet und in Folge dessen die Thorn-Neidenburger Personenpost nicht ferner über Gollub, sondern über Kowalewo 3½ Meilen, Wrotzk 2¾ Meilen, nach Strasburg 2½ Meilen, geleitet.

Gleichzeitig wird die bisherige Kariol-Post zwischen Kowalewo und Gollub aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost eingerichtet, welche

aus Kowalewo 9½ Uhr Vormittags und
aus Gollub 11½ Uhr Vormittags

abgelassen wird und in 1½ Stunden befördert wird.

Marienwerder, den 27sten Oktober 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VII. Der Grenz-Aufseher Ziehe in Danzig ist zum Zoll-Einnehmer zu Leibitsch im Haupt-Amts-Bezirk von Thorn befördert worden.

Der Rentier C. D. Croner zu Conitz ist als Haupt-Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Dallwitz zu Dt. Crone ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Steuer-Inspektor a. D. Zielke zu Baldenburg hat die Agentur der Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

VIII. Die evangelische Schulstelle in Radonsk, Kreises Flatow, ist erledigt. Das Präsentations-Recht steht der Gutsherrschaft Sypniewo zu.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: die Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 31sten Mai desselben Jahres, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage
zum
Amts-Blatt Nro. 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten November 1858.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Er-

kenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt:

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der *indirecten*, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen

in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Urwahltermine zu verlegen.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

---

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des nachfolgenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird,

dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Angabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13. des Reglements).

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch

Diese §§. sind

und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahl-Termine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem nachfolgenden mular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder

derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Abtheilungs-Liste

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer	Namen der Urwähler	Betrag d. Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, od. direkten Communalsteuer, oder der Einschätzung Rthlr.	Betrag der Grundsteuer Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer Rthlr.	Summa d. v. jed. Urwähler zu zahlenden Steuer Rthlr.	Steuerbetrag d. Abtheilung Rthlr.	Bemerkungen
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rtlr. Klassen- und 20 Rtlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10 — 14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rtlr. Klassen- und 8 Rtlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rtlr. Klassen- und 6 Rtlr. Gewerbestr.	12	—	12	24		
17.	Metzger Koch	4	—	8	12		
18 — 27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rtlr. Klassen- und 6 Rtlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rtlr. Klassen- und 6 Rtlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rtlr. Klassen- u. 6 Rtlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33 — 44.	12 Grundbesitzer à { 3 Rtlr. Klassen- u. 4 Rtlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
	Latus . .	286	337	108	731		

Fortlaufende Nummer	Namen der Urwähler	Betrag d. Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, od. direkten Communalsteuer, oder der Einschätzung Rthlr.	Betrag der Grundsteuer Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer Rthlr.	Summa d. v. jed. Urwähler zu zahlenden Steuer Rthlr.	Steuerbetrag d. Abtheilung Rthlr.	Bemerkungen
	Transport . . .	2[illegible]6	337	108	731		
45 — 52.	8 Grundbesitzer à { 3 Rtlr. Klassen- und 4 Rtlr. Grundsteuer	21	32	—	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55.	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56 — 75.	20 Grundbesitzer à { 2 Rtlr. Klassen- u. 3 Rtlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76 — 78.	3 Pächter à 4 Rtlr. Klassensteuer . .	12	—	—	12	368	III. Abtheilung.
79 — 81.	3 Pächter à { 3 Rtlr. Klassen- und 1 Rtlr. Grundsteuer .	9	3	—	12		
82 — 89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rtlr. Klassen- und 2 Rtlr. Grundsteuer	16	16	—	32		
90.	Meyer	3	—	—	3		
91 — 120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rtlr. Klassen- und 1 1/2 Rtlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rtlr. Klassensteuer . .	4	—	—	4		
123 - 152.	30 Tagelöhner à 1 Rtlr. Klassensteuer .	30	—	—	30		
153 - 202.	50 Fabrikarb., Gesell. u. Dienstbot. à 1/2 Rtlr.	25	—	—	25		
203 - 220.	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa . .	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil .	—	—	—	366 1/3		

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 10ten November 1858.

Das 49ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4961. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz, und von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst;

Nro. 4962. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, vom 20sten September 1858;

Nro. 4963. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13., 16. und 18. ihrer unterm 16ten März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten;

Nro. 4964. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

I. Nachdem die Kreis-Chaussee von Riesenburg bis Rosenberg auf einer zusammenhängenden Strecke vollendet ist, so wird für diese Strecke mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz das Chaussee-Geld an der dazu eingerichteten Hebestelle in Riesenwalde für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnun-

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten November 1858.

gen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Feldmesser, Bauführer und Baumeister werden aufgefordert, spätestens bis zum 1sten Januar k. J. anzuzeigen:

1. ihren Vor- und Zunamen,
2. ihren Wohnort,
3. den Geburtsort,
4. das Geburtsjahr,
5. das Datum der Prüfungs-Atteste,
6. die im laufenden Jahre von ihnen ausgeführten Geschäfte,
7. die durch Militairdienste etwa erlangten besondern Ansprüche auf Berücksichtigung im Civildienst.

Wer diese Anzeige unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn in vorkommenden Fällen auf seine Beschäftigung oder Anstellung im Staatsdienste keine Rücksicht genommen wird.

Marienwerder, den 3ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Wirsitzer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 200 Rthlr. verbundene Physikatsstelle des Wirsitzer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Aerzte, welche sich um die Vacanz zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 30sten Oktober 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Dr. Dechend zu Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats, ertheilt worden.

Die Gerichts-Assessoren Selle und Lilienhain sind zu Kreisrichtern resp. bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg und Thorn ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Oehlschläger ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Reibenitz ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Maske zu Conitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

Die Rechtskandidaten Scheda, Laue, v. Makomaski und Gützlaff sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und die drei Ersteren dem Kreisgerichte zu Thorn, der Letztere dagegen dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Mey zu Graudenz ist seines Amts rechtskräftig entsetzt worden.

Der Militair-Applicant Trauthan ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der invalide Wachtmeister, bisherige interimistische Gerichtsdiener Stetza ist bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder als erster Gerichtsdiener definitiv angestellt worden.

Im Conitzer Landrathskreise ist der Freischulze Kosnich zu Gr. Mendromiercz als Schiedsmann für das Kirchspiel Jehlenz gewählt und bestätigt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Grolmann zu Marquardtsthal als Schiedsmann für das Kirchspiel Lüben gewählt und bestätigt worden.

Der Forst-Aufseher Wiesner zu Juncza, in der Oberförsterei Czersk, ist aus dem Dienste entlassen und die dortige Stelle dem Förster Griese zu Ellergrund, in der Oberförsterei Büowheide, übertragen, in Ellergrund dagegen der Reserve-Jäger Carl Schmidt als Forstaufseher interimistisch angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier v. Tucholka vom 4ten Artillerie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Mlyniec im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Dem Steuer-Supernumerarius Lysakowski ist die Verwaltung der Grenz-Aufseher-Stelle zu Zlotterie im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn übertragen worden.

Der Kaufmann Simon Eisenstädt zu Stuhm ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

In den Monaten Juli, August und September 1858 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Friedrich Braun	Paulsdorf	den 5. Juli 1858 provisorisch	evangel.
2	Joseph Pfahl	Lautenburg	den 5. August 1858 provisorisch	katholisch.
3	Jacob Lomnitz	Lichnau	den 10. August 1858 definitiv	do.
4	Friedrich Schmidt	Vandsburg	den 5. August 1858 provisorisch	evangel.
5	Carl August Priewe	Krummenfließ	den 10. August 1858 definitiv	do.
6	Julius Dagott	Seblinen	den 30. August 1858 provisorisch	do.
7	Joh. Friedr. Rütz	Rospitz	den 31. August 1858 definitiv	do.
8	Aug. Herrm. Zenke	Krojanke	den 2. Septbr. 1858 definitiv	do.
9	Friedr. Eduard Haase	Gursen	den 2. Septbr. 1858 definitiv	do.
10	Jacob Kluck	Flötenstein	den 10. Septbr. 1858 provisorisch	katholisch.
11	Gottfried Laube	Klezewko	den 8. Septbr. 1858 definitiv	evangel.
12	Ferdinand Hagenau	Wielbzons	den 30. Septbr. 1858 definitiv	do.
13	Adalbert Wittenberg	Stuhm	den 30. Septbr. 1858 provisorisch	katholisch.

Erledigte Schulstelle.

V. Die katholische Schulstelle zu Groß Gartz bei Mewe ist vacant. Qualificirte Bewerber, welche auch des Orgelspiels kundig sein müssen, haben ihre Gesuche durch den Herrn Kreis-Schul-Inspektor Franzki zu Mewe einzureichen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 17ten November **1858.**

I. **Bekanntmachung.**

Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „Der Bund“ bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 10ten November 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

II. Im Monat Dezember d. J. findet im hiesigen Regierungs-Bezirk die alle drei Jahre wiederkehrende allgemeine Volkszählung und namentliche Verzeichnung aller Einwohner in der früher angeordneten Weise Statt.

Die Zählung wird überall am Freitag den 3ten Dezember d. J. anfangen und darf nur da, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, am folgenden Tage begonnen werden. Dieselbe muß in der Regel überall in *einem* Tage beendigt werden und nur in volkreichen Orten darf sie höchstens 3 Tage in ununterbrochener Fortsetzung dauern.

Die Behörden und Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß die Zählung und sofortige namentliche Aufzeichnung der vorhandenen Personen in den Wohnungen selbst Statt findet und in der bestimmten Zeit begonnen und zu Ende geführt wird.

Sollte diese für die Zuverlässigkeit des Resultats unerläßliche Anordnung irgendwo unbefolgt bleiben, so wird sofort auf Kosten Desjenigen, der sich der Zuwiderhandlung schuldig gemacht, die Zählung und Aufzeichnung in vorschriftsmäßiger Weise bewirkt, der Kostenbetrag exekutivisch eingezogen und außerdem eine angemessene Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

Ebenso wird im Dezember d. J. die Aufnahme der übrigen statistischen Tabellen erfolgen.

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten November 1858.

Den Herren Landräthen werden die zu diesem Behuf erforderlichen Formulare binnen Kurzem zugehen, um sie an die Lokal-Behörden zu vertheilen und dieselben mit weiterer Anweisung zu versehen.

Indem wir wiederholt auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Volkszählung und der übrigen statistischen Aufnahmen im Allgemeinen aufmerksam machen und namentlich darauf hinweisen, daß die erstere die Grundlage für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen unter den zum Zollverein gehörigen Staaten bildet, so daß jeder Staatsangehörige ein wesentliches Interesse an der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der anzustellenden Ermittelungen hat, dürfen wir erwarten, daß das Publikum so wie die Ortsvorstände den an sie deshalb ergehenden Aufforderungen und Anweisungen der Behörden mit Bereitwilligkeit und gewissenhafter Sorgfalt pünktlich Folge zu leisten bemüht sein werden.

Den Herren Landräthen machen wir aber zur besondern Pflicht, die Angaben der Ortsbehörden einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, bei entstehendem Verdacht einer Unrichtigkeit oder Unzuverlässigkeit eine sofortige Revision und Nachzählung an Ort und Stelle zu veranlassen und falls sich Unrichtigkeiten herausstellen, die Kosten dieser Maßregel außer der verwirkten Strafe von den Schuldigen einziehen zu lassen. Marienwerder, den 30sten Oktober 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In der Meliorations-Angelegenheit betreffend die Ent- und Bewässerung der zu beiden Seiten des Döberitzflusses im Kreise Dt. Crone gelegenen, dem Rittergutsbesitzer v. Görne auf Wallbruch gehörigen Flächen ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 5ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für die Benutzung der festen Brücken über die Weichsel und Nogat bei Dirschau und Marienburg für den gewöhnlichen Verkehr nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Wer über die Brücke fährt, reitet oder Vieh treibt, hat die ihm zur rechten Hand liegende Brückenfahrbahn einzuhalten und deshalb die nach dieser Seite der Brücke führende Straße einzuschlagen.

Fußgänger müssen ebenfalls den rechts liegenden Fußweg innerhalb oder außerhalb der Brücke passiren.

§. 2. Der Uebergang über die Brücke ist verboten:

1. für Fuhrwerke, deren Ladung die gesetzlich zulässige Breite von neun Fuß überschreitet,
2. für unbespannte Wagen oder Karren, welche anderen Fuhrwerken angehängt sind,
3. für den Transport von Langholz, Pflügen, Eggen, oder anderen schleppenden Gegenständen ohne Wagen oder Karren,
4. für Schlitten oder Schleifen, wenn nicht Schlittbahn ist,
5. für Fuhrwerk und Vieh, welches nach der Ansicht des Brückenwärters nicht im Stande ist, die Brücke ohne Aufenthalt zu passiren.

§. 3. Fuhrwerk, Vieh und Reiter müssen die Brücke im Schritt und ohne allen Aufenthalt passiren.

§. 4. Das Treiben von Viehheerden über die Brücke ist nur während der, von der Königlichen Direktion der Ostbahn bekannt zu machenden Stunden erlaubt. Außer diesen Stunden darf unangespanntes Vieh über die Brücke nur getragen, gefahren oder zu zweien geführt werden.

Im Angespann dürfen nebeneinander nicht mehr als zwei Thiere über die Brücke gehen.

§. 5. Kärrner und Lastträger haben die für das Fuhrwerk bestimmte Fahrbahn einzuhalten.

§. 6. Niemand darf das vor ihm gehende Fahrwerk, Vieh u. s. w. überholen.

§. 7. Das Hemmen der Wagen beim Passiren der Brücke durch Hemmschuhe, Klapperstöcke u. s. w. ist untersagt. Wer über die Brücke Vieh treibt oder fährt, muß stets in unmittelbarer Nähe des Viehes bleiben und dasselbe fortwährend unter Aufsicht behalten.

§. 8. Die Beschädigung der Brücke, der Eisen- und Fahrbahnen nebst Zubehör, das Oeffnen der Thorwege und Barrieren, das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, durch welche der Uebergang über die Brücke gefährdet oder gehindert werden kann, ist untersagt.

§. 9. Von vorkommenden Hindernissen auf der Fahrbahn oder auf dem Fußwege ist dem Brückenwärter sogleich Anzeige zu machen.

§. 10. Ein Jeder hat den Anweisungen des Brückenwärters ungesäumt Folge zu leisten. Beschwerden über seine Anordnungen sind bei dem Brückenmeister, oder in dessen Abwesenheit bei dem Stations-Vorsteher anzubringen.

§. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden vorbehaltlich des Schadens-Ersatzes mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283. 294.—298. und 301. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

§. 12. Neben dieser Verordnung bleiben die einschlagenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Ostbahn vom 28sten April 1852 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig pro 1852 Seite 120—123) und der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 80) auch für den Verkehr auf den Brücken in Kraft.

Danzig, den 29sten Oktober 1858. Bromberg, den 6ten November 1858.
Königl. Regierung, Abth. d. Innern. Königl. Direktion der Ostbahn.

V. Bekanntmachung.

Von jetzt ab erhält die Personenpost zwischen Gollub und Kowalewo folgenden Gang:

aus Gollub gegen 8 Uhr Vormittags, in Kowalewo 9½ Uhr Vormittags,
aus Kowalewo 2 Uhr Nachmittags, in Gollub 3½ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 7ten November 1858.
Königl. Ober-Post-Direktion.

VI. Bekanntmachung.
Königliche Ostbahn.

Vom 21sten d. Mts. ab treten nachstehende Veränderungen unseres gegenwärtigen Fahrplans in Kraft:

1. Die Schnellzüge halten nicht mehr auf Station Pobelzig an, dagegen werden dieselben auf Station Mühlhausen anhalten. In Folge dessen ändern sich die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Schnellzüge auf den Stationen der Strecke Cüstrin-Braunsberg um 1 bis 3 Minuten.

2. Die Lokal-Personenzüge zwischen Frankfurt und Landsberg werden aufgehoben. Zur möglichsten Ersatzleistung für dieselben wird eine Personen-Beförderung mittelst gemischter Züge auf dieser Strecke eingerichtet, welche von Frankfurt Abends 7 Uhr 40 Mt. und von Landsberg Morgens 5 Uhr 15 Mt. abgehen und resp. in Landsberg 11 Uhr 2 Mt. Abends u. in Frankfurt 9 Uhr 12 Mt. Vormitt. eintreffen.

3. Der vorletzte Personenzug von Dirschau nach Danzig wird 9 Minuten früher, als bisher, also 6 Uhr 33 Mt. Abends, der letzte Personenzug dagegen 10 Minuten später, also 10 Uhr 56 Mt. Abends abgelassen.

Bromberg, den 8ten November 1858.
Königliche Direction der Ostbahn.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Geschäfts-Anweisung für die Schul-Vorstände im Regierungsbezirk Marienwerder, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage
zum
Amts-Blatt Nro. 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten November 1858.

Geschäfts-Anweisung
für die Schul-Vorstände im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Vorbemerkung.

Durch unsere Verordnungen vom 1sten Juli 1828 und 12ten Dezember 1831 ist bereits für jede Schule auf dem platten Lande ein Schulvorstand angeordnet und mit einer Geschäftsanweisung versehen.

Durch die Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen, wie auf Grund der seit jener ersten Einrichtung gemachten Erfahrungen sind theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen nothwendig geworden. Demnach wird, unter Aufhebung der im Eingange erwähnten Verordnungen, den Schulvorständen die folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch zur Nachachtung und Befolgung ertheilt.

Leitung und Zusammensetzung des Schulvorstandes.
(conf §. 29. 30. 31. der Schulordnung.)

§. 1. Dem Patron der Schule steht die Leitung des Schulvorstandes und der Vorsitz in den Versammlungen desselben zu. Sind bei derselben Schule mehrere Patrone vorhanden, so sind die ihnen zustehenden Befugnisse in Betreff der Schulaufsicht und des Vorsitzes im Schulvorstande durch einen aus ihrer Mitte, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt, auszuüben. Kommt binnen 3 Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung der vorerwähnten Befugnisse nach einer über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung von der Regierung zu erlassenden Bestimmung.

Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels derjenigen Confession, zu welcher der Lehrer sich bekennt, als dem Lokal-Schulinspektor, welcher in Abwesenheit des Patrons den Patron in der Direction des Schulvorstandes zu vertreten hat;
2. aus den Ortsvorstehern der einzelnen dem Schulbezirke zugewiesenen Gemeinden, jedoch nur in sofern sie einer der beiden Landeskirchen angehören;
3. aus zwei bis vier andern geachteten, befähigten und kirchlich gesinnten Familienvätern der Schulgemeinde. Umfaßt der Schulbezirk nur eine oder zwei Ortschaften, so dürfen von jeder derselben zwei derartige Mitglieder gewählt werden. Sind mehr als zwei Ortschaften zur Schule gewiesen, so ist bei der Wahl der Schulvorsteher so weit als möglich darauf zu sehen, daß jede

Ortschaft ihre Vertretung im Schulvorstande findet. — Jedes durch Wahl in den Schulvorstand berufene Mitglied ist verpflichtet, diese Berufung auf 6 Jahre anzunehmen. Die Bestätigung oder Zurückweisung dieser Wahl steht dem Landrath des Kreises zu, welcher nicht verbunden ist, den Wahlberechtigten die Gründe der etwaigen Zurückweisung anzugeben.

Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrath zum zweitenmale verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, zu einzelnen Berathungen den ersten oder den alleinigen Lehrer des Schulbezirks, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

Den Rendanten der Kasse (der Ortsschulkasse nach §. 67. der Schulordnung) wählt die gesammte Schul-Gemeinde aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulvorstandes. Der Gewählte ist verpflichtet, auch dieses Geschäft auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Schul-Inspektor bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem Posten der Genehmigung der Regierung.

Alle vom Schulvorstande zu fassenden Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gültig, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Doch steht sowohl dem Patron, als auch dem Lokal-Schul-Inspektor die Befugniß zu, der Ausführung eines Beschlusses einstweilen Anstand zu geben. In solchem Falle ist aber innerhalb 8 Tagen nach Maaßgabe des Gegenstandes die Entscheidung des Landraths oder die des Kreis-Schul-Inspektors nachzusuchen.

Sind in einem Schulbezirke Schulen verschiedener Confessionen vorhanden, so hat jede derselben ihren eigenen Schulvorstand, dessen wechselnde Mitglieder nur aus Angehörigen der betreffenden Confession gewählt werden können. Die Einführung der durch Wahl in den Schulvorstand berufenen Mitglieder, ebenso die Verpflichtung des Rendanten durch Handschlag an Eidesstatt, erfolgt durch den Patron oder durch dessen Vertreter.

Schulvorstehern, welche durch ihre Führung oder mangelhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß geben, kann die ertheilte Bestätigung nach summarischer Erörterung der gegen sie vorliegenden Beschwerden durch den Landrath wieder entzogen werden und ist in einem solchen Falle eine anderweite Wahl zu treffen.

Gegen derartige Verfügungen steht binnen 4 Wochen der Rekurs an die Regierung zu, welche darüber endgültig entscheidet.

Regelmäßige Wiederkehr, Zeit und Ort der Versammlungen.

§. 2. Bei Schulen Königlichen Patronats hat der Lokal-Schul-Inspektor, bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter die Mitglieder des Schulvorstandes vierteljährlich zu den regelmäßigen Berathungen zusammen zu berufen. In Kirchspielen, die mehr als 8 Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammen-Berufung nur alle vier Monate. Ob außer diesen regelmäßigen Versammlungen noch außerordentliche zu halten sind, hängt von der Dringlichkeit der Umstände ab, deren Beurtheilung dem Vorsitzenden zusteht.

Die Versammlungen des Schulvorstandes sind in der Regel am Schulorte zu halten.

Das Protokoll über die Berathungen hat der Lokal-Schul-Inspektor zu führen, oder für die angemessene Führung desselben Sorge zu tragen. Sämmtliche Mitglieder haben dasselbe durch Unterschrift zu vollziehen. Der Schul-Inspektor hat diese Protokolle, wie alle andern auf die einzelnen Schulen des Kirchspiels bezüglichen Schriftstücke in der Schul-Registratur aufzubewahren.

Den regelmäßig wiederkehrenden Berathungen jedes Schulvorstandes geht eine Revision der Schule, mindestens eine Prüfung der Schüler durch den Schul-Inspektor voran.

Es ist wünschenswerth, daß dieser Revision sämmtliche Mitglieder des Schul-Vorstandes beiwohnen.

Obliegenheiten des Schulvorstandes im Allgemeinen.

§. 3. Der Schulvorstand hat — in allen seinen Gliedern — für die genaue Befolgung und Durchführung der auf das Elementar-Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, wie für die Beseitigung jedes Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts zu sorgen.

Es muß erwartet werden, daß jedes Mitglied des Vorstandes durch sein ganzes Verhalten gegen die Schule und deren Lehrer von seinem einsichtsvollen treuen Eifer für die Aufgabe der Schule, eine christlich fromme, verständige und geschickte, ihrem König und Herrn treu ergebene Jugend erziehen zu helfen, zu aller Zeit öffentliches Zeugniß ablege, und so namentlich in den Stand gesetzt werde, mit der erforderlichen Einsicht und Autorität etwa zwischen dem Lehrer und einzelnen Gemeindegliedern entstandene Zerwürfnisse versöhnend auszugleichen.

Sorge für die innern Schul-Angelegenheiten.

§. 4. Die Anordnungen hinsichtlich der innern Angelegenheiten der Schule stehen — nach §. 33. der Schulordnung — ausschließlich dem Lokal-Schul-Inspektor zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes stehen in dieser Beziehung dem Pfarrer rathend und helfend zur Seite, ohne daß sie namentlich in Betreff des Lehrplans, der Stundenvertheilung, des Unterrichtsverfahrens, der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, der Schulzucht und somit über die Amtsführung des Lehrers Bestimmungen zu treffen, oder dem Lehrer Vorhaltungen über seine Amtsführung zu machen berechtigt sind.

Einzelne hierher gehörige Verpflichtungen.

§. 5. a. Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch:

Eine Hauptverpflichtung der Mitglieder des Schulvorstandes ist die eifrigste Sorge für die geregelte Benutzung der Schule Seitens sämmtlicher — insonderheit der im Dienste befindlichen — schulpflichtigen und der Schule zugewiesenen Kinder, theils durch unermüdete persönliche Einwirkung auf die Eltern und Brodherren, theils aber auch dadurch, daß sie auf die nöthige Instandhaltung der Wege, Brücken und Stege, die nach dem Schulorte führen, angemessen einwirken. Diese Mitglieder haben auch mit dem Schul-Inspektor und Lehrer die Gründe sorgfältig zu prüfen, welche für die Entbindung eines schulpflichtigen Kindes auf länger als 8 Tage von den Angehörigen vorgebracht worden. (conf. §. 3. der Schulordnung.)

Wo nicht Krankheit etwas Anderes nöthig macht, darf eine solche längere Befreiung von der Pflicht des Schulbesuchs in der Regel nicht über 4 Wochen während der eigentlichen Schulzeit ausgedehnt und nur in den dringendsten Fällen, die wesentlich in den Vermögens- und Familien-Verhältnissen der Eltern zu suchen sind, gewährt werden. Der Fleiß, die bisherige geregelte Benutzung der Schule, auch die bereits gemachten Fortschritte des zu entbindenden Kindes sind dabei immer mit zu berücksichtigen.

Die nach §. 4. der Schulordnung dem Schulvorstande auferlegte Verpflichtung, die Eltern und Pfleger der schulversäumenden Kinder — vor Verhängung der Strafe — vorzuladen, sie zu geregelter Benutzung der Schule ernstlich zu ermahnen, ihre etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören und die nöthig scheinenden Versäumniß-Strafen — unter Zustimmung des Schul-Inspektors — bei der Ortspolizei-Behörde schleunig zu beantragen, ist in der Regel dem dazu am meisten geeigneten Orts-Vorstande, jeder zum Schulverbande gehörigen Ortschaft kommissarisch zu übertragen.

Der Ortsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder, welche das 6te Lebensjahr vollendet haben, zu Ostern und zu Michaelis dem Lehrer angemeldet und der Schule zugeführt werden.

Wenn es sonach auch nur zwei Haupttermine zur Aufnahme der Kinder in die Schule giebt, so müssen doch neu in den Bezirk der Schule einziehende schulpflichtige Kinder sogleich der Schule zugeführt werden.

b. Regelmäßige Abhaltung der Schulstunden.

§. 6. Darüber, daß der Schulunterricht in den dazu bestimmten Stunden ertheilt, und daß jede wesentliche Ueberschreitung oder Beschränkung der zu gebenden 30 Unterrichtsstunden verhütet werde, haben insonders die am Schulorte wohnenden Mitglieder zu wachen. Bei den zu diesem Zwecke etwa nöthigen Besuchen der Schule ist jede Störung des Unterrichts Seitens der Vorstandsmitglieder sorgfältig zu vermeiden.

Diese Bestimmungen und Verpflichtungen beziehen sich indessen vorzugsweise auf das Winterhalbjahr. — Im Sommerhalbjahr vom 1sten Mai bis zum 1sten November dagegen darf die Zeit des gewöhnlichen wöchentlichen Unterrichts um die Stunden verkürzt werden, welche der Lehrer — nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 15ten März 1858 §. 3. c. — der alleinigen Unterweisung der im Dienst befindlichen Kinder zuzuwenden hat, falls mit der Schule eine gesonderte Hüteschule verbunden ist. Dem Schulvorstande steht es ferner — nach Benehmen mit dem Lehrer — frei, die Unterrichtszeit für die nicht im Dienste befindlichen Kinder während des Sommerhalbjahres auf passendere Tagesstunden zu verlegen, als die gewöhnlichen für den Vor- und Nachmittags-Unterricht bestimmten sind; desgleichen die jüngeren Schüler von den älteren bei der Unterweisung der Zeit nach trennen zu lassen.

c. Beachtung der Ferien.

§. 7. Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß das vorgeschriebene Maaß der Ferien nicht überschritten werde, welches dahin bestimmt wird, daß fortan in allen Landschulen des Regierungsbezirks folgende Ferien stattfinden sollen.

1. Von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr.
2. Vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach Ostern.
3. Vom Tage der Pfingsten bis zum Donnerstage nach dem Feste.
4. Die einzelnen gebotenen kirchlichen Festtage, wobei sich jede Schule nach der Kirche ihrer Confession zu richten hat; gehören zu einer Schule Kinder sowohl evangelischer als katholischer Confession, so sind die gebotenen Festtage der evangelischen sowohl als der katholischen Kirche frei zu geben.
5. Zur Zeit der Getreide-Erndte 3 Wochen.
6. Zur Zeit der Kartoffel-Erndte 3 Wochen.

Auf welche Tage diese Erndte-Ferien fallen, ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Lokal-Schul-Inspektors zu bestimmen.

d. Antheil an der Disciplin.

§. 8. Hinsichts der Disciplin werden sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes mit dahin zu wirken suchen, daß die Kinder reinlich und möglichst ordentlich gekleidet zur Schule kommen und beim Gange nach und aus der Schule sich anständig betragen.

e. Verhütung der Verwahrlosung der Jugend.

§. 9. Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes werden mit Eifer dem Herumtreiben und Betteln der Kinder, dem Besuche des Kruges, dem Genusse des Branntweins durch entschiedene persönliche Einwirkung auf die Väter, Mütter und Dienstherren zu steuern bemüht sein müssen.

Sie sind ferner neben dem Lehrer auch ihrerseits verpflichtet, solche Eltern oder Pfleger, bei denen die Kinder zu verwahrlosen in Gefahr stehen, nicht minder diejenigen, welche wegen Armuth ihre Kinder oder Pfleglinge nicht mit der zum Besuch der Schule erforderlichen Nahrung und Kleidung versehen können, dem Patron und dem Schul-Inspektor namhaft zu machen, damit die dem Uebelstande Abhülfe bringenden Vorkehrungen getroffen werden können.

Die der Schule entwachsene Jugend, besonders in dem Alter bis zum vollendeten 17ten Jahre, haben sie durch deren Eltern, Meister oder Brodherren zum fleißigen Besuche der Sonntagsschule dringend anzuregen und zu ermahnen.

Es erscheint auch angemessen, daß die am Schulorte wohnenden Mitglieder des Schulvorstandes des öftern die Sonntagsschule besuchen. Das Vorangehen mit gutem Beispiele, namentlich durch das Anhalten der eigenen Kinder und des eigenen Gesindes zum Besuche der Sonntagsschule wird zur Förderung der Wirksamkeit der letzteren am erfolgreichsten beitragen.

f. Theilnahme an den Prüfungen, Censuren und Feierlichkeiten in der Schule.

§. 10. Die Mitglieder des Schulvorstandes werden ferner, theils um ihren lebendigen Antheil an der Schule öffentlich kund zu geben, theils um den Eindruck zu erhöhen, den jährlich im Frühlinge in jeder Landschule zu haltenden, vom Lokal-Schul-Inspektor zu leitenden Prüfungen, mündlichen Censuren der Schüler und

der Austheilung der schriftlichen Zeugnisse an diejenigen Schüler, welche aus der Schule entlassen werden, nicht minder den Schulfeierlichkeiten am heiligen Abende vor Weihnachten, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, bei der Einführung und eidlichen Verpflichtung neuer Lehrer und bei andern ähnlichen Gelegenheiten beizuwohnen haben.

Die Einladungen zu diesen Prüfungen und Feierlichkeiten gehen vom Lokal-Schul-Inspektor aus, bei Schulen Privat-Patronats nach vorgängigem Benehmen mit dem dirigirenden Patron. Der Lokal-Schul-Inspektor hat dieselben zu leiten. Bei der Einführungsfeierlichkeit, die im Uebrigen von dem Orts-Schul-Inspektor zu halten ist, gebührt die Ueberreichung der Berufs-Urkunde an den Lehrer dem Patrone.

Aufsicht über die äußeren Schul-Angelegenheiten.

§. 11. Die Aufsicht und Leitung der äußeren Schul-Angelegenheiten, unter geordneter Betheiligung des Lokal-Schul-Inspektors, liegt besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ob, nach Maaßgabe des §. 32. der Schulordnung. Derselbe bestimmt:

Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen.

Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Communal-Kasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen unter Aufsicht des Schul-Patrons zu verwalten;
3. die Schule in Prozessen und sonstigen Rechts-Angelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten.

Zu Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

Einzelne derartige Verpflichtungen.

a. In Bezug auf das Schulhaus und die dazu gehörenden Gebäude.

§. 12. Die so eben erwähnten Mitglieder, besonders die am Schulorte ansässigen, haben für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, wie für die Anschaffung und Herstellung der Schulgeräthe zu sorgen, und ein Inventarium von allen der Schule gehörenden Büchern, Utensilien und sonstigen Sachen zu führen und stets in Richtigkeit zu erhalten.

Dieselben sollen ferner darauf halten, daß der Lehrer die eigene Wohnung und die Wirthschaftsgelasse nicht in Verfall bringt und kommen läßt. Sie wachen ferner

darüber, daß in dem Schulzimmer Ordnung und Reinlichkeit herrschen, daß dasselbe allein zu Schulzwecken benutzt, von allen in dasselbe nicht gehörigen Dingen frei gehalten werde. Sind Neubauten oder bedeutende Reparaturen nöthig, so hat der Schulvorstand zu gehöriger Zeit dieserhalb schleunigst das Erforderliche entweder selbst zu veranlassen, oder der zuständigen Behörde darüber Bericht zu erstatten, die Contracte mit den Bau-Unternehmern und Handwerkern — im Namen der Schulgemeinde — abzuschließen, für die rechtzeitige Herbeischaffung und für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die Befriedigung der Geldempfänger und — während der Bauzeit — für Beschaffung eines einstweiligen Schullokals zu sorgen. Wo es irgend die Verhältnisse gestatten, ist durch angemessene Beiträge für die Bildung eines Fonds zum Neubau oder zu bedeutenden Reparaturen des Schulhauses Fürsorge zu treffen. (§§. 67. und 68. der Schulordnung.)

b. In Bezug auf die der Schule zugewiesenen Landflächen.

§. 13. Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß der Garten des Lehrers — so weit es nöthig ist — gehörig im Gehege gehalten und daß der zur Obstbaum-Zucht bestimmte Platz wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werde, daß die der Schule zugewiesene Ackerfläche wirthschaftlich benutzt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zur rechten Zeit verrichtet werden, sowie darauf, daß der Lehrer den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Bedarf an Futter und Dünger verwende. Während einer Vacanz ist von dem Schulvorstande für die Bestellung des Schullandes zu sorgen. Die während einer Vacanz fällig werdenden Einkünfte des Lehrers sind zur Schulkasse abzuführen.

c. In Bezug auf das der Schule zugewiesene Brennmaterial.

§. 14. Die Schulvorsteher haben darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstube erforderliche Brennmaterial allein dem Zwecke gemäß verbraucht und die Schulstube gehörig geheizt werde.

d. In Bezug auf das Vermögen und die Einnahmen und die Ausgaben für die Schule.

§. 15. Das Vermögen der Schule und die Ortsschul-Kasse gehört zur Verwaltung des Schulvorstandes, welcher — durch den Rendanten — die von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldmittel, die Schulversäumniß-Strafgelder, wie andere etwaige Zuschüsse zur Unterhaltung des örtlichen Schulwesens einzieht und empfängt, um daraus das Lehrergehalt und die sonst nöthigen Zahlungen zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht ist, das Vermögen der Schule zu erhalten und bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Kasse der Schule haushälterisch zu verwalten, so wird doch vor allen Dingen das Gehalt des Lehrers stets pünktlich zu zahlen und keine Ausgabe zur Anschaffung der nöthigen Schulgeräthe, der Klassenbücher, des Papiers zu den Abgangszeugnissen, zu den Schulversäumniß-Listen, zu

Lehrmitteln, zu Lernmitteln für Kinder armer Eltern, zur Unterstützung des ohne Verschulden in augenblickliche dringende Verlegenheit gerathenen Lehrers zu scheuen sein.

Für die Verwaltung der Schulkasse durch den Rendanten — unter der Aufsicht des Landraths — ist der gesammte Schulvorstand verhaftet. Wenngleich nach §. 67. der Schulordnung der Lehrer die ihm gebührenden Natural-Leistungen von den Verpflichteten unmittelbar zu erheben hat, so werden doch die Mitglieder des Schulvorstandes, namentlich die am Schulorte wohnenden darauf mit sehen, daß die Naturalien zur rechten Zeit, von guter Beschaffenheit und in gehörigem Maaß geliefert werden.

e. In Bezug auf den Schuldotationsplan (Matrikel, Berufsbrief).

§. 16. Der Schulvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Schuldotationsplan (Matrikel), welcher den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, die Gerechtsame und die Verpflichtungen der Betheiligten umfaßt, bei späteren Veränderungen genau ergänzt werde. Wo ein solcher noch nicht festgestellt ist, müssen etwaige Veränderungen in dem Berufsbriefe vermerkt werden.

Bei dem Abgange eines bei einer Schule Königlichen Patronats angestellten Lehrers hat der Schulvorstand eine von ihm, bei Schulen Privat-Patronats vom Patron als richtig und mit dem Dotationsplan (Matrikel) beziehungsweise dem letzten Berufsbriefe übereinstimmende bescheinigte Einkommens-Nachweisung der Stelle dem Kreis-Schul-Inspector zu überreichen, der solche mit der Anzeige von der Erledigung der Stelle ungesäumt an uns zu befördern angewiesen ist.

Schluß-Bemerkung.

Etwaige Bedenken, ob den Schulvorständen noch anderweitige, hier nicht berührte Rechte zustehen oder Pflichten obliegen, sind nach der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 zu erledigen resp. uns zur Entscheidung vorzulegen. Verordnungen und Verfügungen, welche durch die vorstehende Instruktion weder aufgehoben noch abgeändert sind, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Vorstehende, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Geschäfts-Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Herren Schulpatrone, Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren wollen dieselbe den Schulvorständen und Lehrern bekannt machen und für die sorgfältige Aufbewahrung Sorge tragen. Marienwerder, den 4ten November 1858.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 24sten November **1858.**

Das 50ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4965. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungs-Bezirk Cöslin;

Nro. 4966. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg;

Nro. 4967. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben;

Nro. 4968. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewäss r im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Thaler, vom 9ten Oktober 1858;

Nro. 4969. das Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungs-Bezirk Danzig, vom 9ten Oktober 1858;

Nro. 4970. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

I. **Bekanntmachung.**

Nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Consuls zu Warschau ist die

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten November 1858.

Rinderpest (Löserdürre) in der Stadt Warschau selbst, im Gouvernement und im Kreise Warschau, sowie im Gouvernement Lublin und zwar im Kreise Luckow, in den Gemeinden Ulan, Zarycz, Klanski, Stack und Wierczchowina im Kreise Radczyn in der Gemeinde Bezwola und in der Stadt Wohyn ausgebrochen.

Wir bestimmen daher, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 Nro. 10.), daß, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bis auf weitere Bestimmung:

1. kein Rindvieh irgend einer Art über die Grenze unseres Departements aus dem Königreiche Polen eingebracht werden darf.
2. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, thierische Haare (exclusive Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt, über die Landesgrenze eingehen und in das Innere des Landes transportirt werden.

   Die Zurückweisung einer Ladung Häute oder Hörner findet an der Grenze auch dann Statt, wenn unter einer solchen Ladung auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder dem häutigen Anhange noch nicht befreite Theile gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
3. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, das sogenannte Wampentalg passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.
4. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.
5. Unbearbeitete Wolle darf in Säcken, gut verpackt, über die Landesgrenze eingehen und in das Innere des Landes transportirt werden, wenn die Eigenthümer den Ursprung der Wolle aus Orten, welche von der Rinderpest nicht befallen gewesen sind, glaubhaft nachweisen können.
6. Den Knochen bleibt der Eingang gestattet, wenn solche in völlig trockenem gebleichten Zustande sich befinden.
7. Schwarz- und Wollenvieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Waschen und Schwemmen unterworfen werden, und müssen sich nach dem Ermessen der ausführenden Behörde auch die Treiber der Heerden einer Reinigung unterwerfen.

   Der Eingang des Schwarz- und Wollenviehes kann nur über die, in der Amtsblatts-Verfügung vom 7ten Mai 1851 (Amtsblatt 1851 Nr. 19.) bezeichneten Einlaßorte zu Leibitsch und Piezonka, Kreises Thorn, zu Gollub, Groß-Gorczenica, Gurzno und Neu-Zielun, Kreises Strasburg, erfolgen, und bleibt für die auf der Weichsel eingehenden thierischen Stoffe die Zoll-Stelle zu Schillno geöffnet.

Sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere aber die Herren Landräthe der Grenzkreise, haben für die Ausführung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 19ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. **Polizei-Verordnung.**

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe-Stoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schälsches Grün, Wienergrün, Schweinfartergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.
Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.
Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.
Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.
Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.
Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Kraaplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Allaun und Gummi versetzt.
Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.
Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.
Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.
Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Allaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.
Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.
Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen bunten Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontroliren.

Marienwerder, den 16ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Polizei-Verordnung des hiesigen Magistrats vom 10ten Mai d. J. wegen des Hemmens der die Niederstraße und den Schloßberg herunterfahrenden Lastwagen und das Verbot des Herunterfahrens mit 2 an einander befestigten Lastwagen ist in Nro. 20. des hiesigen Kreisblatts pro 1858 publicirt worden.

Marienwerder, den 4ten November 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf der Culm-Briesener Kreis-Chaussee die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Lissewo mit zweimeilliger Hebebefugniß nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmigt.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen geltenden polizeilichen und sonstigen Anordnungen zu beobachten, und im Falle der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 13ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten November 1841 wird der Schluß der Jagd auf Rebhühner vom 1sten k. Mts. ab hiermit festgesetzt.

Die Befolgung dieser Bestimmung ist von den Behörden und Beamten gehörig zu überwachen. Marienwerder, den 19ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die in den diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schifferheder „C. Rühle und Wöllmer“ zu Hamburg haben der ihnen durch die erwähnte

Konzession verliehenen Befugniß entsagt, in Folge dessen auch nach §. 9. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten erloschen sind.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die gedachten Kaufleute und Schiffsrheder aus der Verwaltung ihrer Agentur binnen 12 Monaten präklusivischer Frist hier angezeigt werden müssen.

Marienwerder, den 15ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Pferden des Einsassen Michael Adam zu Gr. Ksionsken, Kreises Strasburg, sowie des Pferdehändlers Schier Gabriel zu Gr. Marienau, Kreises Marienwerder, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 16ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Durch die Bemühungen kirchlich gesinnter Frauen und Jungfrauen der evangelischen Gemeinde zu Löbau ist ein erfreulicher Anfang zur Herstellung eines wohltönenden Glockengeläutes bei der dortigen evangelischen Kirche gemacht worden. Indem wir diesem Beweise edler Opferfreudigkeit gern die gebührende Anerkennung zollen, fügen wir den Wunsch hinzu, daß eine baldige Vollendung des begonnenen Werkes den frommen Eifer seiner Urheberinnen krönen möge.

Marienwerder, den 15ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IX. Die Kreis-Wundarztstelle des Tilsiter Kreises, mit dem Wohnsitze in Coadjuthen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist erledigt. Als qualificirte Bewerber, welche sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden haben, sind sowohl Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden, als auch pro physicatu geprüfte praktische Aerzte anzusehen; jedoch kann auch andern praktischen Aerzten die Stelle unter der Bedingung, daß sie die Zulassung zur Physikats-Prüfung binnen längstens zwei Jahren nachsuchen, mit einer dem Gehalt gleichkommenden Remuneration kommissarisch übertragen werden.

Gumbinnen, den 10ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Bekanntmachung.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 2ten September d. J. ist genehmigt worden, daß vom 1sten Dezember d. J. ab die Ortschaften Dohnenev und Demmin von der Gerichts-Commission zu Baldenburg an diejenige zu Hammerstein, ferner die Ortschaften Bölzig, Brill, Eisenhammer, Eisenbrück, Röske,

Mühlhoff, Pflastermühle, Forlbrück und Voßberg von der Gerichts-Commission zu Baldenburg, sowie die Ortschaften Pagdanzig und Kopriewe von der Gerichts-Commission zu Hammerstein an den unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts zu Schlochau übergehen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15ten November 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

XI. **Bekanntmachung.**

An der Conitz-Bütower Chaussee wird von der Hebestelle, welche von Abbau Conitz nach dem fiskalischen Chausseegeld-Empfangshause bei Müskendorf verlegt worden ist, vom 1sten Dezember d. J. ab das Chausseegeld für zwei Meilen erhoben werden. Danzig, den 9ten November 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

XII. **Bekanntmachung.**

Königliche Ostbahn.

Vom 21sten d. Mts. ab treten nachstehende Veränderungen unseres gegenwärtigen Fahrplans in Kraft:

1. Die Schnellzüge halten nicht mehr auf Station Podelzig an, dagegen werden dieselben auf Station Mühlhausen anhalten. In Folge dessen ändern sich die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Schnellzüge auf den Stationen der Strecke Cüstrin-Braunsberg um 1 bis 3 Minuten.

2. Die Lokal-Personenzüge zwischen Frankfurt und Landsberg werden aufgehoben. Zur möglichsten Ersatzleistung für dieselben wird eine Personen-Beförderung mittelst gemischter Züge auf dieser Strecke eingerichtet, welche von Frankfurt Abends 7 Uhr 40 Mt. und von Landsberg Morgens 5 Uhr 15 Mt. abgehen und resp. in Landsberg 11 Uhr 2 Mt. Abends u. in Frankfurt 9 Uhr 12 Mt. Vormitt. eintreffen.

3. Der vorletzte Personenzug von Dirschau nach Danzig wird 9 Minuten früher, als bisher, also 6 Uhr 33 Mt. Abends, der letzte Personenzug dagegen 10 Minuten später, also 10 Uhr 56 Mt. Abends abgelassen.

Bromberg, den 8ten November 1858.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

XIII. Der bisherige Direktor des Gymnasiums zu Ratibor, Dr. W. A. Passow, ist zum Direktor des Gymnasiums zu Thorn ernannt worden.

Der Licentiat der Theologie Okroy ist als katholischer Religions-Lehrer bei dem Königlichen Gymnasium in Culm angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Karwatt auf Czekanowo, Kreises Strasburg, ist auf

seinen Antrag von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Czekanowo entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt v. Decker in Strasburg übertragen worden.

Der Domainen-Rath Fleran in Tuchel ist, nachdem seine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, vom 1sten Dezember d. J. von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für die zum Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Tuchel gehörigen ländlichen Ortschaften entbunden und sind dieselben dem Domainen-Rentmeister Brüß in Tuchel übertragen worden.

Der Besitzer v. Suchorczynski zu Maleczechowo ist von den polizeianwaltlichen Funktionen für den Dominialbezirk Zbrachlin entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizeianwalt, Domainen-Rentmeister Rehberg in Schwetz übertragen worden.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Förster Exner zu Weicheide in der Oberförsterei Jammi, als Anerkennung seiner langen treuen und musterhaften Dienstführung, den Charakter als Hegemeister verliehen.

Die Forstaufseher Ballerstädt zu Gurczno, in der Oberförsterei gleichen Namens, und Spalding zu Bieberthal, in der Oberförsterei Gollub, werden vom 1sten Dezember d. J. ihre Dienststellen mit einander tauschen.

Der Supernumerarius Schmidt ist als Steuer-Aufseher in Graudenz angestellt worden.

Dem vormaligen Wachtmeister Gauert vom 8ten Landwehr-Ulanen-Regiment ist die Verwaltung der Grenz-Aufseher-Stelle zu Gorczenica im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn übertragen worden.

Der Bäckermeister Moses Herrmann zu Vandsburg ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Oekonom Friedrich Bindemann zu Baldenburg ist als Agent der Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt worden. Versicherungen gegen Feuersgefahr darf er nicht vermitteln.

Der Kreisschreiber Meisterknecht zu Rosenberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Gaglin zu Graudenz ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- 2c. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 1sten Dezember **1858.**

I. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Oktober 1846 wegen des bei dem Verkaufe nicht privilegirter Apotheken zu beachtenden Verfahrens, welche wir im Amtsblatt 1846 S. 190. bekannt gemacht haben, sind bisher von den Besitzern nicht privilegirter Apotheken bei dem Verkauf ihrer Apotheken nicht so genau befolgt worden, als die Verhältnisse dieser Apotheken es erfordern. Wir finden uns daher veranlaßt, die folgenden Grundsätze, auf welchen die Bestimmungen wegen der Apotheken-Concessionen beruhen, in Erinnerung zu bringen.

1. Eine Apotheken-Concession gilt nur für den mit derselben Beliehenen, so daß sie weder vererbt, noch verkauft, oder anderweit irgend wie veräußert werden kann.
2. Die Concession hat nur Gültigkeit für den Ort, für welchen sie ertheilt ist.
3. Es hat daher auch ein concessionirter Apotheker nicht die Befugniß, über die Uebertragung der Geschäftsberechtigung — oder, was dasselbe ist, seiner Concession — mit einer dritten Person zu contrahiren.
4. Wenn ein concessionirter Apotheker seine Apotheke verkaufen will, so setzt dies von Seiten des bisherigen Inhabers immer die vorherige Verzichtleistung auf die Concession selbst voraus.
5. Ein Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, soll eine neue Concession nicht erhalten, wenn nicht besondere Umstände obwalten.

Der Besitzer einer concessionirten Apotheke hat daher, wenn er seine Apotheke verkaufen will, vor der Aufnahme des Kaufvertrages seinen Entschluß uns anzuzeigen, den Käufer namhaft zu machen und seine Concession uns zurückzureichen. Der Käufer hat in einer besonderen Eingabe die Verleihung der Concession nachzusuchen und seine Approbation und sonstigen Zeugnisse beizufügen. Hat der Käufer bereits eine Apotheke besessen, so muß er von der Königl. Regierung, in deren Bezirk die Apotheke belegen ist, ein Zeugniß beibringen, daß er dieselbe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß und zur Zufriedenheit der Regierung verwaltet hat. Erst nachdem dem Verkäufer der Bescheid geworden: daß der Ertheilung der Concession

für den präsentirten Käufer Nichts im Wege stehe, ist der Kaufvertrag mit Sicherheit zu schließen.

Wird eine Concession durch den Tod des Inhabers erledigt, so haben die Hinterbliebenen sich wegen Fortsetzung des Apothekengeschäfts zunächst an den Physikus des Kreises zu wenden, welcher wegen Verwaltung der Apotheke die nöthigen Anträge bei uns machen wird.

Marienwerder, den 26sten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Inhaber von Chaussee-Freikarten innerhalb unseres Regierungs-Bezirks, deren Gültigkeit in diesem Jahre abläuft, werden hiedurch aufgefordert, diese Karten Behufs Erneuerung binnen 4 Wochen einzusenden.

Marienwerder, den 20sten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 30sten v. Mts. die Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Stuhmer Kreis angeordnet. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern qualificirte Thierärzte, welche sich um diese, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. versehene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen vier Wochen, unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 16ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bei der Löschung des am 19ten September d. J. in Rauden, Kreises Marienwerder, stattgehabten Brandes hat sich der dort wohnhafte Schmiedemeister Christian Schwiederski durch Thätigkeit, Umsicht und Unerschrockenheit ausgezeichnet und wesentlich dazu beigetragen, daß das Feuer nicht einen noch größern Umfang genommen hat.

Diese rühmliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23sten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Bauern Bartholomäus Murawski zu Czychen, Kreises Löbau, ist die Rotzkrankheit, und unter den Pferden des Gutsbesitzers von Uminski zu Abl. Kruszyn und Angelewo, Kreises Strasburg, die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen. Marienwerder, den 18ten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar 1859 bei uns eingehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1sten April 1859 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 9ten Mai 1859 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 28sten April 1859 zu melden haben.

Melbungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 15ten November 1858.

VII. **Bekanntmachung.**

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7ten September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21. der Instruktion vom 1sten Mai 1811 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 230 — die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1858 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 24sten November 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. **Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten Dezember 1853 in Betreff der Uebergangsstraßen für die einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden Gegenstände in Preußen, Braunschweig und Kurhessen einerseits, so wie Hannover andererseits wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der bisherigen Uebergangsstraße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen vom 1sten Dezember d. J. an, die Straße von Heiligenstadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangsstraße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangsstraße die diesseitige Hebe- und Abfertigungsstelle von Bischhagen nach Kirchgandern und die Königlich Hannoversche Uebergangsstelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird.

Danzig, den 18ten November 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Maure.

Personal-Chronik.

IX. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. **Burchardt** hieselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der bisherige Ober-Steuer-Controleur **Wozeck** zu Gnesen in der Provinz Posen ist in gleicher Eigenschaft nach Neuenburg in der Provinz Westpreußen versetzt worden.

Der Kaufmann **Steffens** zu Schlochau hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 8ten Dezember **1858.**

Das 51ste und 52ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4971. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen;

Nro. 4972. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen;

Nro. 4973. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen, von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben;

Nro. 4974. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thalern, vom 9ten Oktober 1858;

Nro. 4975. die Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12ten Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856 über Grundsätze des Seerechts, (Gesetz-Sammlung S. 585) vom 3ten November 1858.

Nro. 4976. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thlr., vom 23sten September 1858;

Nro. 4977. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Oktober 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung;

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten Dezember 1858.

Nro. 4978. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

I. Bekanntmachung.

Nach dem im Namen Sr. Majestät des Königs ergangenen Befehle des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage den 12ten Dezember d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach voraufgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 29sten November 1858.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

II. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung und unter Hinweisung auf das Gesetz vom 29sten September 1846 wegen Einführung von Gesindebüchern, verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher es unterläßt, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu Einem Thaler.

§. 2. Jede Dienstherrschaft, welche es unterläßt, sich bei der Annahme eines Dienstboten das Gesindebuch vorlegen zu lassen, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler.

§. 3. Für das zur Zeit der Publikation dieser Verordnung im Dienste stehende Gesinde wird der Termin zur Beschaffung des Gesindebuchs auf den 1sten Januar künftigen Jahres bestimmt. Neu anziehendes aber, oder den Dienst wechselndes Gesinde ist gehalten, vor seinem Dienstantritt sich in den Besitz eines Gesindebuchs zu setzen.

Marienwerder, den 27sten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Da es sich aus den seit dem Erlaß des Circular-Rescripts der Königlichen Ministerien vom 6ten Juni 1855 (Amtsblatt pro 1855 Nro. 27.) gemachten Wahrnehmungen überzeugend herausgestellt hat, daß die darin enthaltene Vorschrift, nach welcher bei Pulversendungen über 5 Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll, nicht genügt, um den Landräthen die nöthige Zeit zu den demgemäß zu treffenden Anordnungen zu gewähren, so ist von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern genehmigt worden, daß die gedachte 24stündige Frist durch eine Frist von 3 Tagen ersetzt werde, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 30sten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Bekanntmachung.**

Nachdem das Deichkataster für die Klein Schwetzer Niederung in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Oktober d. J. und mit Berücksichtigung der Ergebnisse der in dem diesjährigen Sommer ausgeführten Bonitirungsrevision umgearbeitet und Extracte daraus den Vorständen der einzelnen Ortschaften zugefertigt sind, kann das Deichkataster bei dem Deichamt eingesehen und Reclamation dagegen bis zum 15ten Januar k. J. bei dem Domainen-Rentmeister und Deichhauptmann Rehberg in Schwetz angebracht werden, wobei ich bemerke, daß einer solchen, soweit sie gegen die bereits von den einzelnen Besitzern genehmigte Bonitirung gerichtet ist, keine weitere Folge gegeben werden kann. Elbing, den 30sten November 1858.

Der Deichregulirungs-Kommissarius: Regierungs-Rath Schliep.

V. **Bekanntmachung.**

Nachdem durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11ten d. Mts. die bisher dem Königl. Berg-Amte zu Waldenburg zuständige Verwaltung des Bergregals in den Kreisen Neustadt, Falkenberg, Neisse und Grottkau dem Königl. Berg-Amte zu Tarnowitz übertragen worden ist, umfaßt nunmehr der Bezirk des Königl. Berg-Amtes zu Waldenburg die nachstehend verzeichneten landräthlichen Kreise und Berggeschwornen-Reviere.

(Kgr. bedeutet Steinkohlengrube; Brgr. — Braunkohlengrube; Erzgr. — Erzgrube; die gesperrt gedruckten Namen zeigen, daß die Gruben mit Arbeitern belegt sind.)

1. Reichensteiner Revier. — Berggeschworner Weiß in Neurode.

Kreis Münsterberg. Alle Ortschaften, darunter Münsterberg. (Concordia Vitriolgr.) Olbersdorf (Adam Brgr.) Sacrau (Glückauf Graphitgr.)

Kreis Brieg. Alle Ortschaften, darunter: Schönau (Friedrich Wilhelm Brgr.) Schwanowitz (Leopold Brgr.)

Kreis Ohlau. Alle Ortschaften.

Kreis Strehlen. Desgleichen.

Kreis Nimptsch. Desgl., darunter Poppelwitz (Franziska Brgr.), Wilschkowitz (Helene Brgr.)

Kreis Frankenstein. Desgl., darunter Reichenstein (Reicher Trost und Emanuel Erbstolle Erzgr.), Zadel (Glückauf Brgr.) Lampersdorf (von Thilau Erzgr.)

II. Neuröder Revier. — Berggeschworner Weiß in Neurode.

Kreis Glatz. Alle Ortschaften Alt Bibersdorf (Emiliensglück Graphitgr.), Straußenei (cons. Clemens Kgr. Eleonore Kgr.), Rothwaltersdorf (Neue Frischauf Kgr.).

Kreis Habelschwerdt. Desgl., darunter Martinsberg (Martinsberg, Erzgr.), Klessengrund (Frischauf Erzgr.).

Kreis Neurode. Desgl., darunter Eckersdorf (Alexander-Erbstolle, consol. Frischauf Kgr.), Schlegel (Johann Baptista Kgr., Seegen Gottes Kgr., Helene Kgr.), Buchau (Lisette Kgr, Neue Lisette Kgr.), Kohlendorf (combinirte Ruben Kgr., Tout-saint Kgr., Caroline Kgr.), Ebersdorf (Glückauf Carl Kgr., Fortuna Kgr.), Volpersdorf (Glückauf Philipp Kgr., Glückauf August Kgr., consol. Rudolph Kgr., Adelheid Kgr., Sophie Kgr., Hans Erzgr., Theodor Erzgr.), Hausdorf (Rothe Zeche Erzgr., Ferdinand Kgr., consol. Wenceslaus Kgr., Agnes Kgr.), Mölke (consol. Jacob Kgr.), Vierhöfe (Anna Kgr.).

III. Waldenburger östliches Revier.

Berggeschworner O. Schmidt in Waldenburg.

Kreis Reichenbach. Alle Orte.

Kreis Breslau. Desgl.

Kreis Oels. Desgl., darunter Sadewitz (Sybille), Klein Zöllnig (Leuchtgas Brgr.).

Kreis Namslau. Alle Orte.

Kreis Neumarkt. Desgl.

Kreis Striegau. Desgl., darunter Peterwitz (Kulmiz Brgr., Muthig Vorwärts Brgr., Le Bauld de Nans Brgr.), Laasan (Anna Auguste Brgr., Glückauf Julius Brgr.), Reinske (Christiane Sophie Brgr.).

Kreis Schweidnitz. Desgl., darunter Saarau (Glückauf Louis Brgr., Marie Brgr.), Puschkau (Georg Gottlob Brgr.), Ober-Weistritz (Beate Erzgr.), Hohen-Giersdorf (St. Georg Erzgr.), Seifersdorf (Felix Seegen Erzgr., Bertha Erzgr.), Breitenhayn (Fuchs Glück Erzgr.), Bögendorf (Pankratius Erzgr., Servatius Erzgr.).

Von dem Kreise Waldenburg die Ortschaften: Kynau, Michelsdorf, Mühlbach, Hausdorf, Neugericht, Toschendorf, Heidelberg, Heinrichau, Alt- und Neu-Friedersdorf, Wilhelmsthal, Wüste Waltersdorf, Zedlitzheide, Dorfbach, Schlesisch-Falkenberg, Rudolphswalde (Neue Glückauf Kgr.), Dörnhau (St. Bernhard Kgr.), Wüste Giersdorf (Marie Hilf Kgr.), Kaltwasser, Friedrichsgrund, Blu-

menau, Jauernig, Erlenbusch, Bärsdorf (Berg Seegen Erzgr.), Wäldchen (Friedrich Kgr.), Carlottenbrunn, Lehmwasser (Carl Gustav Kgr., Carl Christian Kgr., Lehmwasser Kgr.), Tannhausen (Christian Gottfried Kgr., Trost Kgr., consol. Sophie Kgr.), Sophienau, Steinau, Reimswaldau, Reimsbach, Donnerau, Lomnitz, Freudenberg, Büttnergrund, Görbersdorf, Neudorf, Göhlenau, Friedland, Raspenau, Rosenau, Schmidtsdorf, Blitzengrund, Nieder-Waltersdorf, Lang-Waltersdorf, Fellhammer (Friedrich Stollberg Kgr., Friedrich Stollberg Zubehör Kgr.), Neuhayn (Friederike Kgr.), Althayn, Neuhaus (Amalie Kgr.), Nesselgrund, Steingrund (Dorothea Kgr.), Kohlhau, Schenkendorf, Neu-Dittmannsdorf, Dittmannsdorf (Schwarzwaldauer Seegen Erzgr., Eintracht Erzgr., Himmelfahrt Erzgr., Gut Glück Erzgr., Leopold Wilhelmine Erzgr.), Blauer Ranzen, Neu-Krausendorf, Reußendorf (Bernhard Kgr., combinirte Gnade Gottes Kgr., consol. Cäsar Kgr., Hubert Kgr.), Bärengrund, Dittersbach (General Kgr., Ernestine Kgr., Melchior Kgr.), Heinrichsgrund, Ober-Waldenburg (Louis Kgr., comb. Friedrich Ferdinand Kgr., Emanuel Kgr., Anhalt Seegen Kgr., Adelheid Kgr., Ida Kgr.), Waldenburg (cons. Graf Hochberg Kgr., Christian Friedrich Kgr., Conrad Schacht-Tiefbau-Erbstolle), Altwasser (Firstern Kgr., cons. Seegen Gottes Kgr., Goldne Sonne Kgr.), Hartau (Morgen- und Abendstern Kgr., Hartau Kgr.), Seitendorf, Neu-Seitendorf, Alt-Liebichau, Neu-Liebichau, Sorgau, Polsnitz, Fröhlichsdorf, Zeisberg, Fürstenstein, Salzbrunn, Adelsbach, Neu-Salzbrunn (David Kgr., Ottilie Kgr.), Conradsthal (David Zubehör Kgr.)

IV. Waldenburger westliches Revier.

Berggeschworner R. Schmidt in Waldenburg.

Von dem Waldenburger Kreise die Ortschaften: Weißstein (Anna Kgr., Frohe Ansicht Kgr., Louise Charlotte Kgr., Eduard Kgr., Emilie Kgr., cons. Fuchs Kgr.), Neu-Weißstein, Hermsdorf (Friedenshoffnung Tiefbau-Erbstolle, cons. Friedenshoffnung Kgr., Freundschaft Kgr., cons. Beste Kgr., cons. Glückshilf Kgr., Erbreich Tiefbau-Erbstolle, Julius Kgr., Prophet Erzgr., Stuckart Kgr., cons. Neue Heinrich Kgr.), Ober-Hermsdorf, Neu-Lässig, Alt-Lässig (Carl Georg Victor Kgr., Gewalt Kgr., Elise Kgr.), Breitenhau (Charlotte Kgr., Glückauf Charlotte Kgr.), Fellhammer (Ezechiel Kgr., Sirius Kgr., Christoph Kgr.), Gottesberg (Daniel Erbstolle Erzgr., Egmont Erzgr., Gute Hoffnung Erzgr., Silberblick Erzgr., Jenny Kgr., Morgenroth Erzgr., Morgenstern Erzgr., Neue Reich Gottes Erzgr.), Kohlhau (comb. Abendröthe Kgr., Neue Reich Gottes Erzgr.), Neu-Hohendorf.

Von dem Landeshuter Kreise die Ortschaften: Liebersdorf (Reinhold Kgr.), Gablau (Emilie Anna Kgr., Erwünschte Zukunft Kgr., Ernst Traugott Erzgr., cons. Fridoline Erzgr., Gottes Seegen Erzgr.), Wittgendorf, Hartmannsdorf, Reibnitzau, Krausendorf, Vogelsdorf, Landeshut (Louise Kgr.), Forst (Bertha

Kgr.), Thomas Kgr., Gotthelf Kgr.), Hartau, Schwarzwaldau (cons. Gustav Kgr., Pauline Kgr., Rothenbach, Vogelgesang, Conradswaldau, Trautliebersdorf, Görtelsdorf, Kindelsdorf, Klein Heinersdorf, Kratzbach, Leutmannsdorf, Schömberg, Voigtsdorf, Albendorf (Bergm. Hoffnung Kgr., Neue Gabe Gottes Kgr.), Bertelsdorf, Blasdorf, Ullersdorf, Dittersbach, Liebau, Lindenau, Neuen Grüßau, Hermsdorf, Zieder, Schönwiese, Johnsdorf, Reichhennersdorf (Friedrich Theodor Kgr.), Nieder- und Ober-Blasdorf (Emil ex post Georg Kgr.), Buchwald, Tschöpsdorf (Aurora Kgr.), Kunzendorf, Oppau, Michelsdorf, Hermsdorf, Petzelsdorf, Hartau, Weisbach, Neu Weisbusch, Dittersbach, Hartenhäuser, Haselbach, Pfaffendorf, Eventhal, Moritzfelde, Schreibendorf, Breitenhau, Leppersdorf, Kreppelhof, Reußendorf.

V. Kupferberger Revier. — Berggeschworner Birnbaum in Hirschberg.

Von den Kreisen Landeshut: Rohnau (consol. Morgensterner Vitriolwerke, Neue Morgenstern Erzgr.)

Kreis Bolkenhayn. Alle Ortschaften.

Kreis Jauer. Desgl., darunter Herrmannsdorf (Treue Freundschaft Erzgr.), Hennersdorf (Margarethe Brgr., Schwarze Minna Brgr.), Kolbnitz (consol. Max Emil und Alexander Erzgr.), St. Georgenberg (Albert Lorenz Erzgr.).

Kreis Schönau. Desgl., darunter Rudelstadt (Versuchung Erzgr., Fiederike Juliane Erzgr., Fröhlicher Anblick und Neue Adler Erzgr., Alter Adler Erzgr.), Kupferberg (Alter Seegen Gottes Erzgr., Felix Erzgr., cons. Reiche Troster-Zechen Erzgr.), Janowitz (Dorothea Erzgr., Gesellen Erzgr.), Altenberg (Bergmannstrost Erzgr.), Seitendorf (Wilhelm Erzgr.).

Kreis Hirschberg. Desgl., darunter Arnsberg (Rübezahl Flußspathgr.), Rothenzechau (Evelinensglück Erzgr., Arnold Erzgr.).

Kreis Hainau-Goldberg. Alle Ortschaften. (Distriktsfeld Goldsand, welche den ganzen Kreis überdeckt.)

Kreis Liegnitz. Alle Ortschaften, darunter Dornbusch (Allesgut Brgr.).

Kreis Löwenberg. Alle Ortschaften (Distriktsfeld Goldsand, welche den ganzen Kreis überdeckt).

Kreis Bunzlau. Alle Ortschaften, darunter Wenig Rackwitz (Georg Wilhelm Kgr.), Ottendorf (cons. Ottendorf Kgr.).

Kreis Lauban. Desgl., darunter Langenöls (Flora Brgr., Heinrich Brgr., Wally Brgr.), Ober-Lichtenau (Elisabeth Brgr., Carl Brgr.).

Kreis Görlitz. Desgl., darunter Radmeritz (Radmeritz Brgr.), Hermsdorf (Seegen Gottes Brgr.).

Kreis Rothenburg. Desgl., darunter Ober-Prauske (Prauske), Langenöls (Wilhelm), Sandförstchen (Sandförstchen), Weigersdorf (Gut Glück

Friedrich Arnold), Stannewisch (August), Nieder-Zibelle (Zibelle), Teicha (Rudolphs Glück), Muskau (Friedrich, Louise Vitriolerzförderung).

Kreis Hoyerswerda. Desgl., darunter Hoyerswerda (Hoyerswerda).

VI. Glogauer Revier. — Berggeschworner Otto in Glogau.

Kreis Sagan. Alle Ortschaften, darunter Alt Reichenau (Auguste Wilhelmine Brgr.), Hannsdorf (Hoffnung Brgr., Dobritsch Brgr., Ernst Brgr.), Naumburg a. B. (Hedwig Brgr.).

Kreis Freystadt. Desgl., darunter Nieder-Weichau (Antonie Brgr.), Brunzelwaldau (Therese Brgr.), Mittel-Herzogswaldau (Theodor Brgr.), Renkersdorf, Bösau (comb. Eduard Wilhelm Brgr.), Zöbelwitz, Groß-Würbitz.

Kreis Grünberg. Alle Ortschaften, darunter Ochel Hermsdorf (Glückauf Brgr.), Schweinitz (cons. Agnes Brgr.), Lüttwitz (cons. Carl Brgr.), Wittgenau (Erdmenger Brgr., Richard Brgr.), Heinersdorf (cons. Beust Brgr.), Grünberg (Agathe Brgr., Beust Zubehör Brgr., Mathilde Brgr., Christiane Bgr., Juliane Brgr.), Droschkau (Glückauf Ferdinand Brgr.), Schloin (cons. Friedrich Wilhelm und Elisabeth Brgr.), Deutsch Kessel (Langersehnt Glück Brgr.), Drentkau (Johann Carl Brgr.), Sabor (Glückauf Friedrich Brgr.), Loos (Glückauf Carl Brgr.).

Kreis Sprottau. Alle Ortschaften.

Kreis Glogau. Alle Ortschaften, darunter Suckau (Morgenroth Brgr.), Reihe Dalkau, Groß-Kauer, Weichnitz und Gustau (cons. Ernst Herrmann Brgr.).

Kreis Lüben. Alle Orte.

Kreis Steinau. Desgl., darunter Queißen (Carl Herrmann Brgr., Marie Auguste Brgr., Bruno Brgr.), Raudten (Rudolph Brgr.), Urschkau (Kurt Brgr., Wilhelm Brgr.).

Kreis Guhrau. Alle Orte.

Kreis Wohlau. Desgl., darunter Siegda (Albert Brgr.), Parelschöwe (Eugenie Brgr.), Strieße (Emilie Auguste Brgr.), Wersingawe (cons. Otto Brgr.), Nisgawe (Glückauf Paul Brgr.).

Kreis Militsch-Trachenberg. Alle Orte.

Kreis Trebnitz. Desgl.

Kreis Wartenberg. Desgl., und die Kreise des Regierungsbezirks Posen.

Kreis Schildberg. Alle Ortschaften, darunter Olczina (Johannas Freude Brgr.).

Kreis Adelnau. Desgl. — Kreis Krotoschin. Desgl. — Kreis Pleschen. Desgl. — Kreis Schroda. Desgl. — Kreis Schrimm. Desgl. — Kreis Wreschen. Desgl. — Kreis Posen. Desgl. — Kreis Buk. Desgl. — Kreis Kosten. Desgl. — Kreis Fraustadt. Desgl. — Kreis Kröben. Desgl. — Kreis Bomst. Desgl., darunter Belecin (Belecin Eisengr., Bein Eisengr.)

Kreis Meseritz. Desgl., darunter Kainscht (Gut Glück Brgr.)

Kreis Birnbaum. Desgl., darunter Slonowo (von der Heydt Brgr.), Marianowo (comb. Herrmann Brgr., Oscar Brgr., Wende Eisengr. Distriktszeche.)

Kreis Samter. Desgl., darunter (Hoffnung Eisengr. Distriktsmuthung), Wronke (Polonia Brgr.).

Kreis Obornik. Desgl. (Hoffnung Eisengr. Distriktsmuthung).

VII. Preußisches Revier.

Berggeschworner (in Vertretung) O. Schmidt in Waldenburg.

Sämmtliche Kreise der Provinz Preußen:

Kreis	Allenstein.	Kreis	Angersburg.	Kreis	Danzig.	Alle Orte.
-	Braunsberg.	-	Darkehnen.	-	Elbing.	
-	Preuß. Eylau.	-	Goldapp.	-	Marienburg.	
-	Fischhausen.	-	Gumbinnen.	-	Neustadt.	
-	Friedland.	-	Heidekrug.	-	Stargardt.	
-	Gerdauen.	-	Insterburg.	-	Losnitz.	
-	Heiligenbeil.	-	Johannisburg.	-	Deutsch Crone.	
-	Heilsberg.	-	Lötzen.	-	Culm.	
-	Preuß. Holland.	-	Lyck.	-	Flatow.	
-	Königsberg.	-	Niederung.	-	Graudenz.	
-	Labiau.	-	Oletzko.	-	Löbau.	
-	Memel.	-	Pillkallen.	-	Marienwerder.	
-	Mohrungen.	-	Ragnit.	-	Rosenberg.	
-	Neidenburg.	-	Sensburg.	-	Schlochau.	
-	Ortelsburg.	-	Stallupöhnen.	-	Schwetz.	
-	Rastenburg.	-	Tilsit.	-	Strasburg.	
-	Rössel.	-	Berent.	-	Stuhm.	
-	Wehlau.	-	Carthaus.	-	Thorn.	

Breslau, den 17ten November 1858.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 15ten Dezember **1858.**

I. Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 12ten Dezember hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 16ten Dezember angenommen werden können.

Königsberg, den 10ten Dezember 1858.

Der Landtags-Marschall.
Graf zu Dohna-Lauck.

II. Unter den Pferden des Ackerbürgers Golombiewski zu Abbau Rosenberg ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Durch die Freigebigkeit der Großbürger-Frau Dreyer ist der evangelischen Kirche zu Neumark ein Oelgemälde in Gold-Barock-Rahmen, „Christus am Oelberge" darstellend, als ein würdiger Altarschmuck am jüngst begangenen Todtenfeste zum Geschenke gemacht worden. — Mit dankbarer Anerkennung bringen wir diesen thätigen Beweis kirchlichen Gemeinsinns zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Einrichtungs-Urkunde
für die neu gegründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Lunau, im Kreise Culm.

Da die evangelische Kirchengemeine zu Culm wegen ihrer großen Ausdehnung von einem Pfarrer nicht mehr gehörig geistlich versorgt werden konnte, und für

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten Dezember 1858.

die von der Stadt Culm entfernt liegenden Ortschaften die Gründung neuer evangelischer Kirchen- und Pfarr-Anstalten nöthig befunden worden ist, und da nach Anhörung der bevollmächtigten Gemeine-Repräsentanten und mit Aufhebung des im Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung vom Jahre 1818 S. 52. u. ff. publicirten Einpfarrungs-Dekrets vom 14ten Januar 1818 für die verkleinerte evangelische Parochie Culm das mit höherer Genehmigung festgesetzte Einpfarrungs-Dekret vom 20sten September 1855 in dem genannten Amtsblatt des Jahres 1856 S. 113. u. ff. bereits publicirt worden ist, so wird nach Anhörung der Betheiligten für die neu gegründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Lunau, welche seit einer langen Reihe von Jahren als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, wie des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths, folgende Einpfarrungs-Urkunde festgesetzt, und Allen, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

§. 1. Zur evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Lunau sind alle evangelische Einwohner der im Kreise Culm gelegenen nachbenannten Ortschaften eingepfarrt:

Adamsdorf, Bendugen, Grenz, Herrenkämpe, Horst, Jacubowo, Jamrau, Dorposch, Dzialowo, Poln. Lunau, mit Schloßberg, Neudorf, Neusaaß, Niederausmaaß, Gogolin Dorf u. Vorwerk, Gorzuchowo, Sarnowo, Schöneich, Schönsee, Steinwaage, Strywken, Klenczkowo, Kollenken, Krayenczyn, Kreuzwiese, Kruschin, Linietz, Groß Lunau mit Elisenthal, Klein Lunau, Oborry, Paparczyn c. att., Pillewitz, Piontkowo, Pniewitten, Podwitz, Robakowo c. att., Ruda, Trzbieluch, Venedia, Waldowo, Wabcz, Wildau, Zakr-Mühle, Zaleste, Zgnilka.

§. 2. Alle innerhalb des durch vorgenannte Ortschaften begrenzten Bezirks zur Zeit schon oder in Zukunft wohnende Evangelische gehören als Eingepfarrte zur evangelischen Kirchenanstalt in Lunau, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf.

§. 3. Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Wiederabtrennung einer oder der andern eingepfarrten Ortschaft nöthig machen, so bleibt solche den kompetenten Staats- und Kirchenbehörden vorbehalten, und kann dagegen weder die Kirchengemeine Lunau noch der Pfarrer und die anderen Kirchenbedienten Widerspruch erheben, oder auf Entschädigung Anspruch machen.

§. 4. Die Kirchen- und Pfarr-Anstalt Lunau hat bis auf höhere und Allerhöchste Entschließung keinen Patron. Bis dahin bleibt der Kirchengemeine das Recht, ihren Pfarrer unter drei von dem Konsistorium der Provinz Preußen präsentirten Candidaten sich selbst zu wählen und zu berufen.

§. 5. Der Pfarrer ist zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge, sowie zur Beaufsichtigung der innerhalb der Parochie belegenen Schulen ebenso befugt als verpflichtet, und hat insbesondere für die vorkommenden Parochialhandlungen die in der von uns bestätigten Stoltaxe festgesetzten Stolgebühren zu beziehen.

§. 6. Zur Herbeiholung ihres jedesmaligen neuen Pfarrers, seiner Familie und Effekten hat die Kirchengemeine das nöthige Fuhrwerk bis auf eine Entfernung von zehn Meilen unentgeldlich zu stellen.

§. 7. Zu den Kirchen- und Pfarrbauten haben die Eingepfarrten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, zu dem sonstigen Unterhalte der Kirchen- und Pfarranstalt nach dem Kirchen-Kassen-Etat und nach dem Dotations-Plan, deren Aufstellung vorbehalten bleibt, ihre Beiträge zu leisten.

§. 8. Rücksichtlich aller nach dinglichem Recht an katholische Kirchen rc. rc. auch von evangelischen Grundbesitzern zu leistenden Abgaben, behält es bei der seitherigen Verfassung sein Bewenden; zu persönlichen Abgaben und Leistungen dagegen sind die Eingepfarrten nur ihrer eigenen Kirchen- und Pfarr-Anstalt verpflichtet.

Königsberg und Marienwerder, den 15ten November 1858.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung u. das Schulwesen.

V. Das Physikat des Kreises Insterburg wird zum 1sten Januar k. J. erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 28sten November 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Der Kreisgerichts-Rath Poschmann zu Culm ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Danzig und mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels den Titel: „Justizrath" zu führen.

Der Kreisgerichts-Rath Wagner zu Conitz ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Lewald zu Schwetz ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Thomse ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Culm ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schmidt zu Marienwerder ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar v. Bolewski zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Rechtskandidaten Rudolph Eichmann und Carl Ludwig Leopold Jonas sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und ersterer dem Kreisgerichte zu Flatow, letzterer dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Hilfsexekutor Heller ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz definitiv angestellt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Bürgermeister Zerrmann zu Camin als Schiedsmann für die Stadt Camin wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Rosenberger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: der Kaufmann Frenzel zu Riesenburg für das städtische Kirchspiel Riesenburg; der Glasermeister Zindler zu Riesenburg für das ländliche Kirchspiel Riesenburg.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Kämmerer und Steuer-Erheber Kliesch zu Mrk. Friedland als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Mrk. Friedland gewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Freischulze Joseph Plötzing zu Pr. Damerau als Schiedsmann für den 1sten Bezirk des katholischen Kirchspiels Pestlin gewählt und bestätigt worden.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Domke zu Pr. Stargardt ist Allerhöchsten Orts der Titel als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Barbier C. Nowitzki zu Culm ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes für die Stadt Culm ertheilt worden.

Der Deichhauptmann A. Ziehm zu Adl. Liebenau ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann R. E. Applant zu Jastrow ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M., in Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann R. S. Litten daselbst, bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Krafft zu Neuenburg hat die Agenturen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die evangelische Schulstelle in Massanken, Kirchspiels Rehden, ist erledigt und von dem Magistrate in Rehden zu besetzen.

Berichtigung.

VIII. In Nro. 49. d. Bl. pag. 292. ist in der 3ten Spalte der Bekanntmachung des K. Ober-Berg-Amts zu Breslau, 15ten Zeile von oben, statt Kreis Losnitz „Kreis Conitz" zu lesen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 22sten Dezember **1858.**

Das 53ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Ubra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur hannoverschen Grenze;

Nro. 4980. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thlrn., vom 25sten Oktober 1858;

Nro. 4981. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleben Kreise;

Nro. 4982. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

I. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten Dezember 1858.

Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.**

Nachdem, gemäß §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend den unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage, die Auslosung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgeloosten Personen des Ehrenraths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26sten Mai 1857 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nämlich:

Vorsitzender: der Geheime Justiz-Rath Reusche.
Mitglieder: der Justiz-Rath Boots,
" " " Wagner,
" " " Ißmer,
" Rechtsanwalt Dorn.
Stellvertreter: der Justiz-Rath Strohn,
" " " Simson.

III. **Bekanntmachung, die Atteste der Medizinal-Beamten betreffend.**

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, unterm 11ten Februar 1856 bestimmt, daß, da die, durch den Erlaß vom 20sten Januar 1853, vorgeschriebene Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Beamten sich praktisch bewährt, dieselbe auch fernerhin beizubehalten ist und noch verfügt:

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen

und

daß die Circular-Verfügung vom 20sten Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt, und nicht in der, durch die Circular-Verfügung vom 20sten Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so hat der Herr Minister es unserem Ermessen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, und sind dieselben von den Herrn Medizinal-Beamten pünktlich zu befolgen.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß die Bestimmungen über die Ferien für die Landschulen in §. 7. der Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 4ten d. Mts., außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nro. 46., auch für sämmtliche städtische Schulen unseres Bezirks, die nicht zu den höheren Bürgerschulen gehören, maßgebend sind. Den städtischen Schuldeputationen bleibt überlassen, das Erforderliche hiernach anzuordnen, doch darf in keinem Falle die Dauer der einzelnen dort bezeichneten Ferien überschritten werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben oder wünschenswerth machen, ist dagegen wohl eine Verkürzung, zumal der unter Nro. 5. u. 6. gedachten Erndteferien zulässig. Auch bei den jüdischen Elementarschulen ist darauf zu achten, daß durch die Freigebung der jüdischen Feier- und Festtage die Gesammt-Dauer der den christlichen Schulen gewährten Ferienzeit nicht überschritten wird.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Das Statut der Tischler- und Glaser-Innung zu Jastrow ist bestätigt worden. Marienwerder, den 9ten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung.**

Dem Königl. Ingenieur-Lieutenant a. D. Wilhelm Wittich ist auf Grund bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Ausübung von Markscheider-

arbeiten im Bezirke des Berg-Amtes zu Waldenburg, nach dem allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 ertheilt worden und hat derselbe seinen Wohnsitz zu Hirschberg gewählt.

Breslau, den 9ten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

VII. Der bisherige Ober-Grenz-Kontroleur Gerner zu Gollub ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Schlochau im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Böther zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Podgursz im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn befördert worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Werner zu Stanislawowo ist in gleicher Eigenschaft nach Gollub versetzt worden.

Der Maurermeister Hugo Krau zu Schlochau ist als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland bestätigt worden.

Der Apotheker R. Ludwig zu Christburg hat die Agenturen der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gust. Schäfer in Berlin ist unter dem 8ten November 1858 ein Patent

auf einen Wassermeß-Apparat, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain ist unter dem 19ten November 1858 ein Patent

auf eine Wechsellade für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 29sten Dezember **1858.**

Das 54ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4983. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg seitens des Zauch-Belzigschen Kreises;

Nro. 4984. die Bekanntmachung der unterm 8ten November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, vom 27sten Novbr. 1858;

Nro. 4985. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Kreirung von 2,500,000 Thalern neuer Stamm-Actien, vom 6ten Dezember 1858;

Nro. 4986. das Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen, vom 13ten Dezember 1858;

Nro. 4987. die Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen, vom 13ten Dezember 1858.

I. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die in Nro. 55. der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12ten Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Str. Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Str. Nr. 55.) am 10ten und 11ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung aus-

gegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23sten Dezember 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

II. Bekanntmachung.

Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nro. 1951. bis 1955., 2356. bis 2360., 3161. bis 3165., 3456. bis 3460., 5756. bis 5760 . . . . 25 Stück über 25,000 Rthlr.

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nro. 201. bis 210., 3681. bis 3690., 4031. bis 4040 . . . . 30 Stück über 15,000 Rthlr.

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nro. 326. bis 350., 3622. bis 3646. . 50 Stück über 10,000 Rthlr.

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nro. 3051. bis 3100., 10,102. bis 10,114., 15,972. bis 15,979. . . . . . 71 Stück über 7,100 Rthlr.

176 Stück über 57,100 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1sten Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. Nro. 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3ten k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15ten beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. Nro. 7. u. 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Nro. 7. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publicirte Bekanntmachung vom 15ten Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14ten Dezember 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Am 26sten Oktober d. J. sind die sämmtlichen Wirthschaftsgebäude des Hofbesitzers Ludwig zu Schroop, Kreises Stuhm, abgebrannt.

Die bisherigen Ermittelungen machen es im hohen Grade wahrscheinlich, daß das Feuer durch ruchlose Hand angelegt worden ist. Wir finden uns veranlaßt, für den Entdecker des Brandstifters hierdurch eine Prämie von 50 Rthlr. auszusetzen.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auf der Poststraße von Thorn nach Kowalewo findet für jetzt in folgenden Ortschaften eine Aufnahme von Personen zu den durchgehenden Posten statt:

in Grembocżyn, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Thorn,
- Rogowko, $1\frac{1}{2}$ - - Thorn und
- Gronowo, 2 - - Thorn.

Marienwerder, den 20sten Dezember 1858.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

V. Der Oekonomie-Commissarius Kummer, bisher zu Sohrau, ist an die landwirthschaftliche Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Der Bürgermeister Carl Sczepanski ist als solcher für die Stadt Marienwerder auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Kreisrichter F. H. Joseph zu Löbau ist als besoldeter Stadtrath und Syndikus in Thorn auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Plitt zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Controleur zu Gollub im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn befördert worden.

Der Feldmesser, Premier-Lieutenant Lemke zu Flatow, hat die Agenturen der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22sten November 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorspinnmaschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Fedor Leonhardi zu Aachen ist unter dem 22sten November 1858 ein Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22sten November 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1sten Dezember 1858 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung, Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.



